



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

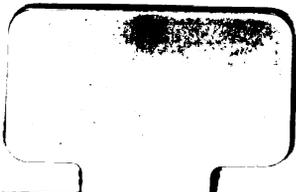
Über Google Buchsuche

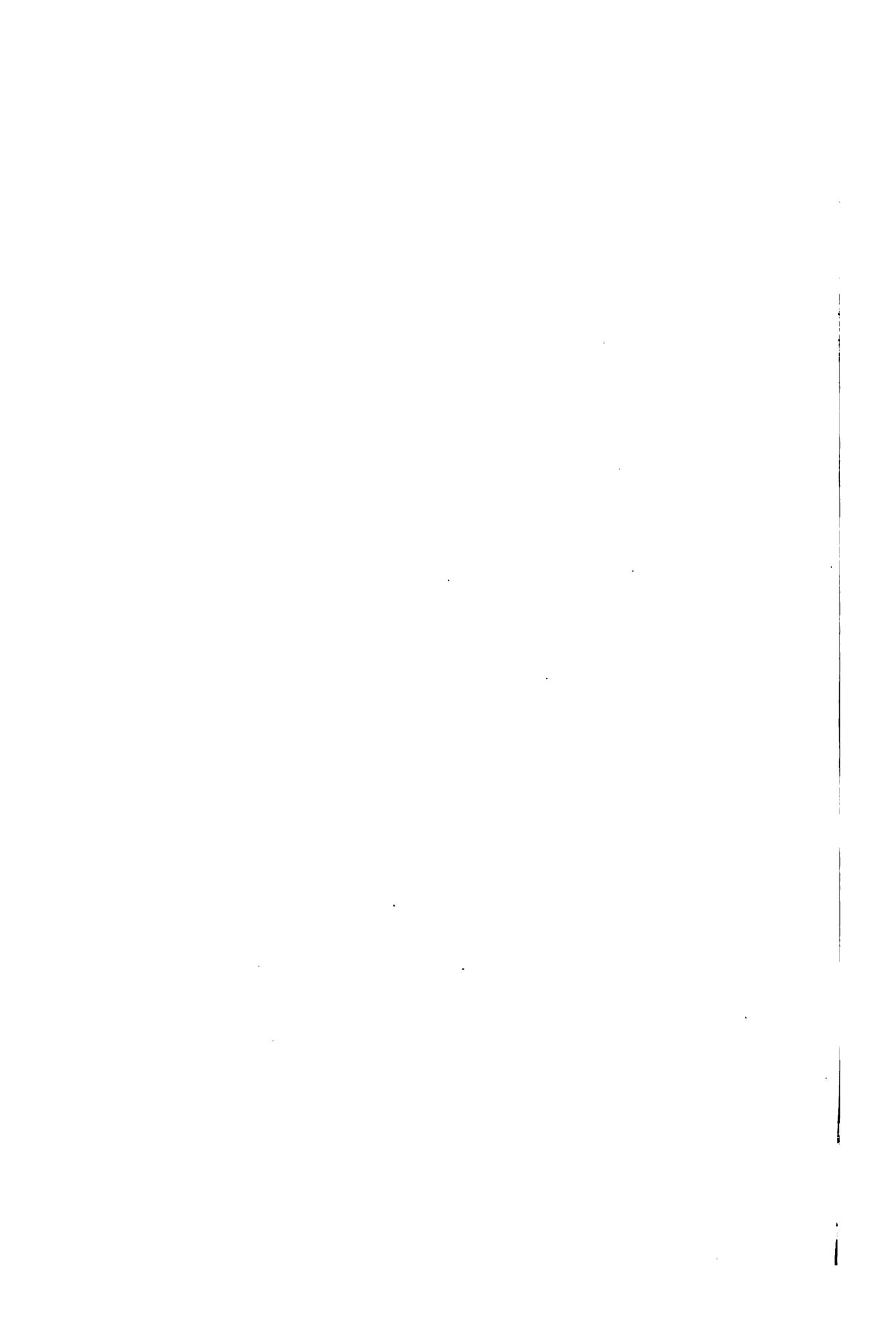
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





Vet. Ger. III B. 803





DER
SCHWABENSPIEGEL

ODER

SCHWÄBISCHES

LAND- UND LEHEN-RECHTBUCH,

NACH

EINER HANDSCHRIFT VOM JAHR 1287

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. F. L. A. FREIHERRN VON LASSBERG.

MIT EINER VORREDE

VON

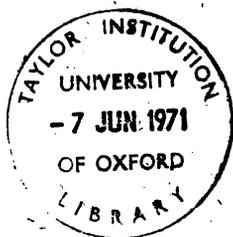
Dr. A. L. Reyscher.



Tübingen,

LUDWIG FRIEDRICH FUES.

1840.



VORREDE.

Die gegenwärtige Ausgabe des Schwabenspiegels ist ein Werk des Freiherrn Friedrich von Lassberg zu Sigmaringen, welchen der Tod überraschte, als er eben im Begriffe war, die letzte Hand an sein Unternehmen zu legen und eine Einleitung zu schreiben, welche vermuthlich seine Ansichten über den Character des abgedruckten Textes und der von ihm eingesehenen anderen Handschriften zusammenfassen sollte.

Der Unterzeichnete, welchem der Auftrag geworden, das Wenige, was der Verstorbene zu thun übrig gelassen, vollends zu besorgen, glaubt, da nunmehr das Ganze dem Publikum vorgelegt werden soll, Zweierlei bemerken zu müssen: Eines über die Ausgabe selbst und sein Verhältniss zu ihr; das Andere über den verewigten Herausgeber, der es verdient, in einem Bilde seines Lebens und Wirkens seinen Freunden erhalten zu werden. Beginnen wir mit diesem.

Friedrich Leonhard Anton, Freiherr von Lassberg ward am 13. Mai 1798 zu Lindau am Bodensee geboren. Sein Vater ist der Freiherr Joseph Maria Christoph von Lassberg, damals Fürstlich Fürstenbergischer Oberforstmeister der Grafschaft Heiligenberg, ein durch Geist und Wissenschaft ausgezeichnete Mann, durch literarische Leistungen in weiteren Kreisen bekannt *). Die Mutter war eine Freiin Ebinger von der Burg, ehemalige Stiftsdame des freiadelichen Stifts zu Andlau.

*) Die Freiherrn von Lassberg stammen ursprünglich aus Baiern, wo sie schon im Jahre 1121 unter den Edlen dieses Landes in Urkunden vorkommen.

Den ersten Unterricht erhielt er an der Elementarschule zu Donaueschingen, wohin sein Vater im Jahre 1804 als fürstlicher Landesoberforstmeister berufen worden war. Eben daselbst besuchte er die vier ersten Klassen des fürstlichen Gymnasiums. Im Jahre 1812 kam er nach Freiburg im Breisgau, wo er noch einige Zeit das Gymnasium besuchte, und sodann während eines zweijährigen philosophischen Kurses an der dortigen Universität den Grund zu seiner juristischen Bildung legte.

Zu letzterem Zwecke begab er sich im Jahr 1815 auf die Universität Heidelberg, wo er sowohl rechts- als cameralwissenschaftliche Fächer hörte. Diese Studien setzte er in Göttingen fort, wohin er im Jahre 1817 zog, und beschloss sie auf der hohen Schule zu Jena, wo er am 3. August 1819 die juristische Doctorwürde erlangte. Die Dissertation, welche er zu letzterem Zwecke schrieb, führt den Titel: „*Commentatio exhibens observationes ad jus sui heredis praesertim ratione nepotis*“, und ist im Jahre 1821 zu Jena bei Fromann und Wesselhöft in 4. erschienen.

Nach einer wohl verwendeten Jugend verliess Friedrich von Lassberg die Schulen, um in das practische Leben einzutreten. Die Verbindungen seines Vaters mit dem fürstlichen Hofe zu Hohenzollern-Sigmaringen öffneten ihm eine Laufbahn in diesem Lande; und es war gewiss ein glückliches Gestirn, das dem kleinen Staate den Wackern zugeführt hat. Im Jahre 1820 trat er als Praktikant bei dem Oberamte Sigmaringen und sodann als Accessist bei fürstlicher Landesregierung und dem Hofgerichte ein. Im Jahre 1821 ward er als Assessor mit berathender Stimme und durch höchstes Dekret vom 22. März 1822 nach abgelegter Proberelation zum wirklichen stimmgebenden Mitgliede beider Collegien ernannt. Durch Dekret vom 18. December 1823 zum wirklichen Hof- und Regierungsrathe befördert, verehelichte er

Sie sind mit den Schenken von Nydek, deren Wappen sie noch führen, eines Stammes. Im 13. Jahrhundert siedelte sich ein Zweig derselben in Oestreich an, von welchem später ein Theil der Nachkommen die Reformation annahm, 1664 aber von seinen Gütern verjagt sich in Schwaben niederliess; und von diesem Seitenaste, der sich in den 21 Kindern des Fürstlich Öttingischen Oberjägermeisters Karl Erasmus von Lassberg weit ausbreitete, stammt unser Friedrich Leonhard Anton ab.

sich im Jahre 1824 mit dem Freifräulein Helena von Schatzberg, Hofdame der damals regierenden Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen. Im Jahre 1825 wurde ihm nach seinem eigenen Wunsche und vorzüglich auch nach dem Wunsche des damaligen Erbprinzen, des gegenwärtig regierenden Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen Durchlaucht, das Oberamt Sigmaringen übertragen.

Schon in dieser Stellung entwickelte Friedrich von Lassberg die volle Energie seines Geistes und Willens. Mit unbestechlicher Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe, mit einer Thätigkeit, die sich kaum die nöthigsten Erholungen vergönnte, führte er sein Amt und flosste dadurch seinen Untergebenen daurende Hochachtung ein.

Bereichert mit vielen nützlichen Erfahrungen und einer genauen Kenntniß der Örtlichkeiten, ihrer Zustände und Gebrechen trat er im J. 1828 wieder in das Hofgerichts- und Regierungskollegium zurück, um die segensreiche Thätigkeit, womit er dem Amtsbezirke Sigmaringen vorgestanden, in gleicher Weise dem ganzen Lande zuzuwenden. Schon damals wurde die Verfassungs-Angelegenheit von ihm angeregt, und obwohl dieses wichtige Werk erst später und zum Theil während seiner Entfernung von den Geschäften ausgeführt wurde, so hat er doch durch vorbereitende und vielfach fördernde Einwirkung ein hauptsächliches Verdienst um dessen Zustandekommen, und manche nützliche Bestimmungen seines Grundgesetzes hat das Land wohl vorzüglich jenem Einflusse zuzuschreiben.

Im Jahre 1831 erhielt er zur Erholung von erlittener schwerer Krankheit unbestimmten Urlaub zum Aufenthalte im südlichen Frankreich, und hier in der Zurückgezogenheit war es, wo er in den kurzen Zeitabschnitten, die er der Sorge für Wiederherstellung seiner geschwächten Gesundheit abbrechen durfte, die erste Hand an die literarische Arbeit legte, welcher dieser Lebensabriss begedruckt ist, eine Arbeit, welche er später immer mehr lieb gewann, und der er bis zu seinem Tode die wenigen Stunden seiner Masse widmete.

Nach einem Jahr kehrte er wieder in seinen vorigen Wirkungskreis zurück, um bald zu einem höheren Posten gerufen zu werden. Der Fürst, seiner Einsicht und Beharrlichkeit in den Geschäften vertrauend, ernannte ihn im Jahre 1834 zum wirklichen

Geheimen-Conferenzrath, und im Jahre 1836 überdiess zum Director des fürstlichen Hofgerichtes und der Landesregierung.

Jetzt erst befand sich Friedrich v. Lassberg an seiner Stelle. Des vollsten Vertrauens seines Fürsten geniessend, bekannt bis in's Einzelne mit den Verhältnissen, Mängeln und Hilfsmitteln des Landes, den persönlichen Eigenschaften der öffentlichen Diener des Staates und der Kirche, war es sein hauptsächlichs Bestreben, nicht nur die Rechte des Fürsten zu wahren und in den öffentlichen Dienst Einheit und Ordnung zu bringen, sondern auch das Volk, an dessen Regierung ihm ein so vorzüglicher Antheil geworden war, zur möglichsten Wohlfahrt und Gesittung zu erheben.

Wohlvollend kamen ihm hiebei die Gesinnungen seines Fürsten entgegen, den er stets geneigt fand, auf gut gemeinte und wohl überlegte Rathschläge zum Besten der Unterthanen einzugehen. Besondere Aufmerksamkeit widmete er der Reglung der Gemeindeverhältnisse, und der Errichtung von Wohlthätigkeits-Anstalten. Das schönste Verdienst hat er sich jedoch durch seine von eben so viel Einsicht als Eifer geleiteten Bemühungen um das Schulwesen und damit um Aufklärung und Bildung des Volkes erworben. Der blühende Zustand des Volksschulwesens, diese Ehre des Fürstenthums, ist Herrn v. Lassbergs Werk.

Eine so edle und gemeinnützige Thätigkeit blieb nicht ohne äussere Anerkennung. Seine Verdienste in den Unterhandlungen wegen des Zollvereins wurden durch Verleihung des preussischen rothen Adlerordens 3ter Klasse, des Ritterkreuzes des königlich bairischen Civilverdienst-Ordens, des königlich württembergischen Kronordens und des grossherzoglich badischen Zähringer Löwenordens geehrt. Auch ward ihm das Ritterkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu Theil.

Obgleich durch seine Berufsgeschäfte ungewöhnlich in Anspruch genommen, wusste der Verstorbene immer noch für seine wissenschaftliche Fortbildung Zeit zu gewinnen, und wenn er sie auch seiner Erholung entziehen musste. Er las und studirte viel und war auf alle bedeutenderen literarischen Erscheinungen aufmerksam, womit er unablässig seine Privatbibliothek bereicherte. Für alle Zweige des menschlichen Wissens interessirte er sich, und

aufs Trefflichste wusste er seine Reisen in die Schweiz, nach Frankreich und Baiern, die ihm durch die Sorge für seine Gesundheit geboten waren, zur Befriedigung dieses Interesses zu benützen. Ueberall erkundigte er sich insbesondere um den Zustand der Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten, um von dem als nützlich und anwendbar Erkannten in seinem Wirkungskreise Gebrauch zu machen. Auch für geschichtliche und antiquarische Studien war er sehr thätig; davon zeugt das vorliegende Werk, insbesondere das beigefügte Handschriften-Verzeichniss, wozu er die Notizen grossentheils auf seinen Reisen zu sammeln Gelegenheit fand. Ebenso befasste er sich mit theologischer Lektüre, um in das positive Christenthum, das ihm Sache des Herzens war, sich gründliche Einsicht zu verschaffen. Zu diesem Zwecke benützte er vorzüglich gerne Schriften apologetischen Inhalts von Katholiken und Protestanten. Damit hieng auch sein ernstes Dringen auf religiöse Bildung in den Schulen zusammen; und darum konnte er das Absprechen und vornehme sich Hinwegsetzen über Religion und ihre verschiedenen Uebungen nicht leiden, indem er den Grund hievon in der Unwissenheit in Absicht auf das Wesen des Christenthums oder in einer bloß oberflächlichen Auffassung desselben fand.

Friedrich v. Lassberg war von der Ueberzeugung, dass es für die Staaten kein Heil gebe, wenn kein fester religiöser Glaube in den Völkern lebe, aufs tiefste durchdrungen. Seine Ansichten in dieser Hinsicht fand er vorzüglich in einem französischen Werke von *G. de Felice* bestätigt, das ihm während seines Aufenthaltes im südlichen Frankreich in die Hände kam, und wovon er eine deutsche Umarbeitung lieferte, die unter dem Titel: „Fragmente über Frankreichs religiösen Zustand“ bei Dunker in Berlin von anderer Hand dem Druck übergeben wurde.

Auch in verschiedene Zeitschriften, z. B. in den Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit von Mone, lieferte Lassberg Aufsätze historischen, antiquarischen und kirchenrechtlichen Inhalts. In den letzten 2 Jahren opferte er die Stunden seiner Masse fast ganz der Ausarbeitung des gegenwärtig erscheinenden Werks. Oft, wenn er den ganzen Tag in ununterbrochener Berufsthätigkeit zugebracht hatte, war er noch bis zur späten Mitternachtsstunde mit der ihm theuer gewordenen Arbeit beschäftigt, und vielleicht hat die dadurch herbeigeführte Anstrengung einer ohnediess zarten Gesund-

VIII

heit Antheil an seinem frühzeitigen Ende. Er starb den 30. Juni 1838 nach kaum zurückgelegtem 40. Jahre an einem Nervenfieber, zu früh für seinen Fürsten, der durch seinen Schmerz bei der Todesfeier bekundete, was er in dem Verewigten besass, zu früh für seine Wittwe, die in ihm den treuen, zärtlich besorgten Gatten, zu früh für seinen greisen Vater, der in ihm einen geliebten, guten Sohn verlor. Was er dem Lande war, hat schon lange jeder Unbefangene und Gute anerkannt und wird eine nahe Zukunft vollkommen würdigen. —

Was die vorliegende Ausgabe betrifft, so war die Handschrift selbst bei dem Tode des Herausgebers bereits bis auf den vorletzten Bogen abgedruckt. Jener hatte die Correctur immer selbst besorgt, eine Revision aber war von einem anderen Kenner der altdutschen Sprache, Herrn Bibliothekar Dr. Keller von hier, gefälligst übernommen worden. Auch die Synopsis und das alphabetische Register, welche dem Rechtsbuche beige druckt sind, lagen von der Hand des Freiherrn v. Lassberg theils geschrieben, theils corrigirt vor, und der Unterzeichnete hatte daher, abgesehen davon, dass es ihm zweckmässig schien, auch noch den *Codex Felbangeri* in die Synopsis aufzunehmen, in dieser Beziehung nichts weiter zu thun, als den Druck zu beaufsichtigen. Auf ebendiese geringe Mühe beschränkte sich auch seine Theilnahme hinsichtlich der dem Rechtsbuche vorgedruckten Inhaltsübersicht.

Für die Einleitung hatte der Herausgeber bereits die zum Theil sehr ausführliche Beschreibung von Handschriften ausgearbeitet, welche jetzt nach diesem Vorworte besonders abgedruckt ist, und wodurch das Verzeichniss deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften von Homeyer (Berlin 1836) vielfach erweitert und berichtigt wird. Es blieb daher dem Unterzeichneten nur noch übrig, einige Worte voranzuschicken, wo-

durch Zweck und Plan der Ausgabe und die Beschaffenheit der edirten Handschrift bezeichnet werden sollten. Ebenso hat er sich erlaubt, in das Handschriften-Verzeichniss noch die Beschreibung des ihm vorgelegenen Teibanger'schen Codex aufzunehmen. Einige andere Zusätze sind von ihm in Noten gemacht worden.

Möchte er bei all' diesen kleinen Bemühungen, in welchen er theils durch seine persönliche Achtung für den Verstorbenen, theils durch sein Interesse für dessen ihm zuvor schon bekanntes Unternehmen geleitet wurde, den Sinn des Herausgebers, in welchem er allein handeln wollte, getroffen haben, und mögen wenigstens diese Bemerkungen dazu beitragen, dass ein Tadel, welchem der unter allen Umständen schwierige Versuch, den Plan eines fremden Unternehmens aufzugreifen, in gegenwärtigem Falle ausgesetzt seyn möchte, nicht auf den theuren Todten zurückfalle, der Alles, was hier noch zu sagen ist, gewiss besser gesagt und begründet hätte.

I. Grundlage dieser Ausgabe. Die Handschrift des sog. Schwabenspiegels, welche hier das erste Mal im Drucke erscheint, ist Eigenthum des Freiherrn Joseph von Lassberg zu Meersburg, welchem im Jahr 1830 zuerst einige Blätter derselben zur Hand kamen, die zu Weinfeldern im Thurgau der jetzige Besitzer der ehemaligen Burg der Rucken von Tanneck unter dem Dache gefunden hatte. Leider konnten nicht alle Blätter mehr beigebracht werden, und es schien daher dem Herausgeber, Freiherrn Friedrich von Lassberg, welchem sein Vater die Handschrift zu diesem Zweck überlassen hatte, zweckmässig, den Abdruck derselben mittelst des verwandten Zürcher Pergament-Codex, wovon Finsler in Falcks Eranien zum deutschen Rechte, 2. Lieferung S. 38 f. ausführliche Nachricht gegeben, zu ergänzen, um so dennoch ein Ganzes, und zwar den derzeit bekannten ältesten Text des Rechtsbuchs, an das Licht treten zu lassen.

Vielleicht wäre es angemessen gewesen, wenn der Herausgeber den Lassberg'schen Codex im Drucke durchaus von dem Zürcher Codex unterschieden hätte; indessen lässt sich das Verhältniss beider Handschriften zu dem edirten Texte aus der beigefügten Synopsis entnehmen, wo die aus dem Zürcher Codex entnommenen §§ durch eine Klammer ausgezeichnet sind.

X

Hiernach sind genommen:

aus der Lassberg'schen Handschrift

die §§ des Landrechts: 79—129. 131—136.

—161—377, zusammen 274.

des Lehenrechts: Art. 1—93, zusammen 93.

367.

aus der Zürcher Handschrift

das Vorwort

und die §§ des Landrechts: 1—78. 130. 136—160,

zusammen 103.

des Lehenrechts: 94—159, zusammen 66.

169.

Von 536 §§ beider Rechtsbücher hat also der Zürcher Codex 168, beinahe $\frac{1}{3}$, zur Ergänzung abgeben müssen.

Nicht zu verwechseln mit den auf diese Weise in den Grundtext aufgenommenen Supplementen sind einzelne Zusätze, welche aus der Zürcher Handschrift und einigen anderen Codices zwischen denselben in kleinerer Schrift eingeschoben worden sind, und worin der Herausgeber spätere Erweiterungen des Rechtsbuchs zu erkennen glaubte. Auch den §§ des Zürcher Codex, soweit dadurch der Haupttext vervollständigt ist, sind dergleichen Additionen an mehreren Orten beigegeben, ohne dass jedoch eine absolute Vollständigkeit in diesen Zugaben oder auch nur eine Compilation, ähnlich der v. der Lahr'schen Ausgabe, bezweckt worden wäre. Besonders ward ein sog. Gross-Folio-Druck hiebei benützt, d. h. eine Ausgabe s. l. et a., welche von dem Herausgeber kurz vor seinem Tode erworben worden und wahrscheinlich mit der von Ebert, bibliogr. Lexicon Nr. 20687, erwähnten *editio princeps* identisch ist.

II. *Aeusserer Beschaffenheit der Lassberg'schen Handschrift.* Starkes Pergament, in mittlerem Folio, hier und da beschmutzt, doch im Übrigen sehr gut erhalten und durchaus lesbar. Die Blätter sind breit und haben auf jeder Zeite 2 Spalten, welche in der Mitte durch einen von 2 Linien eingeschlossenen, etwa $\frac{1}{2}$ Zoll breiten, Zwischenraum abgegrenzt und überdiess von einem, auf gleiche Weise durch Verticalstriche gezeichneten, nach der Aussenseite des Blatts hin ziemlich grossen, nach Innen schmä-

leren Rande umgeben sind. Auch nach oben und mehr noch unten ist reicher Raum gelassen und jede Columne regelmässig mit 21 Linien ausgefüllt, die durch leichte Querstriche von blauer Dinte gezogen sind.

Das ganze Volumen ist in einzelne Lagen in der Regel von 4 Bogen vertheilt (Lage XXI hat nur 3 B.), welche ursprünglich, wie man deutlich sieht, zu einem Bande verbunden waren, nun aber aufgelöst sind. Jede Lage ist mit einer römischen Ziffer von schwarzer Dinte auf der Hinterseite des letzten Blatts unten bezeichnet. Ueberdiess wurden auch, wohl schon ursprünglich, die Blätter auf dem Rande rechts in der Mitte mit lateinischen Zahlen numerirt, welche mit rother Dinte geschrieben und in einen Zirkel eingeschlossen sind. Vorhanden sind noch Bl. XLI bis LXIII incl., LXVII und LXX, LXXXI—CLXXX, oder Lage VI—VIII, 1 Bogen von Lage IX, Lage X—XXIII. Im Lehenrecht werden keine neue Numern begonnen, sondern die Blätter und Fascikel des Landrechts fortgezählt. Die §§ selbst sind nicht mit Numern versehen, sondern nur durch Rubriken unterschieden.

Die Handschrift (s. Facsimile) ist durchaus gleichförmig und rührt ohne Zweifel von einem und demselben Abschreiber her. Schöne grosse gebrochene Mönchsschrift, etwas grösser und eckiger als der Zürcher Codex, wiewohl dieser sonst in seinem Aeussern ziemlich übereinstimmt. Die Dinte ist meist kohlschwarz, nur selten in's Bläuliche oder Gelbe übergehend. Die Rubriken sind roth und, ohne neuen Absatz, meist nur der letzten Linie des vorausgehenden § angehängt. Statt der Rubrik findet sich öfters auch ein willkürliches Zeichen des Abschreibers, z. B. Lehenrecht §. 16, 42 s. Ausgabe, S. 176, 184. Die zum Theil sehr gedehnten Anfangsbuchstaben sind, meist regelmässig abwechselnd, blau und roth; die Initialen bei dem vermeintlichen (Landr. Art. 220) und wirklichen Beginn des Lehenrechts noch besonders geziert. Dort ist das rothe Feld im O ausgefüllt mit blauen Lilien, hier der dicke mittlere Strich im S mit einem Hasen in rothem Felde, der von 2 Hunden verfolgt wird. Auch innerhalb der einzelnen Artikel sind wieder mitunter grosse Anfangsbuchstaben von schwarzer Dinte, wie es scheint, um einen neuen Satz anzudeuten; doch ist hierin keine Regelmässigkeit. Hin und wieder ist jener Buchstabe mehr noch hervorgehoben, was im Abdrucke durch das Zeichen **C** angedeutet wird.

III. *Rechtschreibung.* Wie die meisten Handschriften, so bleibt sich auch die unsrige in der Rechtschreibung nicht durchaus gleich, indem der Abschreiber sich in dieser Beziehung ungebunden glaubte und bald die Schreibart der früheren Handschrift nachahmte, bald neuere Formen unterlegte, bald auch willkürliche Zeichen und Worte mit landschaftlichen und örtlichen Idiotismen mischte. Selbst Ungleichheiten in demselben Artikel, ja in demselben Satze sind daher nicht selten. Demungeachtet hat der Herausgeber, abweichend von sehr bekannten Vorgängen, geglaubt, den ihm vorgelegenen Codex, welcher übrigens ganz den Character der Handschriften aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. an sich trägt, in allen Stücken möglichst getreu wiedergeben zu müssen. Einige Bemerkungen werden das Verfahren des Herausgebers in dieser Beziehung, welches nicht ohne notwendige Einschränkungen und selbst Inconsequenzen bleiben konnte, näher bezeichnen und zugleich auf die dialectologischen Eigenthümlichkeiten der Handschrift, sofern daraus auf den Ursprung derselben zu schliessen seyn möchte, kurz hinweisen.

Von regelmässigen Abkürzungen kommt vor: *v* für -er, z. B. *od^v*, *d^v*; ferner ein horizontaler Strich für *n* oder *nn*, öfters auch für *d*, z. B. *mū* = mann, *vū* = und. Da hier nicht fehlzugehen war, so sind die betreffenden Worte im Texte gewöhnlich ausgedruckt worden.

Zweifelhafter ist öfters die sprachliche Bedeutung zusammengesetzter Selbstlauter, namentlich wenn solche über einander stehen. Daher sind die Diphthongen *†*, *ū*, *†*, *†* im Abdrucke meist geradezu wiedergegeben worden. Besonders häufig kommt das *o* über dem *u* (*ū*) vor, was nicht blos eine Verlängerung des Vocals *u*, sondern, wie noch jetzt in Schwaben und in der Schweiz, als *uo* ausgesprochen wird, z. B. *gūt*, alem. *guot*, hochd. *gut*. Dagegen drückt das *i* auf dem *u* oder *v* den landschaftlichen Sprachgebrauch, welcher dem *ü* oder *†* noch ein *e* ansetzt (z. B. *büezen*), nicht vollkommen aus. Auch ein *v* auf dem *o* kommt zuweilen vor und wurde in *ou* wiedergegeben, z. B. *frovwe* (Frau). Seltener ist ein *e* auf dem *o*, was als *œ* gedruckt worden.

Wie in anderen Handschriften des 13. Jahrh. ist der Doppelvocal *au* in *ov* geformt, z. B. *loffen*. Ebenso kommt vor: *erzivgen* für *erzeigen*, *livte* für *Leute*. Auch sonst sind Worte gedehnt, z. B. *gemeigetes* (gemähtes), *schuldegot* (schuldet). Andere sind

abgekürzt, z. B. ivt, iht (etwas), swelh (welcher), swez (wessen), svln (sollen). Ganz schwäbisch lautet: geseit (gesagt), wellent han (wollen haben), genne (gehen), av (auch). Ze (zu) als Beiwort und vorn an Zeitworten ist öfters, doch nicht so häufig, wie in späteren Handschriften, mit dem folgenden Worte verbunden. Auch sonst kommt die Zusammensetzung mehrerer Worte nicht leicht vor; vielmehr sind Worte, die wir jetzt verbinden, getrennt, z. B. hie vor, da mit; da hin.

Stark nachtönendé Laute sind zuweilen geschwächt; namentlich vertritt das einfach aspirirende h oft das jetzige ch, z. B. tohter, braht, rehte, gerihite; und auch jenes fehlt öfters in Worten, wo wir es einsetzen, z. B. im (ihm), lou (lohn), stelen (stehlen). Dagegen sind zuweilen starke Mitlauter durch eine Aspiration gemildert, z. B. phenninge (Pfennige), hein (kein). Auch der Zischlaut sch ist vermieden, z. B. slahen (schlagen), nehsten (nächsten). Alle diese Lesarten sind im Drucke getreu wiedergegeben worden.

Ebendies ist der Fall hinsichtlich einzelner Buchstaben, welche jetzt anders gebraucht werden. a als Umlaut für e oder ä, z. B. klager, was so häufig im alemannischen Dialecte vorkommt, ist selten; ebenso a oder o für e, z. B. mülinan, vordrot (fordert). Dagegen werden b und p häufig verwechselt. Für f steht zuweilen ph und noch häufiger v. Statt k, welches noch sehr selten ist, weil die lateinische Sprache es nicht hat, findet man entweder das einfache c oder noch öfter den zusammengesetzten Kehllaut ch, z. B. chnabe; doch kommt auch schon vor: kint, korn, ketzeren. r steht zuweilen statt s, z. B. dirre statt diese, und andererseits l statt r, z. B. kilchan (Kirchen). Am meisten aber ist für s ein z gesetzt, vorzüglich am Ende der Worte, z. B. ez, daz; aber auch in der Mitte, öfters verstärkt durch ein zweites z, z. B. bázze (Busse), oder durch ein vorgesetztes t, z. B. dítze (diese). Wie viel hievon wirklich dem Volksdialecte angehört habe, lässt sich schwer sagen, da einestheils noch heute in einzelnen Gegenden z öfters statt s ausgesprochen wird, z. B. grüezen (grüssen), andern Theils das s in unserer Handschrift selbst bei denselben Worten nicht selten abwechselnd mit z gebraucht ist.

Die einzig vorkommende Interpunction ist das Punctum, das auch das Komma vertritt; was im Drucke getreu nachgeahmt

worden. Auf dem *i* dagegen steht statt des Puncts ein Accent, der im Abdrucke nicht beibehalten ist. Auch den Umfang der Linien und Columnen der Handschrift in der Ausgabe anzudeuten oder gar wiederzugeben, schien dem Herausgeber nicht nothwendig, da hier alles auf der Willkühr des Abschreibers beruht, welcher übrigens meist richtig abgesetzt hat.

IV. *Materienfolge.* In der Anordnung des Inhalts stimmt unsre Handschrift, wie aus der Synopsis hervorgeht, ganz mit den älteren Codd. überein, namentlich mit dem Zürcher, Ebner'schen, Telbanger'schen Codex. Auch die Ambraser Handschrift hat im Landrecht dieselbe §§-Folge; im Lehenrecht aber sind einige Lagen des Manuscripts irriger Weise versetzt, worauf bereits Finsler, *Eranien zum deutschen Recht*, Heft 2. S. 15 aufmerksam gemacht hat. Um so abweichender ist dagegen die Reihenfolge der Landrechts-§§ unsrer Handschrift, sowie anderer Handschriften im Verhältniss zu den ältesten Drucken, als deren Repräsentant wieder der Gross-Folio-Druck s. l. et a. anzusehen ist, und somit auch zu der v. der Lahr'schen Ausgabe (bei Senkenberg), welche auf die Augsburger Edition von 1480 gegründet ist. Diese Abweichungen, worüber wieder die Synopsis eine Uebersicht gewährt, sind übrigens nicht von der Art, dass sie der Annahme eines gemeinschaftlichen Urtextes entgegen stünden, und jedenfalls nicht verwandt mit den Abweichungen von der Folge des Sachsenspiegels, welche gleichfalls die Synopsis anschaulich gemacht hat. Wie wenig übrigens die systematische Form in unsrem Rechtsbuche durchgebildet ist, sieht man insbesondere daraus, wie häufig verwandte §§ nicht beisammen stehen, z. B. §. 254 und 311, 312 und 325 I., 354 und 15. Die verschiedene Anzahl von §§ in den Handschriften und Ausgaben rührt zum Theil daher, dass öfters mehrere §§ des einen Codex in dem andern zusammengezogen sind. Einige Handschriften sind indessen wirklich reicher an Inhalt, und es ist, namentlich im Verhältniss zum Zürcher und Ebner'schen Codex, die wo nicht dem Ende des 13., doch dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehören, sehr bezeichnend, dass der Lassb. Codex zwischen §. 313 und dem Schluss-§ 377 gegen 30 §§ nicht hat, die auch bei Schilter fehlen und wahrscheinlich erst später zum Texte gekommen sind. Ganz gleich ist dagegen das Lehenrecht dieser Codices.

V. *Zeit und Ort der Entstehung der Handschrift.* Besonders merkwürdig ist die Lassberg'sche Handschrift, welcher Kraut, *de codicibus Lunenburgensibus, Gottingae 1830*, pag. 16, Note 3 und Eichhorn, *deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, II. §. 292, Note a. vorläufig erwähnt haben, dadurch, dass sie die Zeit und den Ort ihrer Entstehung in deutlichen Worten enthält, wonach Conrad von Luzelenhein, ein Evangelier (Diaconus), im Jahr 1287 zu Freiburg und Vörstetten (im Breisgau) für Georg von Falkenstein dieselbe gefertigt hat (Ausg. S. 102).

Der Schreiber setzte diese Nachricht nicht an's Ende des Rechtsbuchs, sondern nach §. 219 des Landrechts: „von mülinan und von zöllen und von münzen“ (Schilter §. 213), und vor §. 220: „wenne man daz gut verdienen sol“ (Cod. Caes. 182); was die Vermuthung erregen könnte, dass die Handschrift selbst in ihrer vorliegenden Gestalt neueren Ursprungs sey und nur ein späterer Abschreiber die Schlusszeilen eines früheren Abschreibers versetzt habe. Allein abgesehen davon, dass die Schrift (schöne scharfeckige Minuskel, s. das Facsimile) ganz für das bezeichnete Alter spricht, wäre es überhaupt eine ungewöhnliche Erscheinung, wenn ein späterer Abschreiber das *κολοφών* des früheren Schreibers übertragen hätte. Natürlicher erscheint vielmehr die Annahme, dass der Schreiber an der besagten Stelle mit dem Landrechtbuche schon zu Ende zu seyn und sofort zu dem Lehenrecht überzugehen glaubte, ein Irrthum, wozu er wohl dadurch veranlasst war, dass der folgende § wirklich lehenrechtlichen Inhalts ist und daher auch in dem Teibanger'schen Codex die Aufschrift hat: „von lehen recht“. Auffallend ist, dass auch in dem *Codex Waldnerianus*, nachher Scherz'schen, jetzt Strassburger Codex an derselben Stelle, ebenso wie in dem Lassberg'schen Codex, der Schlusssatz ist: „*Hie ist, das lantrechtbuch ass*“, und sofort der Uebergang: „*Hie vahet an daz edel, daz da heisset von lehenrechte*“. Eine andere Strassburger Handschrift (*Codex Argentoratensis major*) hat statt der letztern Worte: „*hie hebet an daz buch, das do seit von Lehenrechte, und heisset daz rehte lehenbuch, und seit von dem lantrechte, also es die Kunige gemaht hant*.“ (S. Scherz zur Schilter'schen Ausgabe des Schwabensp. cap. 214. Note 1.) Es bleibt hier nur die Annahme: entweder haben die Schreiber dieser Handschriften ebenso sich geirrt, wie Conrad von Lüzelnheim, oder, was wahrscheinlicher ist, sie hatten eine ältere Hand-

schrift vor sich, welche jenen Irrthum enthielt, sey es die unsrige oder eine andere, welche der unsrigen gefolgt ist, wenn nicht etwa auch der Lassberg'sche Codex den Irrthum schon aus einem früheren Codex geschöpft hat. Bleibt es freilich auch nach dieser Erklärung unentschieden, ob der nach §. 219 des Landrechts folgende grössere Theil des Manuscripts noch im Jahre 1287 vollendet worden, so können wir doch diesen Zweifel um so eher auf sich beruhen lassen, als die Handschrift sichtbar von einer und derselben Hand gefertigt ist.

Der Name des Schreibers ist uns zwar anderwärts nicht begegnet. Dagegen kommen die Ritter v. Falkenstein in Freiburger Urkunden des 13. Jahrh. öfters vor, und namentlich finden wir einen Herrn Gregorius von Falkenstein nebst seinem Bruder Cuno in einem Diplom des Grafen Egon von Freiburg (gegeben Freib. d. 20. Jan. 1298), worin dieser die Falkensteine um ein früheres Darlehen von 100 Mark Silbers durch Abtretung von Rechten zu Würli (Wühre bei Freiburg) und Haselbach zufrieden stellt. Schreiber, Urk. Buch I. S. 147. Auch hiedurch erhält die Bemerkung in unsrem Codex über die Zeit seiner Entstehung eine Bestätigung, und es ist ganz wahrscheinlich, dass eben jener bei Freiburg begüterte Ritter von Falkenstein es gewesen, welcher 17 Jahre zuvor dem Diaconus Conrad Auftrag zu Fertigung der Handschrift gegeben.

Es ist zwar auch von anderen Handschriften des Schwabenspiegels ein gleiches und sogar noch früheres Alter behauptet worden; allein ohne genügenden Grund, wie sich aus Folgendem ergeben wird:

1) Bodmann, rheingauische Alterthümer, Mainz 1819, Thl. II. S. 582, behauptet, eine Handschrift vom Jahr 1281 gesehen zu haben. Es ist diess derselbe Telbanger'sche, früher Holzhausen'sche, Codex, welcher jetzt wieder aufgefunden und von dem Herausgeber kurz vor seinem Tode gekauft worden. Allerdings steht am Schlusse des Manuscripts, worin der Schwabenspiegel enthalten, mit rother Dinte, von derselben Hand: *„Das ist geschehen do von Christes vergangen woren zwelfe handert iar vnd in dem ein vnd achtichigistem iar an den ahnen tage der heiligen zwelfpoten sant peter vnd sant pauls.“* Allein dieses Datum bezieht sich nicht auf unser Rechtsbuch, sondern auf den ihm angehängten Landfrieden K. Rudolphi vom 6. Juli 1281, welcher aus derselben Handschrift,

wiewohl nicht diplomatisch genau, abgedruckt ist bei *Pertz, Monum. Germ., Legam tom. II. p. 427 seq.* Die ganze Handschrift ist nicht aus dem 13., sondern aus dem 14. Jahrhundert.

2) Nach *v. Hormayr's* histor. Taschenbuch von 1831 (vgl. Wiener Jahrbücher Bd. 62, S. 86) hat das Museum Jankovich in Pesth einen Schwabenspiegel vom Ende des 12., und einen Sachsenspiegel aus den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts. Die letztere Nachricht, wenn sie begründet seyn sollte, wäre schon darum wichtig, weil noch kein Sachsenspiegel aus dem 13. Jahrh. aufgefunden ist. Noch wichtiger aber wäre die erste Nachricht, da nicht nur deutsche Urkunden aus dem 12. Jahrh. sehr selten sind, sondern auch jene Angabe im Widerspruche steht mit Allem, was bis jetzt über das Alter des Schwabenspiegels bekannt ist. Der Verf. glaubte sich daher Aufklärung über das fragliche Manuscript verschaffen zu müssen, welche jedoch nicht ganz befriedigend ausgefallen ist. Die Jankovichschē Sammlung ist durch Kauf an das ungrische Museum übergegangen, war aber noch bei Jankovich, als im Frühjahr 1838 die Ueberschwemmung über Pesth hereinbrach. Nun wurde die Sammlung in die Waffenkammer des Pesther Comitats gebracht, wo sie noch zur Zeit des Briefs (Dez. 1838) in Unordnung lag und so lange bleiben wird, bis das Nationalmuseum fertig ist. In dem Jankovichschen Catalog ist zwar unter den Handschriften des 12. Jahrh. auch ein Schwabenspiegel angezeigt mit dem Beisatze:

Hoc opus Juris Sœvici, vulgo Schwaben-Spiegel dicti, est omnium quae vidi vetustissimum Exemplar optime conservatum.

Allein nach einer Mittheilung des Herrn Grafen Johann Mailath schloss J. lediglich aus der Schrift, dass der Codex dem 12. Jahrh. angehöre und machte hiernach die Indication in seinem Catalog. Bekanntlich ist es nun aber sehr schwer, aus dem Schrift-Character allein das Alter einer Handschrift zu bestimmen, und Sammler von Handschriften täuschen sich hierin am meisten aus Vorliebe für das Manuscript, das sie besitzen. Was die in Frage stehende Handschrift betrifft, so deuten Sprache und Rechtschreibung, soweit diese aus den vorliegenden Proben erkannt werden kann (Handschr. Verz. Nr. 124 Note), eher auf das 14., als auf ein früheres Jahrhundert, und es ist also leider nicht zu erwarten, dass eine ältere Handschrift, als die unsrige, in ihr werde aufgedeckt werden.

b

3) Der *Codex Ambrasianus* (Verz. Nr. 156) soll nach Senkenbergs Beschreibung und Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte, S. 279 Note d. dem Ende des 13. Jahrh. angehören. Allein die Meisten setzen ihn richtiger in die Mitte des 14. Jahrh. Ebendies ist wohl auch von dem *Codex Faeschanus* in Basel zu behaupten, und was den Ebner'schen und den Zürcher Pergament-Codex betrifft, so nähern diese sich zwar im Alter dem Lassberg'schen, sind jedoch, wie aus Sprache und Schreibung hervorgeht, jedenfalls jünger wie dieser.

VI. *Alter des edirten Textes.* Zu unterscheiden von dem Alter unsrer Handschrift ist das Alter des ihr zu Grund liegenden Textes. Auch hier müssen vorerst jene Behauptungen berührt werden, welche die Entstehung unsres Rechtsbuchs auf ein bestimmtes Jahr zurückführen wollen. So sucht z. B. Lambacher (*D. de aetate speculi suev.*) darzuthun, dass der Schwabenspiegel im Jahr 1282 verfertigt worden. Allerdings ist in mehreren Handschriften eine solche bestimmte Entstehung angegeben, z. B. in einer Basler Handschrift (Verz. Nr. 4) das Jahr 1288, in zwei Handschriften, welche Senkenberg (*Visiones div.* pag. 83 und 99) anführt, das Jahr 1282 und in einer Handschrift des Lehenrechts, welche der Unterzeichnete besitzt (Verz. Nr. 134), das Jahr 1008, welches Schilter (*praef. in Cod. juris Alem. feud.* S. 15 und *praef. in jus Alem. prov.*) in 1208 emendirt hat. Diese Verbesserung scheint unzulässig, weil in der Handschrift zugleich beisteht: „des ersten jars vnsers riches.“ Allein dieser Beisatz erschwert überhaupt jede ähnliche Conjectur, wenn man nicht bis zum Jahr 1308 vorgehen will, was aber wieder aus anderen Gründen unmöglich ist. Die ganze Stelle ist corruptirt, wie schon aus der Angabe: „So man zalt thusent ju dem achttesten Jare“ hervorgeht. Dieses „achttesten“ könnte aus „acht und achzigsten“ hervorgegangen seyn, was dann in Verbindung mit der Schilter'schen Vermuthung, dass die Zahl zweihundert ausgelassen sey, zu dem Jahre 1288, der Basler Handschrift führen würde, und auch in soferne sich rechtfertigen liesse, als hier, wenn auch keine neue Reichs-, doch eine neue Indictionsjahrzahl begann, welche ein Abschreiber aus dem Ende des 15. Jahrh. leicht mit jener verwechseln konnte. Allein von einem Reichstage („gebotten hoff“) zu Nürnberg, wo nach Angabe beider Handschriften das Rechtsbuch gemacht worden seyn soll, ist aus dem Jahr 1288 so wenig etwas bekannt,

als aus dem Jahr 1282, wo nach den 2 Senkenberg'schen Handschriften dasselbe geschrieben worden. Gegen das erstere Jahr spricht überdies, dass nun eine Handschrift vom Jahr 1287 bestimmt vorliegt, und was das Jahr 1282 betrifft, so wird dieses wenigstens durch die andern Angaben nicht bestätigt. Auffallend ist übrigens, wie sämmtliche Zahlen, so sehr sie sich im Ganzen widersprechen, doch im Einzelnen sich wieder ähnlich sind, dass namentlich die Zahl acht in jeder wiederkehrt, und ebenso, wenn wir die obenangeführte Lehenrechts-Handschrift (welche mit dem von Schilter edirten *ius feud. Alemannicum* übereinstimmt), verbessern, die Zahl zwölfhundert. Sollte diess nicht auf einen gemeinschaftlichen Grund oder vielmehr Irrthum aller jener Angaben schliessen lassen, einen Irrthum, der aus einer neueren Verwechslung ganz erklärlich wird, und darin bestünde, dass das Datum des allgemeinen Landfriedens vom 6. Jul. 1281, welcher mehreren Handschriften des Schwabenspiegels beigelegt ist, dem letzteren unterlegt worden? Der Herausgeber, Herr v. Lassberg, ist der letzteren Ansicht (Handschr. Verz. Nr. 134). Wahrscheinlicher ist mir jedoch noch die Verwechslung mit der *constitutio pacis in Franconia* dd. 25. Julii 1281 (bei Pertz *Monum. Legum* tom. II. p. 432), welche zu Nürnberg ausgegangen und gleichfalls in Verbindung mit Handschriften des Schwabenspiegels angeführt ist, z. B. in einer Handschrift der Nürnberger Stadtbibliothek Nr. 511 (Lassb. Verz. Nr. 120), wo es heisst fol. 237^b i. f.: „Hie hebet sich an konigk Rudolffs Brieff“ (blos die Nachricht, dass die Bischöffe, Grafen, Freien, Dienstmannen und gemeiniglich alle zu Franken den vorstehenden Landfrieden zu Nürnberg an St. Jacobstag 1281 auf 5 Jahre von St. Michelstag an in dem Schottenmünster beschworen haben). Damit wäre wenigstens nicht bloss die Jahrzahl annähernd erklärt, sondern auch die Bezugnahme auf den Hof zu Nürnberg, wenn gleich einige Unrichtigkeiten, namentlich im Datum (die Handschrift des Unterzeichneten hat Montag nach St. Martinstag, nicht Jacobi), immer noch übrig bleiben, welche aber jene Erklärung nicht hindern, da solche Unrichtigkeiten nicht selten in Abschriften vorkommen und der Nürnberger Landfrieden selbst in Urkunden und bei Schriftstellern verschieden datirt ist. (Vgl. Pertz *l. c.* p. 431. *Böhmer Regesta* p. 237.)

Was die Lassberg'sche Handschrift betrifft, so ist zwar diese,

wie wir gesehen haben, unfehlbar in das Jahr 1287 zu setzen. Allein daraus folgt nicht, dass auch der Inhalt derselben um jene Zeit entstanden, oder dass gar Conrad von Lüzelnheim selbst der Verfasser sey: denn 1) sagt er diess selbst nicht, sondern er bezeugt nur, dass er das Buch geschrieben, d. h. abgeschrieben habe. 2) lässt sich von einem Geistlichen des Mittelalters eine Bekanntschaft mit dem weltlichen Rechte, wie sie das Buch voraussetzt, nicht erwarten, wohl aber die Kunst des Abschreibens, welche bekanntlich eine Beschäftigung vieler Geistlichen jener Zeit ausmachte. Endlich 3) sind auch die Sprachformen des Textes zum Theil älter, als die Handschrift. Ebenso wenig hat die Nachricht Goldasts, dass Bertold v. Grimmenstein der Verfasser des Schwabenspiegels gewesen sey, durch den Einsiedler Codex (Nr. 24) eine Bestätigung erhalten.

Indessen werden bei Bestimmung des Alters von dem vorliegenden Texte wohl folgende inneren Gründe in Betracht kommen müssen:

1) Der Herzog von Baiern hat auch hier, wie in den meisten ältern Handschriften, z. B. im Ebnerschen, Telbanger'schen Codex, die 4. weltliche Cur (Lehenr. §. 8), und erst eine spätere Hand hat jenen Namen ausradirt, ohne aber den König von Böhmen an die Stelle zu setzen. Daraus ist jedoch nicht mit Walch in Meusels hist. literar. Magazin Bd. II, S. 109 zu schliessen, dass diese Handschriften nach dem Jahre 1275 entstanden seyen: denn Baiern war schon lange zuvor im Besitze des Currechts und hatte es namentlich bei der Wahl Richards und Rudolphs ausgeübt, während dagegen der König von Böhmen nicht zur Wahl zugelassen ward — *quia non est Teutonicus. Albertus Stadensis ad. ann. 1240.* Eher möchte der Umstand, dass neben dem Pfalzgrafen am Rhein noch des Herzogs von Baiern mit einer besonderen Stimme gedacht wird, die ihm nach Erwerbung der Pfalz (1215) nicht zukam, dafür sprechen, dass unser Text vor 1215 entstanden sey, wiewohl das ausschliessliche Wahlrecht der späterhin sog. Curfürsten um jene Zeit erst sich ausgebildet hatte. Die Stelle des Landrechts, wo das Currecht in Verbindung mit den Erzämtern angeführt ist (Lassb. Dr. §. 130), fehlt leider in der Lassberg'schen Handschrift und musste daher aus der Zürcher Handschrift ergänzt werden, wo vorsichtig weder Baiern noch Böhmen genannt sind. Andere verwandte Handschriften, nament-

lich der Ebner'sche und Telbanger'sche Codex, nennen hier aber wieder den Herzog von Baiern des Reichs Schenken, ungeachtet dieses Erzamt schon unter Friedrich I. auf Böhmen übergegangen war, was nachher durch kaiserliche Entscheidung von 1290 bestätigt wurde. (Auch *Albertus Stadensis* l. c. nennt den König von Böhmen *pincerna*.) Diess berechtigt jedoch noch nicht zu dem Schlusse, dass unser Rechtsbuch schon vor 1184 entstanden sey: denn das Erzschenkenamt war bis zum Jahr 1200 zwischen Baiern und Böhmen ebenso strittig, wie das Currecht. Spätere Handschriften folgen dagegen der Entscheidung von diesem Jahre. (Vergl. *Sachsenspiegel* B. III. Art. 57. §. 2. Homeyer'sche Ausg.)

2) Der merkwürdige Zusatz zu §. 174 des Landr.: „wie man jegeliche schulde rihten sol mit dem tode“, welcher sich auf die Anklagen der Geistlichen gegen Friedrich II. (*Od. Raynaldi Annales eccl. tom. XIII. ad ann. 1239 u. 1245*) bezieht, findet sich nicht in dem Lassberg'schen Codex, wohl aber in späteren Handschriften und einigen Drucken (der Gross-Folio-Druck und die Edition s. l. et a. [cit. bei *Hain Repert.* Nr. 9870] haben ihn nicht; ebensowenig unter den Neuern Berger). Ebenso kommt §. 128: „wie man den kaiser bannen sol“ die Beziehung auf Innocenz IV. und Friedrich II. nicht vor (s. dagegen Konstanzer Codex Nr. 74), wohl aber §. 313: „von den ketzeren“ die Entsetzung K. Otto's IV. durch Pabst Innocenz III. (1211). Jene Beziehung ist übrigens überhaupt sehr selten, und die letztere Nachricht kommt ebenso, wie im Lassberg'schen Codex, auch in den meisten andern Handschriften vor. Doch ist alles dieses wieder insofern wichtig, als daraus hervorgeht, dass unser Text der Regierungszeit Friedrichs II. angehört. Hiefür spricht denn auch noch §. 115 des Lehenrechts, wo in unserer Handschrift auf Friedrich Bezug genommen ist (Note 82).

3) Das Landrecht §. 3^b (vergl. *Sachsensp.* I. 3 a. E.) enthält eine Bemerkung, welche sich auf die Verordnung Innocenz III. vom Jahr 1215 (*X IV. 11. de consang. cap. 8*) bezieht: dass nemlich der Pabst erlaubt habe, im 5. Grade zu heirathen, woraus hervorgeht, dass unser Text wenigstens nicht vor 1215 entstanden seyn kann.

4) Bemerkenswerth ist endlich noch, dass im §. 129 des Landrechtes Frankfurt als kaiserliche Wahlstadt genannt wird, wozu dasselbe zwar schon i. J. 1147 erklärt worden seyn soll (v. Oh-



lenschlager Erläut. der gold. Bulle K. Karls IV. §. 7. p. 14), was es aber doch vorzugsweise erst seit Friedrich II. (1197 und 1202) geworden ist.

Nach all' diesem ist es ziemlich wahrscheinlich, nicht blos, dass unsere Handschrift den ältesten unter den bis jetzt bekannten Texten des sog. Schwabenspiegels darstellt, sondern auch, dass dieser Text selbst zu Anfang des 13. Jahrh., vielleicht um das Jahr 1215, entstanden ist.

Gegen eine frühere Entstehung spricht, wenn man auch annehmen wollte, die oben bezeichneten Stellen beruhen auf späterer Interpolation, hauptsächlich die Sprache und Schreibung des Textes, welche doch schon eine einigermaßen ausgebildete Schriftsprache voraussetzen, und die hier und da sich kund gebende Einmischung des römischen Rechts (z. B. Landr. §. 225, 230). Die Ansicht Schilters (*praef. in Cod. juris feud. Alem. §. 16*), dass der Schwabenspiegel schon vor 1146 entstanden sey, muss daher durchaus verworfen werden, zumal da der von ihm angeführte Grund: weil des Hofgerichts Rottweil darin (§. 114) keine Erwähnung geschehen, nicht von Erheblichkeit seyn dürfte.

Andererseits kann aber das Rechtsbuch auch nicht wohl erst nach 1250 entstanden seyn, wie ausser den bereits angeführten Gründen die Verwandtschaft des Inhalts mit dem früheren Rechts (z. B. §. 177, 202, 232), selbst mit den Volksrechten (s. Synopsis) und namentlich der Umstand bezeugt, dass aus dem 13. und 14. Jahrh. so manche Abschriften erhalten sind, welche in Schwaben, Baiern, Franken und in der Schweiz genommen worden (Nr. 32, 90, 151), ja selbst eine altfranzösische Uebersetzung aus dem 14. Jahrh. (Nr. 10) und eine plattdeutsche Bearbeitung aus dem Anfange ebendieses Jahrhunderts (Nr. 58).

VII. *Verhältniss des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel.* Auch dieses Verhältniss hat durch die von dem Herausgeber gefertigte Synopsis mehr Klarheit als bisher erhalten. Um nicht dasjenige zu wiederholen, was bereits Andere, namentlich Walch (*Monats hist. lit. Mag. I. S. 118*), Finsler (*Erantien II. S. 21*), Kraut (*de codd. Luneb. p. 20—27*) ausgeführt haben, bemerken wir nur Folgendes. Allerdings geht aus der Synopsis auf's Neue hervor, dass unser Rechtsbuch in sehr vielen Beziehungen im Lehenrechts fast durchaus der Materienfolge des Sachsenspiegels folgt, gleich-

wohl aber, und zwar in allen seinen Handschriften, von derselben hinwieder in so mancher Hinsicht abweicht, dass zum mindesten eine selbstständige Anordnung des Inhalts, somit wenigstens in dieser Beziehung eine eigenthümliche Arbeit bei demselben angenommen werden muss. Zwar bestehen auch unter den Handschriften und Ausgaben des Schwabenspiegels selbst ähnliche Versetzungen, welche theils aus Versehen des Abschreibers oder Druckers, theils aus dem Bestreben sich erklären lassen, die systematische Anordnung des Inhalts zu verbessern. Allein, wie bereits bemerkt worden, sind diese Versetzungen mit den Abweichungen des Sachsenspiegels nicht verwandt; vielmehr stellt sich die Materienfolge der ältesten Drucke, z. B. des Gross-Folio-Drucks und der dem Lahr'schen Drucke zu Grund gelegten *editio Augustana* von 1480, im Verhältniss zum Sachsenspiegel noch abweichender dar, als jene der Handschriften, wie denn z. B. gleich die ersten §§ des Schwabenspiegels zwar nach unsrem Texte denen des Sachsenspiegels sehr entsprechen, nicht aber den ältesten Drucken, welche statt mit „Vogtgeding“ mit „Bann und Acht“ beginnen.

Ebenso stellt sich das Verhältniss unsres Rechtsbuchs zum Sachsenspiegel dem Inhalte nach dar. Auch hier lassen sich auffallende Aehnlichkeiten selbst im Ausdrucke nicht verkennen. Allein, wie schon die Synopsis andeutet, enthält der Schwabenspiegel nicht blos in seinen späteren Zusätzen, sondern auch schon in den ältesten Handschriften sehr viele §§, welchen keine analogen Bestimmungen des Sachsenspiegels zur Seite stehen. So z. B. ist die Vormundschaft (§. 51—67, 74—77) in dem Schwabenspiegel weit ausführlicher besprochen, als im Sachsenspiegel, der davon nur in wenigen Artikeln (41—48 des 1. Buchs) handelt. Ebenso stehen die §§. 139, 140, 159—169, 201, 228—235, 236—242, 250—261, 345—377 rein für sich da. Diese eigenthümlichen §§ und ebenso die vielen eigenthümlichen Bestimmungen in den verwandten §§ selbst blos als glossirende Zusätze zum Sachsenspiegel erklären zu wollen, wie von Eichhorn noch in der 4. Auflage der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte §. 282, Note e geschieht, ist schlechterdings unthunlich; denn unser Rechtsbuch handelt nicht etwa blos von denselben Gegenständen, welche der Sachsenspiegel enthält, sondern auch von Materien, welche dieser nicht hat, und gibt nicht blos Erläuterungen zu Grundsätzen

des letztern, sondern vielfach andere Ansichten, welche öfters aus ganz concreten Rechtsfällen geschöpft zu seyn scheinen, z. B. Landr. §. 228—231.

Den besonderen Grund, welchen Eichhorn, a. a. O. (S. 324) für die Natur einer Glosse aus der Heidelberger Handschrift geltend macht: dass die dem Sachsenspiegel zur Seite stehenden Stellen des Schwabenspiegels in kleinerer Schrift geschrieben seyen, hat bereits der Herausgeber (Nr. 58) beseitigt. Ein anderer Grund desselben aber, nämlich die erläuternde Form einzelner Sätze des Schwabenspiegels, z. B. §. 86, 92, spricht nur dafür, dass dieser aus anderen Quellen, vielleicht dem Sachsenspiegel, geschöpft habe, nicht aber dafür, dass die Handschriften des Schwabenspiegels kein selbstständiges, von dem Sachsenspiegel verschiedenes, Rechtsbuch enthalten. Was endlich die Einwendung betrifft, dass beide Rechtsbücher sehr häufig in derselben Handschrift verbunden seyen, so möchte dieser Umstand eher gegen, als für die Eichhorn'sche Ansicht sprechen, indem auch in dieser Verbindung beide Rechtsbücher noch meist von einander unterschieden werden können. Wenn man übrigens die Handschrift Nr. 12 des Lassberg'schen Verzeichnisses, welche kaum hieher gehören dürfte, und die Bruchstücke Nr. 57 und 84 abrechnet, so bleiben bloß 6 solcher vereinigte Handschriften übrig:

1) der Heidelberger, Konstanzer und Münchner Codex (Nr. 64, 74, 101). Diess sind Compilationen (deutsche Pandekten) aus den verschiedensten Rechtsbüchern, namentlich auch aus römischem und kanonischem Recht. Hierbei musste der Sammler, wenn er vollständig seyn wollte, natürlich den Schwabenspiegel mit benützen, was denn auch vorzugsweise geschehen ist.

2) Zwei Heidelberger Handschriften und ein Lüneburger Codex (Nr. 58, 60, 83). Hier ist bloß der Schwaben- und Sachsenspiegel zusammengestellt und zwar in den 2 erstern Handschriften so, dass die beiden Rechtsbücher je für sich erkennbar sind, während die dritte neuere ein Auszug aus denselben zu seyn scheint, dem wahrscheinlich der Codex Nr. 58 zu Grunde liegt. Eigenthümlich ist dem Codex Nr. 58, dass der Schwabenspiegel zwar den grössten Theil des Inhalts ausmacht, aber der äusseren Form des Sachsenspiegels, namentlich in Sprache (niedersächsisch), Eintheilung und §§-Stellung sich bequemen musste, so dass man hier den Schwabenspiegel ganz in der Ordnung des

Sachsenspiegels wieder findet. Dass diese Form schon in einer Handschrift aus dem Anfange des 14. Jahrh. vorlag, ist gewiss ein Kennzeichen für das hohe Alter des Schwabenspiegels; nicht aber kann daraus, dass beide Rechtsbücher neben einander stehen, auf deren Einheit geschlossen werden. Wenn der Verf. hier eine Vermuthung äussern darf, so ist vielmehr jene Verbindung durch ein eigenthümliches Bedürfniss bei Anwendung des Schwabenspiegels im Fürstenthum Lüneburg hervorgerufen worden, für welches der Codex Nr. 58 eigens gefertigt worden, und wo auch die andern plattdeutschen Handschriften unseres Rechtsbuchs meist zu Hause waren.

Damit, dass wir den Schwabenspiegel als ein eigenes Rechtsbuch in Anspruch nehmen, ist übrigens dessen Verwandtschaft mit dem Sachsenpiegel nicht in Abrede gestellt. Vielmehr muss nothwendig entweder eines dieser Rechtsbücher dem andern oder beiden ein gemeinschaftlicher Urtext als Grundlage gedient haben. Der herrschenden Ansicht, dass der Sachsenpiegel dem Schwabenspiegel zu Grunde liege, steht entgegen: 1) die weniger ausgebildete Form des Schwabenspiegels, welcher der Sprache der alten Weisthümer und Urtheilsbriefe näher kommt, als der systematischere Sachsenpiegel. 2) Dass der Verfasser des Schwabenspiegels manche vorhandenen Quellen, namentlich Volksrechte, Landfriedensbriefe, unmittelbar benützt zu haben scheint. 3) Dass bis jetzt keine Handschrift des Sachsenpiegels aus dem 13. Jahrh. aufgefunden worden, und auch aus dem Anfange des 14. Jahrh. nur wenige, worunter obiger Heidelberger Codex Nr. 58 (in welchem Schwaben- und Sachsenpiegel bereits neben einander stehen), während der Schwabenspiegel allerdings in mehreren Handschriften des 13. Jahrh. vorliegt, wovon die eine (die unsrige) jenes Alter bestimmt nachweist. Es wäre daher nicht unmöglich, dass die frühzeitige Kenntniss und Anwendung des Schwabenspiegels im nördlichen Deutschland, welche wahrscheinlich durch das Welfische Haas vermittelt worden, als Veranlassung gedient hätte, denselben bei der auch dort zum Bedürfniss gewordenen Bearbeitung der älteren, lateinisch abgefassten, Quellen oder bei einer späteren Recension zu benützen. Hiefür spricht vielleicht auch noch 1) der Umstand, dass von einer Kenntniss des Sachsenpiegels im südlichen Deutschland, welche die Benützung desselben für den Schwabenspiegel erleichtert und mög-

lich gemacht hätte, aus älterer Zeit nichts Zuverlässiges bekannt ist, während allerdings der Codex Nr. 58 des vereinigten Sachsen- und Schwabenspiegels aus dem Anfange des 14. Jahrh. darauf zurückschliessen lässt, dass schon zuvor das letztere Rechtsbuch im nördlichen Deutschland bekannt gewesen; ferner 2) die eigenthümliche Verbindung, in welche der Schwabenspiegel in mehreren Lüneburger Handschriften (auch die Heidelberger Codd. Nr. 58 und 60 waren früher in Lüneburg) mit dem Sachsenspiegel gebracht ist, namentlich in der Handschrift Nr. 58, wo der Schwabenspiegel ganz in der Ordnung und alten Mundart des Sachsenspiegels erscheint; was wenigstens bereits eine Bearbeitung des Schwabenspiegels voraussetzt, die, wenn sie früher schon Statt gefunden, die Benützung des letztern für die Abfassung des Sachsenspiegels sehr erleichtern musste. Hierzu kommt endlich 3) dass in dem sächsischen Landrechte mehrfach schwäbisches Recht angeführt ist, z. B. B. I. Art. 17, §. 2. Art. 18, §. 1. Art. 19, §. 1 u. 20, vgl. mit Schwabensp. §. 3, 4, 17, 32, was bei einer Entstehung der obenangeführten Art ganz natürlich sich erklären lässt, während die Annahme, jene Stellen seyen umgekehrt aus dem Sachsenspiegel in den Schwabenspiegel übergegangen (Kraut l. c. p. 23 seq.), so gezwungen erscheint, als die Deutung derselben auf den Schwabengau in Sachsen (Weiske in der Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 30).

Aber auch die Ansicht Schilters, welcher umgekehrt (*praef. ad Cod. juris Alem. feudalis* §. 16. 17.) das höhere Alter des Schwabenspiegels zu beweisen suchte, unterliegt, abgesehen davon, dass wenigstens die Schilter'sche Zeitbestimmung an sich, wie wir oben gesehen haben, unbegründet ist, mehreren Bedenken, welche wegzuräumen hier nicht der Ort ist. Das wichtigste unter diesen ist, nächst der Aufnahme einiger Stellen in den Schwabenspiegel, welche offenbar hñwieder nur dem Sachsenspiegel angehören (z. B. Landr. §. 136), die bisher behauptete Entstehung des letztern. Hierbei kommt jedoch in Betracht, dass die *prosa-fatio rhythmica* des Sachsenspiegels bis jetzt den einzigen bestimmteren Anhaltspunct für die Abfassung des Sachsenspiegels durch Eike von Repgow im Anfange des 13. Jahrh. bildet, und dass es zweifelhaft ist, 1) ob diese Vorrede (worin man auffallender Weise gleichfalls dem Namen v. Falkenstein begegnet, wie in unsrer Handschrift) schon ursprünglich mit dem Texte verbun-

den gewissen, 2) ob Eike von Regow auch nach demselben als Verfasser des Sachsenspiegels und nicht bloß Uebersetzer eines älteren Rechtsbuchs anzunehmen, und 3) ob endlich Eike nicht jedenfalls ausser den lateinischen Quellen, worauf er sich beruft, auch deutscher Hülfsmittel sich bedient habe. Nun ist zwar neuerdings von Weiske (Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 45 f.) aus dem Inhalte des Sachsenspiegels auf eine Entstehung desselben im 12. Jahrh. (um das Jahr 1170) geschlossen worden; allein mehrere Stellen, welche er in dieser Beziehung anführt, stehen auch im Schwabenspiegel (Landr. §. 197 I. 132, 202) sogar mit noch grösserer Bestimmtheit; freilich neben anderen, die uns für eine spätere Zeit zu sprechen scheinen (oben S. XX und XXI), die aber auch theilweise im Sachsenspiegel vorkommen. Wie zu hoffen, werden die kritischen Nachforschungen Homeyers über die Handschriften beider Rechtsbücher auch zur Auflösung dieses Zweifels beitragen, und vielleicht einen älteren Text des Sachsenspiegels aufdecken, welcher dem Schwabenspiegel noch näher steht, was um so wahrscheinlicher ist, als Abweichungen in Form und Inhalt auch bei den Handschriften jenes Rechtsbuchs in gleicher Art, wie bei dem unsrigen, vorkommen.

Der Name „Schwabenspiegel“, welcher auch dieser Ausgabe vorgesetzt ist, soll mehr zur den Gegensatz zum Sachsenspiegel, als einen ausschliessend provinziellen Character des Rechtsbuchs ausdrücken. In den ältesten Handschriften, namentlich in dem Zürcher, Elzer'schen, Teubinger'schen Codex, kommen einfach die Namen „Landrechtbuch“ und „Lehenrechtbuch“ vor, und diess scheint auch in den meisten andern Handschriften der Fall zu seyn (die Namen, welche in dem Handschriften-Verzeichnisse zuweilen angeführt werden, als: „Schwabenspiegel, schwäbisches Land- und Lehenrecht“, sind nicht authentisch zu nehmen). Einige haben indessen die Bezeichnung: „König Karls Landrechtbuch“ (Nr. 107), „Kaiserrecht“ (Nr. 82), „kaiserliche Recht“ (Nr. 102), woraus dann späterhin in den Ausgaben der Titel: „Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts“ und sodann die Namen: „Schwabenspiegel“, „schwäbisches Land- und Lehenrecht“ hervorgegangen sind. Auch diese letztern Bezeichnungen zu rechtfertigen, dürfte nicht schwer seyn, und namentlich spricht dafür 1) die häufige ausdrückliche Hinweisung auf Schwaben in dem Rechtsbuche selbst (Kraut l. c. p. 25); 2) die oberdeutsche

XXVIII

Mundart, welche mit wenigen Ausnahmen in allen Handschriften zu finden ist; 3) die vorzugsweise Verbreitung des Rechtsbuchs im südlichen Deutschland. Allerdings sind auch einzelne Handschriften des Schwabenspiegels in das nördliche Deutschland gekommen und haben hier neben dem Sachsenspiegel Beachtung gefunden. Allein die einzigen, von welchen sich letzteres mit einiger Sicherheit behaupten lässt, sind die Lüneburger Codices Nr. 58, 82 und 83, welche, wie bereits bemerkt, wohl durch das Welfische Haus den Weg dahin gefunden haben.

VIII. *Zweck und Nutzen dieser Ausgabe.* Zweck dieser Ausgabe konnte zunächst kein anderer seyn, als ein sorgfältiger Abdruck der Lassberg'schen Handschrift. Zugleich aber sollte damit ohne Zweifel ein Beitrag geliefert werden zur Nachweisung eines den verschiedenen Handschriften unsres Rechtsbuchs zu Grund liegenden Textes, und hierzu diente theils wieder der Abdruck jener präsumtiv ältesten Handschrift, theils die Vergleichung derselben mit anderen Handschriften und Ausgaben. Diese Vergleichung ist zwar, was die einzelnen Lesarten betrifft, nicht sehr weit ausgedehnt worden. Nur wenige kritische und einige exegetische Noten hat der Herausgeber beizufügen für gut gefunden, ohne dass es dabei auch nur auf relative Vollständigkeit abgesehen gewesen wäre. Um so wichtiger ist dagegen die dem Rechtsbuche angehängte Synopsis durch die damit gewonnene Einsicht in den Schematismus der wichtigsten Handschriften und Ausgaben und in die Beziehungen unsres Rechtsbuchs zu dem Sachsenspiegel und einigen Volksrechten. Ebenso dürfte nachstehendes Handschriften-Verzeichniss vermöge Anzahl der darin bezeichneten Codices, und des Reichthums einzelner Untersuchungen als tüchtige Vorarbeit für eine künftige kritische Ausgabe des Schwabenspiegels betrachtet werden. Da der Schwabenspiegel in neuerer Zeit meist nach der Senkenberg'schen (von der Lahr'schen) Ausgabe citirt worden, so hat der Herausgeber jedem § seines Drucks zugleich den entsprechenden § jener Edition auf dem Rande beifügen lassen.

Reyscher.

VERZEICHNISS

von

197 Handschriften des Schwabenspiegels.

1. (Hom. 325.)

ASBACHER Cod. — Ohne nähere Beschreibung unter der Aufschrift »das deutsche Kaiserrecht« abgedruckt in *v. Freyberg's* Sammlung histor. Schriften und Urk. Stuttg. 4r. Bd. S. 501–718. Nach Sprache und Text aus dem 15. Saec. und nicht übereinstimmend mit dem, auch aus dem Kloster *Asbach* herkommenden, *Münchener Cod. Germ. Nr. 557* (vid. unten Nr. 109). Vielleicht eine mangelhafte Abschrift dieses Cod., die bei der Academie in München sich befinden soll. *Mon. Boica* V. 105. Siehe hierüber auch die *Münchener gelehrte Anzeigen* 1837 Nr. 50. Die §§. Reihe folgt den ältesten Texten, jedoch mit zahlreicheren Abschnitten, obgleich, zumal gegen das Ende, vielfache Auslassungen sich finden. Das Landrecht hat 585 §§, das Lehenrecht 169, zusammen 554. Im ersteren fehlen 53 §§ der älteren Texte, nemlich *Lassberger Druck* §. 17, 25, 32, 43, 66-c, 67, 78, 114 b. c, 116, 153, 176 b, 178 b, 191 a, 201 a–n, 201 p, 304 c, 305, 313, 341, 264, 271 b, 307 b, 308, 314 I. II. IV. 327 I. 349 I. 363 I. 364, 365, 368 I. 369; sodann fast alle §§, welche die *Zür., Uffenb., Ebn. Codd.* noch weiter als der *Cod. Cäs.* haben. Im Lehenrecht fehlen noch 22 §§ ganz und 18 §§ theilweise, nemlich *Lassb. Dr.* §§. 4, 11, 40 b. c, 50 a, 54 b, 62 b, 67 b, 68 b. c, 73, 85 b–d, 93 b, 94 b, 95 c, 96, 101, 106 a, 108 b, 110 b, 112 b, 117, 119 d, 121, 125 b, 128 b c, 129, 130, 131, 133 a, 134 c, 137, 138 b, 140, 141, 142, 143 b, 144 a, 149 a, 151 a, 155–159. Die Handschrift gibt daher eine neue verklärte Redaction eines älteren Textes und ist im Ganzen von untergeordnetem Werthe.

2.

ASCHAFFENBURG. Hofbiblioth. Prgt. Cod. von 1571, zu Mainz geschrieben, 79 Blätter. Landrecht. Angehängt *Stotel* des Landrechts, auf Papier 1426 zu Leipzig geschrieben. — Nach *Merkel* Miniaturen und Mpte. in der Hofbibl. zu Aschaffenburg S. 13.

3. (Hom. 4.)

AUGSBURG. Vormal's Kloster zu *St. Ulrich* und *Afra*. Schwäbisches Land- und Lehenr. Pap. Fol. J. 1452. *Braun* l. c. Vol. 5. Nr. 37. Im J. 1806 nicht mehr vorhanden. Die *Münchener Codd. Germ. Nro. 552* und *558* sind ebenfalls aus Augsburg, aber nicht von *St. Ulrich*. S. unten Nr. 104 u. 110.

Hom. Nr. 3. s. unten MÜNCHEN Nr. 108.

Cod. AUSTRIACUS s. Nr. 49 und 50. Giessen.

4. (Hom. 5.)

BASEL, Univ. Bibl., C. IV. 15. Schwäb. Land- und Lehenr. 15. Jahrh. Pap. *Senkenberg Corp. Jur. Germ. Vorr. T. I. p. II. §. 1.* und *Vis. §§. 82. 83. Gruppen*

bei Spangenh. S. 84. Voran der *Königs Buch*, wie beim *Elmer'schen* Perg. Cod. unten Nr. 22. Das Landrecht nach dem §. »von Müllinen« etc. (Lassb. Dr. §. 219) abgetheilt, wie beim Lassb. Cod. Am Schluss das J. 1288, jedoch geschrieben im XV. Sæc. von *Hans Heinr. Schnitter. Wackernagel*, die altdutschen Hdschr. der *Basler Univ. Bibl.* 1835. S. 54. Abschrift in Giessen.

5. (Hom. 6.)

Ebend. Bibl. Nr. C. IV. 38. Schwäb. Land- und Lehn., 15. Jahrh. Pap. *Seitenb.* a. a. O. Vis. 84. Abschrift in Giessen. *Wackernagel* l. c.

6. (Hom. 123)

Dasselbe *Museum Fesch*, jetzt gleichfalls *Univ. Bibl.* kl. Fol. Perg. Sæc. XIV. Bezeichnet O. II. 18. In braunem mit eingepressten Thierfiguren verziertem Einband. Zu den noch vorhandenen zweispaltig beschriebenen 97 Blättern fehlen im *Landrecht* der Anfang mit 2 Lagen oder 16 Bl., zwischen Bl. 18 und 25 4 Bl., nach Bl. 99 2 Bl.; im *Lehenrecht* nach Bl. 102 eine Lage mit 8 Bl., zusammen 30 Bl. Der Cod. hatte also ursprünglich 127 Blätter oder 254 Seiten. Rubriken und Initialen sind roth. Das Ganze ist nur in das Land- und Lehenrechtbuch abgetheilt.

Schon *Schüler* hat diesen Cod. benutzt, und daraus seinem Abdruck des Landrechtes (1738) Varianten angehängt. Zu Ende des Cod. bezeugt ein *Podia Vlmensis* *Lebel*, dass er denselben 1738 zu Straasburg mit dem *Krafft'schen* Texte (*Schüler*) collationirt habe.

Im Verhältniss zu andern CC. ältester Recension hat der *Fesch.* Text weniger §§. Abschnitte und oft abweichende Ueberschriften; dagegen enthält der Text dennoch mehr als der in zahlreichere §§. abgetheilte *Lassb. Cod.*, dem er im Alter nachsteht.

Eigen ist der Schluss-§. des Landrechtes »von *horkinden*«, worin die Fleischesvergehen in den verbotenen Verwandtschafts-Graden u. dgl. berührt sind, die in späteren Handschriften und den ersten Drucken noch mehr als in diesem *Fesch. Cod.* ausgeführt werden.

Dieser §. und der §. (Lassb. Dr. §. 370 L.) »*Da wasser ertriche hin brichet*« (Alluvion) deuten allerdings auf einen schon dem XIV. Sæc. angehörigen Text. — Eigenthümlich ist auch in dieser Hdschr. fol. 91 b. der §. (Lassb. Dr. §. 349 L.) »*ob ein vrowe ir vngenos nimt*«, verschieden von §. 314 *Schüler*, oder §. 60 *Saukenberg*.

7.

BASLER Cod. Papier. E. IV. 1. vid. *Wackernagel* l. c.

Cod. BAVARICUS s. Nr. 43.

8. (Hom. 3.)

BERGER'scher Cod. v. J. 1434 und vom Eigenthümer *Berger* edirt. *Lips.* 1726. Nach *Homeyer* mit der Ueberschrift: »*K. Friedrichs Landrecht*« in dem *Catal. libr. Ch. H. Berger* S. 537.

Landrecht hat 332, das *Lehenrecht* 147 §§. Bergers Abdruck sind die entsprechenden *Meichner'schen Capp.* neben beigesetzt, ohne jedoch die §§. des ersteren mit Ordnungszahlen zu versehen, was zu einer Vergleichung mit andern CC. durchaus nothwendig ist. — Nach Herstellung der Ordnungszahlen der §§. ergibt sich, dass die Eintheilung

des *Berg. Cod.* derjenigen der älteren Texte folge, namentlich den *CC. Lassb., Zür., Casar. (Ambras.), Schilter (Kraff)*. — Mit letzterem hat er eine §§. Versetzung gemein, indem §. 47 und §. 48. des *Cod. Cas.* und anderer älterer *CC.*, welche bei *Berger* nach §. 62 stehen sollten, als §. 29 vorangesetzt sind, während dieselben bei *Schilter* umgekehrt als §. 375 und 376 sich finden. Ebenso sollte nach älteren *CC.* §. 64 nach §. 103, §. 107 nach §. 50, §§. 68, 69 nach §. 117, §§. 70, 71 nach §. 118, §§. 72, 73 nach §. 119 stehen; ferner §§. 30, 31 nach §. 147, §§. 52, 53 nach §. 155, §§. 54, 55 nach §. 157 u. s. w. — Mit Ausnahme der Versetzung der beiden erstgedachten §§. (47 und 48) finden sich diese Abweichungen in der §§. Setzung auch nicht bei *Schilter*, noch weniger in den *CC. Cas., Lassb., Zür., Ebner*. — Von §. 164 an finden sich nur noch wenige Abweichungen, worüber die Synopsis.

Die §§, welche im *Lassb. Cod.* und *Schilter'schen* Text fehlen, aber im *Zür., Ebn. und Offenb. CC.* sich finden, fehlen auch im *Berger'schen* Text, überdiess aber noch folgende 9 §§. des *Lassb. Cod.* und *Schilter'schen* Textes: *Lassb. Dr.* §§. 85, 172, 197 b, 251, 253 a, 264, 285, 316, 358. Indess hat der *Berg. Text* mehrere §§ weiter als der *Cod. Casar.* Dagegen fehlen bei *Berger* die §§ des *Lassb. Dr.* 284, 327 L, 358, 363 L, 368 L, welche auch im *Cod. Cas.* stehen.

Das *Lehenrecht* hat im Verhältnis zu den älteren Texten keine abweichenden Versetzungen; wohl aber fehlen darin folgende zum Theil auch im *Cod. Cas.* stehende §§: *Lassb. Dr.* 86, 87, 121, 132 a, 143 b, 144 a, 155 bis 159. Im Ganzen ist daher der *Berg. Cod.* weder alt noch sehr vollständig.

Die Versetzung obiger *Landrecht-§§.* sowohl, als die im *Land- und Lehenrecht* mangelnden §§. sind in der beigegebenen Synopsis ebenfalls zu sehen.

9. (*Hom. 21.*)

BERLIN. K. Bibl., Ms. germ. Fol. 592, früher Dom Havelberg. Schwäb. Landr. in 4 Büchern. Pap. 15. Jahrh.

10. (*Hom. 24.*)

BERNER *Cod. Perg.* kl. Fol. Lit. A. Nr. 37. Stadtbibl. Sæc. XIV. altfranzösisch. vid. *Sinner, Catal. CC. Mss. Biblioth. Bern. tom. III. Bernæ 1772. p. 1. 2.*

In Holzdecke mit braunem gepresstem Leder, 87 Blätter, das letzte leer, von späterer Hand folirt.

Das *Landrecht*, 63 Blätter, zerfällt in 2 Theile, wie in mehreren ältesten Handschriften: 1. Theil bis §. 213 (*Lassb. §. 219*) 215 §§., 2. Theil bis Ende 147, zusammen 360 §§.

Das *Lehenrecht*, 25 Bl., 144 §§.

Eintheilung und Inhalt des Textes folgen genau den ältesten Handschriften; nur zu Ende des *Landrechtes* §. penult. (§. 146 des 2. Theils) erscheint der lange §. über die Eheverbote, welchen erst die Handschriften des 14. Jahrh. eingerückt haben. — Dieser §. und §. 128 (*Lassb. Dr.* 150 a), welcher *Böhmen* die Kur gibt, mehr als die schöne noch an's Ende des 15. Sæc. gränzende Schrift, bestätigen, dass der *Cod.* dem 14. Sæc. angehöre.

Der Text lässt auf einen, beider Sprachen und des deutschen Rechts sehr kundigen, Uebersetzer schliessen, daher dieser *Cod.* für die Berichtigung anderer

Texte von Werth ist, abgesehen von sprachlichen Beziehungen *). Jede Seite hat 2 Spalten mit 40 fein linirten Zeilen. Jeder §. (Chapistrez) hat eine schwarze Ueberschrift, diese aber einen rothen Anfangsbuchstaben. Gegen das Ende ist die Schrift etwas flüchtiger und kleiner. Nach dem 1. Theile des Landrechts findet sich von blasserer Dinte ein Register fol. 39, 40, was aber nur den ersten Theil bis §. 213 berührt, sehr unrichtig ist und am Ende vom Verfasser unvollendet belassen wurde. Die Handschrift beginnt:

Cy cōmance li liures dou droit de la oort lo rois dalamangnie.

Hierauf folgt das gewöhnliche Vorwort:

*Sire dex (abwechselnd statt deu) de paradis. peres de tot lomont per. ta debu-
nairite formas douz home et feme a trois manieres de dignitez etc. etc.*

Der 1. §. ist der von freyen leuten, welcher in den meisten CC. noch im Vorwort steht. — Es heisst hier nämlich:

§. 1.	¶ Or commancerons deis franchises genz ¶ Chapistrez prumiere.	(Lafsb. Druk Vorw. h.)
§. 2.	Deis auoiez et de leur droiz	Lafsb. Dr. §. 1.
§. 3.	De vij eieux reaux	— — — 2.
§. 4.	Deis ligniages	— — — 3.
§. 5.	Or parlerons commant fil de frere partūt heritage	— — — 4.
§. 6.	Comant clers hiritēt auoieqs leur freres	— — — 5. a
§. 7.	Cil qil herite se paieit	— — — 5. b
§. 8.	Ce fūt les choses ¶ cil qui herit ne doit paier	— — — 5. c
§. 9.	De plagemat (engl. <i>to pledge</i> , sich verbürgen) etc. etc. etc.	— — — 6.
§. 128.	<i>Qui doit etire lo roi. Lo roi doivent etire trois princes clers et iiij princes laiz etc. Le quars est li rois de bakaignie, qui est boteliers lo roi etc.</i>	Lafsb. Dr. §. 150.
§. 173.	<i>fin. endet: Sanctum est quod sanctioni subnixum est, wie Lafsb. Cod. und Cod. Cæs., während Zür., Ebn. u. a. CC. den nächsten §. damit anfangen</i>	— — — 168. b
§. 213.	<i>de mulins de piage de monoe,</i>	— — — 219.

womit der 1. Theil des Landrechts schliesst und zwar mit den Worten:

¶ Ce prant fin le liures dou droit paisaī.

Nach dem obgedachten Register heisst es sodann:

Fol. 41. col. 1. *¶ Ci comāce li prumier liures dou droit des fez capilo 2^o.*

Diese beiden irrthümlichen End- und Anfangs-Bezeichnungen finden sich ganz so im Lafsb. Cod. Der im Lafsb., Zür., Ebn. u. a. Codd. nun folgende §. von minderjährigen Lehenleuten (Lafsb. Dr. 220, Senkenb. 344, C. Cæs. 182) fehlt aber hier, wie bei Schilter, und folgt alsbald der §. Von des Königsstrasse (Lafsb. Dr. 221.).

§. 64. Thl. 2. (277) *Comant lon doit proueir droit de mariages* (Lafsb. Dr. §. 238) hat den 2ten Satz von Erbtheilung zwischen dem Jüngsten und Aeltesten hier ganz an derselben Stelle wie der Lafsb. Cod. und nicht vornen §. 26, 27 oder 29, wie Zürich., Ebn., Cæs., Schilter, Freyb. Texte.

§. 89. 2. Thl. (302) *Des vaudoyz* (Lafsb. Dr. 313) *Waldenser* statt Ketzler.

Der letzte §. des Landrechts ist:

§. 147. (360) *Comant bastar feront leaul.* (Lafsb. Dr. 377.)

Das Lehenrecht, welches hierauf folgt (fol. 63. coll. 2 fin.), hat den Eingang:

Cy androit uos dirons la uerite et lescieremāt et la declaratōn dou liure qui est secons

*) Einen Abdruck der Handschr. verspricht unter Mittheilung einer Probe derselben Rheinwald, *D. de jure obstagii sec. usum Bernensium, Bernae 1858 p. 7.*

liurez q̄l est fait por fauoir que chascuns fires de cui on fez ou ryere fez comāt il doit faire uer les homes et li homes uer leur seigniour. etc. etc.

Diesem Eingang folgt ein Register, das aber den Inhalt der Rubriken abkürzt, oft mit andern Worten, und unrichtige Zahlen angibt, — z. B. Text §. 99. *De rebrandre didinz lant. Regist.: liē de certai terme dānees* — §. 97. — Das Register zählt 143, der Text 144 §§.

Cap. 7. *Comant le roys comande grant wiage* (Lassb. Dr. 8); — hier wird die 4. Kur, nicht wie Cap. 128 des Landrechtes dem H. von Böhmen, sondern dem Herzog von Baiern (*dus de beuyers*) zugeschrieben, gleichwie in den ältesten CC.

C. 144. *De fyez de gardiern de chastiau* (Burgmeister Lehen, Lassb. D. 154) ist das letzte, wie bei den meisten älteren CC. Hierauf folgt der gewöhnliche Epilog der älteren Handschriften, dessen letzte Zeilen also lauten:

— Amen — et nos viure an teil maniere an cist sygle que nos puissions auoir la grace de paradix per la debonyrete dou pers et dou fil et dou sainz esprit Amen Finito libro sit laus et gloria x̄po.

Amen. Allaluia.
Peterman Cudriān.

Letzterer Name, grösser geschrieben, scheint jedoch von anderer und späterer Hand zu seyn, und einen Eigenthümer aus dem 15. Jahrh. anzuzeigen, der zu Cudrefin am Neufchateler See im Waadtlande wohnte, einem Städtchen, welches sonst zur Bernischen Landvogtei *Wifisburg* (*Avsche*) gehörte und besondere Freiheiten hatte. — Allein im Waadtlande galt kein allemannisches, sondern burgundisches Recht, daher auffällt, wie dort ein rechtskundiger Geschäftsmann zu dieser Uebersetzung in so früher Zeit veranlasst worden. — Darüber gibt ein Pergament-Blatt, welches neulich vom Innern des einen Bücherdeckels abgelöst wurde, einigen Aufschluss, auf dessen angeleimter Seite vermittelt Auffrischung der Schrift zu lesen ist: *pr — latorm Dm Hinrici olīm Ep. virdon n̄ (nunc) be gronco* (Grançon am Neufchateler See).

Hienach wäre die Handschrift wahrscheinlich einem Bischof v. *Verdun* angehörig, vielleicht für ihn geschrieben gewesen *). In der That war *Heinrich von Grançon*, ein Waadtländer, von 1277 bis 1289 Bischof zu Verdun; allein auf ihn passt das *olīm* nicht, da er ruhig in seinem Amte blieb; dagegen wurde *Henri de Germiā* ao. 1349 erwählt, aber nicht bestätigt. *Calmet histoire de Lorraine* III. 475. Auf ihn passt also das *olīm*, und er hätte sich nach Grançon zurückgezogen gehabt. Der Cod. musste aber schon früher geschrieben, und von Verdun aus den bischöflichen Büchern mitgenommen worden seyn. Von Grançon war er nach Cudrefin, von da nach Bern gekommen; daher die Sage, der Cod. gehöre zu dem von Bern erkauften *Bongarsis*'schen Nachlass, wohl unrichtig ist.

11. (Hom. 136.)

BIBERACHER oder KÄRNTHER Cod. Pap. kl. Fol. Sæc. XIV. ineunt. *Senkenberg* gehörig. *Ejus Vis. cū.* p. 86. — Diese und die St. Galler Hdschr. Nr. 725 (un-

*) And. Ansicht ist v. Löw in einem Aufsätze über das in Frage stehende Manuscript in der *Zeitschrift für deutsches Recht* von *Reyscher* und *Wilda*, Bd. I. Heft 1. Dieser baut auf die am Ende der Handschrift enthaltenen Worte: „Peterman Cudriān“ und meint, dass die Handschrift in Freiburg entstanden und Peter Cudrefin nicht blos der Eigenthümer, sondern auch der Uebersetzer gewesen.

ten 37) haben allein den merkwürdigen §. von der Wahl und Einsetzung des Herzogs von Kärnthen (Lassb. Dr. Note 217), aus ersterer abgedruckt in *Schrötters* Abhandlungen aus dem östr. Staatsrecht, Th. II. Beil. XX. Wo der *Biberacher Cod.* sich jetzt befindet, ist unbekannt. Von *Homeyer* ist derselbe zwar bei GIESSEN Nr. 136 angezeigt, aber nach dessen späterer Mittheilung dort nicht mehr vorhanden.

12. (Hom. 42.)

BRESLAU. Centralbibl. II. F. 17. früher *Camenz*. Sächs. Lehenr. mit Gl., Schwäb. Landrecht. *Richtsteig* Lehenr. Pap. 15. Jahrh. *Gaupp*, Verzeichniss im Anhang zum schles. Landrecht Nr. VI

13. (Hom. 52.)

Dasselbst. Bibl. des O. L. Gerichts, vormal's *Uber*. Buch der Könige, im Aufg. defect. Schwäb. Landr. in 3 Bch. und Lehenr. Membr., Fol. Anf. d. 14. Jahrh.

14. (Hom. 63.)

BRÜSSEL. Oeffentl. Bibl. Nr. 1101 a. Kaiserrecht, Schwäb. Land- und Lehenrecht; deutsche *vita patrum*, Kampfregeln, Fol. Pap. 15. Jahrh. *Mone*, Anzeiger 1835. Sp. 503. Das Kaiserrecht steht hier voran, worauf das Schwäb. Landr. mit vorausgehendem Verzeichniss der Capitel folgt. Die *vita patrum* schlicast mit der Anzeige: *Explicit vitas patrum sub anno incarnationis 1449 more Leodensi scribendi; finitus est et completus 15. die mensis Februarii per manus Thilmanni de Burtlingen.*

15. (Hom. 66.)

CASSEL. Cod. Perg. Fol. Ms. iur. 45. auf der Landesbibl., erwähnt in *Schminckens* Beschreib. v. Kassel p. 211. *Hirsching* Versuch einer Beschreibung sehensw. Bibliotheken Deutschlands II. 247. *Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* VI. 204.

16.

Dasselbst. Ms. jur. Nr. 44. Fol. Pap. 15. Jahrh. *Archiv a. a. O.*

17.

Ebendas. Ms. iur. Nr. 27 und 28. Schwabenspiegel. *Archiv a. a. O.* Nach Prof. *Homeyer's* schriftlicher Mittheilung die ersten Entwürfe zur Ausgabe des Schwabenspiegels im *Senkenberg'schen Corpus juris.*

18.

COBLENZ. Graf v. *Reness* Verlassenschaft. Schwabenspiegel mit Malereien (?) nach Angabe des H. Prof. *Dronke*, worüber *Büsching* im Kunstblatt seiner Zeit Nachricht gab. Die Handschriften des Gr. *Reness* kamen vor einigen Jahren an dessen Erben nach Antwerpen und wurden zerstreut.

19.

CUES, an der Mosel, bei Berncastel, *Cod. Chart. Nr. 13. CC. Mpt. iur. civ.* in niederrheinischer Sprache, am Spital des Cardinals *Cusanus* daselbst, nach H. Prof. *Bötting's* in Bonn Mittheilung.

DELIUS, *Hom. 88.* Nach dessen späteren Angaben existirt dieser Cod. nicht.

20. (Hom. 108.)

DRESDEN. H. Bibl. M. 51. Defecter Schwabenspiegel, Pap. Fol. Mitte des 18. (15?) Jahrh. nach *Nietzsche's* handschr. Notaten.

21. (Hom. 111.)

Daselbst. Geheimes Archiv. Schwabenspiegel. Papier, fol. 96 Bl. Daran stehen: »der lehnrecht wulle kuren.« Papier, 54 Bl. Archiv cit. VI. 228. Nr. 21.

22. (Hom. 81. 810.)

EBNER'scher, jetzt LASSBERG'scher Cod. (Cod. Hankoferi). Voran die Geschichte der Könige. Perg. in kl. 4°. sehr vollständig. Sæc. XIV. incunt. Bei *Senkenb. Vis.* pag. 102. 181 sq. und *Hirsching* Beschreibung etc. III. 118. erwähnt. — Von *Friedrich von Lassberg* in Sigmaringen bei der Versteigerung der Bücher des verst. Etatsraths Prof. *Cramer* zu Kiel 1835 erkaufte. Bei *Homeyer* als 2 CC. angeführt. Das *Fac simile* bei *Senkenberg* ist sehr mangelhaft, was den Verf. dieses veranlasste, ein anderes fertigen zu lassen *).

Die kleine gothische Schrift ist schön und gleich. Die Rubriken sind roth, die Anfangsbuchstaben besonders gross und bald roth, bald blau. Jede Seite hat zwei Spalten. Die Schrift könnte fast noch dem Ende des 13. Jahrh. angehören; der Text und die Sprache aber deuten auf das 14. Jahrh. Jener kommt nemlich an Reichhaltigkeit sogleich nach dem *Zür. und Offenbach. Cod.*, die unter den Handschriften aus dem Anfang des 14. Jahrh. dem Inhalte nach am mannigfaltigsten sind. Dagegen hat der *Ebn. Cod.* das Eigene; dass er viele §§. kürzer als andere CC. gibt. Die Heimath der Handschrift ist wohl *Franken*, wie *bien* statt *biethen*, *chützen* statt *küssen*, *mainode* statt *meineide*, und das niedersächsische *eder* statt *oder* etc. andeuten. Daher konnte die Handschrift leicht nach Nürnberg kommen, wo die Kaiser so viele Reichstage hielten.

Das letzte dem Deckel aufgeleimte Blatt enthält von gleicher Hand in 14 Reimen die Nachricht, dass der Jungher *Rudiger Kapeller* seinen Schreiber Ernst den *Hunchovar* diess Rechtbuch schreiben hiess. Dieser Name deutet auf *Hunikon* oder *Hunikoven* im Thurgau **); auch Ritter *v. Kappel* gibt es dort. Allein auch eine andere Familie *v. Capell* zeichnete sich in mehreren Gliedern am Hofe der Habsburger aus. *Ulricus de Capella* war i. J. 1292 Zeuge in K. *Abrechts* Bestätigung der Rechte der Stände v. Oestreich und Steyer, also wahrscheinlich vom dortigen Herrenstande; ebenso 1298 zu Nürnberg bei K. *Albrechts* Lehenverleihung für seine Söhne. *Heinrich Cappeler*, Ritter, erhielt 1364 das Burglehen zu Thann in Oberelsass von den Herzogen von Oestreich. *Friedrich Cappeler*, Ritter, war 1371 östreich. Landvogt von Oberelsass, und wahrscheinlich dessen Enkel. *Friedrich Cappeler* wurde 1499 als Anführer der Oestreicher im Treffen am Bruderholz bei Basel von den Schweizern schwer verwundet, während *Hartung v. Capell*, Lehrer beider Rechte, ao. 1453 vor *Heinrich v. Pappenheim* als Zeuge in K. *Friedrich III.* Privileg für die Herzoge v. Oestreich erscheint. *Schrötter* Abhandl. aus dem östr. Staatsr. I. 215. II. 247. *Schöpflin* *Asat. illust.* II. 640. *Hirzel* Zürich. Jahrbücher IV. 178.

Rudiger Capeller möchte daher wohl der Sohn *Ulrichs* (1292, 1298) und der

*) S. Anfang des Lassb. Drucks.

**) Richtiger auf Hindigkofen bei Wien, welches in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wie er selbst sagt, dem Dichter Nithart gebürte. In den ersten Decennien desselben Jahrhunderts scheint auch der Codex geschrieben zu seyn, wie denn die Schriftzüge selbst dem österreichischen Künzleiductus jener Zeit auffallend ähnlich sind.

Vater *Heinrichs* (1361) und *Friedrichs* (1371) gewesen seyn, und diesen Codex durch einen fränkischen Schreiber in Nürnberg haben schreiben lassen, da sich die Geschäftsbildung in solchen Familien manchmal auffallend fortpflanzte, wie schon der Hang zur Erbllichkeit der Aemter mit sich brachte. — So die *v. Falkenstein* und *v. Ramingen* in Schwaben.

Der *Ebn. Cod.* enthält: das *Buch der Patriarchen und Könige*, von *Abraham* bis *Judas Machabeus*, 20½ Bl. Das *Landrecht* 50 Bl. mit 368 §§. Das *Lehenrecht* 22 Bl. mit 213 §§.; im Ganzen 92½ Bl. mit 581 §§.

Uebrigens fehlen im *Landrecht* die im *Lassb. Dr.* stehenden §§. 29, 67 a, 87 b, 132 b, 167, 258 a, 313 L. 325 L. 349 L. Im *Lehenrecht* fehlen §. 2, 84, 142. *Lassb. Dr.* Dagegen hat der reiche *Zür.* Text mehrere hier yorkommende §§. nicht.

Eigen ist dem *Ebn. Cod.*, dass er in's *Lehenrecht* unter §. 47 bis 51 *Landrechts-Paragraphe*n versetzt, welche den §§. 350 I. 354, 352, 353 des *Lassb. Dr.* entsprechen. Der *Lehenrechts-§. 51* des *Ebn. Cod.* »Von Bürgerschaft« (*Lassb. Dr.* 353 I.) findet sich nicht in den bisherigen Abdrücken, ausser bei *Senkenb.* nach c. 300. Ferner finden sich im *Ebn. Lehenr.* §. 178 und 179 die Artikel vom *Landfriedbruch* und dem *Streit zweier Dörfer*, wovon letzterer in einigen späteren Texten zu Ende des *Lehenrechts* steht, wie in *Gr. Fol. Dr.* §. 158 (viertletzter §.). *Lassb. Dr.* §. 377 III. und IV.

23. (Hom. 113.)

EICHHORN, Geh. Legationsrath und Obertribunalrath zu Berlin, früher *Hauhold.* Schwäb. Land- und Lehenr., 8 und 5 Bücher. Fol. Pap. 15. Jahrh.

24.

EINSIDLER *Cod. Perg. Nr. 425* in 4^o. Sæc. XIV. fin. oder Sæc. XV. ineunt. Zuerst das *Register* 6 Bl., sodann leer 2 Bl. *Landrecht* I. Buch 88 §§, II. B. 100 §§, III. B. 125 §§, zus. 313 auf 68½ Bl. *Lehenrecht* I. B. 93 §§, II. B. 45 §§, zus. 138 §§. auf 26½ Bl.; im Ganzen 451 §§. auf 103 Bl.

Hieraus ist ersichtlich, dass der *Eins. Cod.* in 3 *Landrecht-* und 2 *Lehenrecht-*bücher eingetheilt ist. Demungeachtet ist der Text in seltener Uebereinstimmung mit dem *Cod. Cæs. (Ambras.)* bei *Senkenberg*, aber correkter und vollständiger. Die Unterabtheilungen sind spätere Nachahmung des *Sachsenspiegels*. Die Reihenfolge der §§, fast alle Ueberschriften derselben, die so willkürlich sonst abgeändert wurden, die Texteintheilung der §§, deren Zahl, Inhalt etc., sogar der gebetartige Schluss des *Lehenrechts* stimmen fast überall wörtlich mit dem *Cod. Cæs.* überein.

Abweichungen: Das *Einsidl. Landrecht* enthält 313 §§. Der *Cod. Cæs.* *Landrecht* nur 305 §§, wobei aber ersteres den §. 220 des *Cod. Cæs.* in 2 §§. theilt; im *Eins. Cod.* sind daher weiter vorhanden 7 §§. und zwar: *Lassb. Dr.* §. 200 (einzuschalten nach §. 170 des *Cod. Cæs.*), 211 (nach 177 *ibid.*), 212 (-177), 214 (-178), 221 (-182), 246 (-202), 251 (-209).

Auffallend ist besonders hiebei, dass im *Cod. Cæs.* der §. *von des Königs Strasse* (*Lassb. Dr.* 221); der in den ältesten und andern CC. nie fehlt, ausgelassen ist, nicht aber im *Einsidl. Cod.* — Das *Lehenrecht* in *beiden* CC. hat 138 §§; aber auch hier ist die Folge der §§. im *Einsidl. Cod.* in Ordnung; daher ohne die Verwirrung des *Cod. Cæs.* Dieser hat nemlich gegen die gewöhnliche §§. Ordnung 36 §§, anstatt sogleich nach seinem §. 24, zurückgesetzt unter §. 71 bis 107, was

aber offenbar nur eine schlechte Verbesserung des Abschreibers ist, der wahrscheinlich die unrechte Lage zur Hand bekommen, und aus Nachlässigkeit das Uebersehene so eingereicht hat. — Eine genaue Vergleichung ergibt schon, dass die §§. 24, 71, 107, worin die Losreissungen und Einschaltungen geschahen, im Eingange ohne Sinn zum übrigen Texte sind. §. 24 gehört mit Rubrik und den 2 Eingangszeilen zu dem verschobenen §. 71, oder vielmehr dieser zu jenem; ebenso gehören die Rubrik und 3 Eingangszeilen des §. 71 zu §. 107 und des letztern Rubrik und 3 Eingangszeilen zu §. 24 nach Abzug der Rubrik und Eingangszeilen dieses §. 24. — Dass diese Herstellung die richtige sey, bestätigt nun vorzüglich der *Einsidl. Cod.* Uebrigens theilt auch er im Land- und Lehenrecht dem Herzog von Baiern die 4. Kur zu.

Auf der Rückseite des 6. Registerblattes steht *Peter v. Ramingen Prothonotarius Ludowici Comitis de Würtemberg* von einer Hand des 16. Jahrh. Letzterer Graf starb 1450, dessen Sohn Ludwig 1457. Ein *Jacob v. Ramingen* war Archivar der Herzoge von Würtemberg bis 1554, und sein Sohn *Gottfried*, später Obervogt in der Reichenau, war jener, von welchem *Goldast* (Reichssatzungen t. I. Präfat.) gehört haben will, dass *Bertold v. Grymmenstein* der Verfasser des Schwabenspiegels gewesen sey. Allein der *Einsidl. Cod.*, der ein Erbstück der *v. Ramingen* gewesen seyn mag *), enthält hievon nichts; nur unten Spalte 193 steht in einem kleinen Vierecke *peter jeszer zu ulm*, wahrscheinlich der Schreiber, da die Hand mit dem Texte ganz gleich ist. — Auch die Mundart deutet auf die Umgegend von *Ulm*, wo *Ramingen* liegt.

25. (*Hom.* 311.)

St. EMMERAN'scher *Cod.* in Regensburg, Schwäb. Land- und Lehenrecht, böhmische Chronik, jenes vom Jahr 1444. Pap. Fol. C. 92. *Senkenb. Vis.* p. 188. *Docen* im Archiv III. S. 349. Dieser *Cod.* dürfte mit den übrigen Handschriften der vormaligen Abtei St. Emmeran in Regensburg im Jahr 1812 nach München gekommen seyn. Archiv I. S. 425. Wirklich führt auch *Hom.* diesen *Cod.* unter den Münchner Hdschr. an, wo er sich aber nach dem neuen *Catal. Germ.* nicht mehr befindet. *Münch. Cod. Germ.* 555 ist zwar auch von Regensburg nach München gekommen, kann aber nicht Nr. 311 bei *Hom.* seyn, weil dort die böhmische Chronik fehlt, welche nach *Senk.* und *Docen* dem Rechtsbuche beigegeben ist.

EMSER *Cod.* s. Nr. 90. München.

26. (*Hom.* 117.)

ERLANGEN, Univ. Bibl. Land- und Lehenr. (Schwabenspiegel?) als Anhang zu einer Druckschrift. *Hocker, bibl. Heilbronn.* (Kloster) p. 209.

27. (*Hom.* 118.)

Ebendas. (?) früher *Ausbacher* Schlossbibl. Mehrere Sachsen- und Schwabenspiegel. *Nietzsche* Verzeichniss der Handschr. des Ssp. in der allgem. Lit. Ztg. 1827. Dec. Sp. 697 f. Nr. 42.

ESCHWEGER *Cod.* s. Nr. 48. Giessen.

*) Schon 1565 kommt ein Dieterich von R. zu Winterstetten vor, welcher Kirchensatz und Zehenten zu Steinhausen und Muttensweiler im heut. Oberamte Waldsee dem Kloster Schussenried verkaufte. *Memminger, Beschreibung des Oberamts Waldsee* S. 200.

28. (Hom. 120.)

Vormals Philipp EULNER von Dipurg. Schwabenspiegel; Membr. *Meichner* Vorr. zum Schwabenspiegel.

FESCH'scher Cod. s. Nr. 6. Basel.

29. (Hom. 124.)

Vormals J. Peyer v. FLAACH und *Hastach*. Schwabensp., Membr. *Lambacher de utate spec. suov. Vienna 1739.* 4. p. 3.

30. (Hom. 125.)

FRANKFURT a. M. Stadtbibl., früher Schöff *zum Jungen*, Der Könige Buch, wie auch Schwäb. Land- und Lehenrechtbuch. Perg. Fol. *Lahr*, Vorr. zum Schwabensp. S. 5. *Schilter corp. jur. Alem. feud. Praef.* p. XV. Archiv I. S. 324.

31. (Hom. 126.)

Daselbst. Harneliterbibl. (*Cod. Münzenbergianus*). Schwabensp. Membr. 1474. *Senkenb. Vis.* §. 24. Nach *Homoyers* neuesten Mittheilungen verschollen.

32.

FREIBURG im Breisgau. Cod. der Stadtbibl. kl. Fol. Pap. 54 Blätter. *Anaw Notitia Codd. Mss. Friburgi Brisgaviae* Fasc. I. 1836. p. 4 sq. Fasc. II. 1837. p. 12, 19 sq., worin einzelne Stellen durch sogenannte Bispel in Versen erläutert sind, aus *Stricker* (Stricher), einem Dichter des XIII. Jahrh., entnommen. Die Handschrift könnte noch dem 14. Jahrh. zugerechnet werden, hat die ältere §§-Folge, beginnt aber das *Landrecht* mit §. 16 Lassb. Dr. (*Senkenb. 257*) „*Von Enterbung*“, indem alles Vorangehende fehlt. Ebenso schliesst das *Landrecht* mit §. 323 a des Lassb. Dr., hat also die weiteren 58 bis 60 §§ der älteren und neueren Texte nicht.

Das *Landrecht* hat nur 329 §§, das *Lehenrecht* nur 13 §§ (des *Cod. Ces.* 1—18, Lassb. Dr. 1—15).

33.

Daselbst. Cod. der Universität, Papier, kl. Fol. 258 zweiseitige Blätter. XV. Jahrh. *Anaw* cit. Fasc. I. p. 22 und Fasc. II. p. 13, 32. Voran ein „*register aller register*“, dann das *Landrecht* in 16 Abschnitten, jeder mit einem vorangehenden Register der Abschnitts-§§, hierauf das *Lehenrecht* mit voranstehendem Register darüber; nach diesem 59 Capp. Geschichte von *Julius Caesar* bis *K. Conrad III.* († 1142), endlich 41 Capp. der Könige Buch von *Abraham* bis *König Antiochus*, welches im *Ebn. Cod.* (vid. oben Nr. 22) voransteht. — Zuletzt zeigt *Conrad Früe* an, dass er 1431 diesen Cod. vollendet habe, worauf noch 6 Blätter mit einigen *Theologicis* folgen.

Das *Landrecht* hat 408 §§, das *Lehenrecht* 160 §§. Der Text folgt ganz den ersten Abdrücken, ist daher neuester Recension, wie denn auch überall die von *Senkenberg* aus *Schilter*, dem *Cod. Offenbach* etc. eingeschalteten Zusätze seines Wiederabdruckes der *Sorgischen* Ausgabe fehlen.

Dagegen hat das *Lehenrecht* weder die *Senkenbergischen* Versetzungen, noch die des *Cod. Ces.*, sondern die Reihenfolge der älteren CC. und übrigen Abdrücke.

34.

Daselbst. Cod. des Domherrn und Prof. *Hug.* Papier. kl. Fol. vom J. 1458

in Holzdecke mit rothem Leder, 224 Blätter, davon unbeschrieben 4 Bl., Landrechtregister 4 Bl., Landrecht 70⁷/₈ mit 590 §§, Lehenrechtregister 4¹/₈ Bl., Lehenrecht 24 Bl. mit 156 §§; sodann noch leer 4¹/₂ Bl., *de missa* 119¹/₂ Bl., Von der Pest ¹/₂ Bl., Concept Bettelbriefs an das Capitel *Sanctae Mariae* in Trier ¹/₂ Bl., leer letztes Blatt 1, zusammen 224 Blatt. Die §§ haben keine Rubrik-Ueberschriften, die nur im Register zu finden sind. Ihre Folge und ihr Inhalt stimmt mit den älteren Texten überein, mit einigen Zugaben aus dem 14. Jahrh., namentlich gegen Ende das grosse Capitel von Ehehindernissen etc. Im Land- und Lehenrecht wird dem Herzog von Baiern die 4. Kur zugeschrieben.

Das *Lehenrecht* weicht von den älteren Texten ebenfalls nicht ab, und schliesst §. 156 mit den *Burgemeisterz lehen* — Hienach folgt: *Liber iurium civilium in feodalium Johā de Spre Armiger, nec non suorum fautorum completus Anno d. L. 8 (1458)*. *Hic hat das Lehenrecht vnd lantrechtbuch ein ende got alle falsche richter schepde Deo gracias.*

Eine Collation mit dem *Senkenb.* Abdruck sehe bei *Amann* l. c. Fasc. II. p. 52 sq.

Eine Urkunde Pabst *Urban's* an den Erzbischof von Trier, dem Deckel aufgeleimt, sodann der auf dem vorletzten Blatt befindliche Bittbrief an das Capitel zu Trier, mehr aber noch die Sprache wie *penden, König, Orteil* etc. und die Erwähnung *Johannes v. Spre* besagen, dass die Handschrift in den Mittelrhein-Gegenden geschrieben sey.

35.

FREIBURG im *Uechland Cod.* bei den Jesuiten. *Hanel catal. lib. Mp.* Spl. 665.

36.

Ebendasselbst im Staatsarchiv. *Cod.* Pergam. gr. Fol. *de aō* 1410. Grosse gebrochene Mönchs-Schrift. Jede Seite in zwei Spalten mit schön gemalten Initialen. Pag. 127 fängt die Landveste der Stadt *Friburg* an. Pag. 135 steht: *Diz buch ist henslin verbers geborn von bresslaw eius des rates vnd burger ze friburg in oethelant. derselbe henslin verber hieß schriben diz buoch vnd hat geschriben bruoder gerhart von franken barfuozzer orden. do man zalt nach gottes geburt vierzehen hundert iar vnd zehen iar.* —

Auf dem letzten Blatt gibt *Hans verber* die Nachricht, dass er 1355 geboren und 1371 nach Freiburg gekommen sey.

36.

St. GALLEN. *Cod. nr. 725.* Papier, kl. Fol. Stiftsbibl. *Saec. XV. ineunt.*

Der äussere Titel des aus Holz und röthlichem Leder bestehenden Einbandes lautet: „*Jura Caesaria.*“ Dieser und der folgende *Cod.* gehörten dem Geschichtschreiber *Tschudi.* — Das Ganze 562 Seiten, je zu zwei Spalten, ursprünglich folirt, später paginirt. —

Voran eine Weltgeschichte von Troja bis *Jul. Caesar* als Einleitung 14¹/₂ Seiten; alsdann Landrecht 247¹/₂ Seiten, Lehenrecht 83 Seiten, Paragraphen-Register 12 Seiten, einzelne Blätter, mit einer Rechnungsabhör vor dem Rath zu *Villingen* und einer Urtheilsformel, theilweise beschrieben 5, zusammen 562 Seiten.

Der Eingang beginnt: (roth) *Hic nach an dissem Buoch so vinstu eigenlichen all rechte nach kayserlichem rechtin verschriben, (schwarz) Do Throy gebuven*

ward etc., was 1584 Jahre nach der Sündfluth stattgefunden habe. Weiter werden erwähnt: *Saturn*, *Aeneas*, die Herzogin *Thydo*, *Latius*, *Romulus* etc. *Caesar*, der ein Teutscher aus *Trill* (Trier) war, und *Brenno* zum Herzog von Schwaben machte, alles mit genauen Jahreszahlen ausgestattet. Noch erscheint *Pompeius*, Herzog von Spanien und Aegypten, Herzog *Poyrmus* und *Igram* v. Baiern, welche *K. Julius* besiegte, zu seinen Dienern machte und die Stadt *Ilbach Becholar* (Nibelungenlied) ihnen erbaute, woraus er ein Markgrafenthum machte. Auch baute *K. Julius* noch Wien und andere Städte. Nach der Rubr. „*wie nun Rom besetzt und in ordnung gehalten ward*,“ kommt sogleich das gewöhnliche Vorwort: *Herr gott himelscher vater* etc.

Die §§-Eintheilung des Landrechts weicht von jener der ältern Texte ab, und ist nach Materien, jedoch ohne strenge Beobachtung, in einzelne Haupt-Abschnitte geordnet, nemlich: 1) Personenstand (Freye und Eigene). 2) Verwandtschaft und Erbrecht. 3) Eherecht. 4) Eigenthum und Gewer. 5) Pflögschaften (Vormundschaft). 6) Pfändungen. 7) Kaiser- und Fürstenrecht. 8) Gerichtsverfahren. 9) Strafrecht (Strafe, Busse, Schadensersatz).

Das Lehnrecht hat die gewöhnliche §§-Folge. Der letzte §. des Landrechts ist der von *Spärhunden* (Lassb. Dr. 335). Die vorliegende Recension gehört hienach zu den neueren, obgleich verschieden von dem Texte der ersten Drucke.

Merkwürdig ist hier besonders der nach §. *wie nieman dex andern eigen ist zo rehte* (Lassb. Dr. 308) folgende ganz eigene §. „*von herzoge von kaerndern rechten*,“ gleichsam als Beleg des vorhergehenden §. für die Freiheit des Volks und gegen das Unrecht der Dienstbarkeit. Darin wird die Herzogswahl von Kärnthen durch die freien Landsassen mit allen Förmlichkeiten beschrieben, nach weit älteren Grundlagen als *Aeneas Sylvius Europa Cap. 20.* diese Wahl beschreibt. Derselbe §. kommt noch in dem *Cod. Biberacens.* (oben Nr. 11.) vor. Abgedruckt nach dem *Cod. Bber.* in Schrötter's Abhandl. und nach dem *St. Galler Cod.* in *Mone's Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit*, Jahrg. 1836, 2. Heft, S. 136 ff., wobei jedoch S. 138, Zeile 19 med. eine Zeile ausgeblieben ist. Vollständig in Note 217 zu §. 308 des Lassb. Drucks.

38.

St. GALLER Cod. Nr. 726. Pap. Stiftsbibl. kl. Fol. *Saec. XIV. fm.* oder *XV. ineunt.* Einband von Holz und röthlichem Leder, darauf der Titel: *Jus territoriale et feudale.* 139 Blätter oder 278, später bezifferte, Seiten. Die Seitenzahl beginnt aber mit 7, daher wohl das fehlende Register vorangestanden seyn mag. Zu Ende wird von späterer Hand *Hans Zeller* (ein Zürcher Geschlecht) als Eigenthümer angegeben. Nachher besass *Tschudi* die Handschrift. S. 219 u. 245 ist der Text durchlöchert. S. 100 schliesst das Landrecht wie mehrere älteste Texte, wodurch dasselbe in 2 Theile sich scheidet, mit dem §. von *Müplén* und *Zöllén* und dem Epilog: *Hie hat daz Landrechtbuch ein Ende Got uns allen kumber wende.* Darauf folgt S. 101. *Hie vahet an das edel buoch das da haisset von lehen rehte*, und der 2te Theil des Landrechts wie in *Basl. Bern. Lassb. etc. Codd.* (Siehe nr. 4. 10. 77.)

Das Landrechtbuch stimmt auch in Anordnung der §§- und Inhalt mit den *Lassb. Telt. Berner Codd.*, also den ältesten *Recensionen* ganz überein; nur vor dem Schluss-§. von unehelichen Kindern ist noch ein eigener §. über *Alam*

und *Eva's* Zustand im Paradies als §. *penult.* eingeschoben, der sonst nicht vorkommt.

In gleicher Uebereinstimmung ist das Lehenrechtbuch; in beiden Büchern aber sind oft mehrere §§. in einen zusammengezogen. Ebenso ist der gewöhnliche gebetartige Schluss des Lehenrechts verkürzt, wovon die letzten Worte sagen:

„Hie hat das Buch ein ende, Selig sind die hende, die es je geschriben, vnd die sit mit arbeiten vertriben Amen.“ —

39.

Vormals Pfalzbaierischer Rath PHIL. v. GEMMINGEN zu Zweibrücken. Schwabensp. *Meichsner* Vorr. z. Schwabensp.

40. (Hom. 135.)

GIESSEN, Univ. Bibl. *Krafftischer Cod.* (auch *C. Augustanus*). Perg. kl. Fol. *Saec. XIII. fine*, früher in Augsburg, dann Ulm 1765. Sonst H. v. *Senkenberg* gehörig. S. dessen *Visiones p. 84. sq.* Hienach *Schilters* Abdruck im *Thesaurus*. S. *Scherz* Vorr. hiesu S. 4. Dabei findet sich noch das Augaburger Stadtrecht, Landfriede *Abrecht I.*, Burggrafenrecht von Augaburg etc.

41. (Hom. 137.)

Ebend. Schwäb. Land- und Lehn., Defect, Membr., Anf. des 14ten Jahrh. *Senkenberg Vis.* p. 101. §. 99.

42. (Hom. 138.)

Ebend. (*Cod. Ulmensis*) Kaiserrecht. *Senkenb.* Vorr. zum Kaiserrecht §. 28. 29. und zum *Corp. jur. feud.* §. 10.

43. (Hom. 144.)

Ebend. Vormals *Krafft'scher* nachher *Senkenberg'scher* *Cod. (C. Bavaricus)* Schwäb. Land- und Lehn. Pap. kl. Fol. 1419. *Senkenberg Vis.* §. 94. Archiv III. 486.

44. (Hom. 145.)

Ebend. Schwäb. Land- und Lehn. Ende des XIV. oder Anf. des XV. Jahrh. *Lahr*, Vorr. zum Schwabensp §. 8. Ist unter den *Senkenb. Codd.* zu Giessen nach *Homeyers* neuerer Mittheilung nicht mehr vorhanden.

45. (Hom. 148.)

Ebend. Rechtsbuch H. *Ludwigs*, Schwäb. Land- und Lehn. *Theramo* Prozess *Belials*, Pap. Fol., 15. Jahrh. *Senkenb. Vis.* §. 92.

46. (Hom. 149.)

Ebend. Schwäb. Land- und Lehn. Pap. Fol. 1471. *Senkenb. cit.* §. 93.

47. (Hom. 152.)

Ebend. Vormals *Hofrath v. Gärttner* gehörig, Sachsen- und Schwabensp. mit der Gl. zu ersterem in alphabetischer Ordnung und niedersächsischer Mundart. Membr. u. Pap., Fol., 15. Jahrh. *Senkenb. cit.* §. 41.

48. (Hom. 154.)

Ebend. Früher J. J. MEIER, Professor in Göttingen, sodann Hrn. v. SENKENBERG gehörig. Urtheils-Sammlung, Schwäb. Land- und Lehn. Vehmgerichts-Reformation v. 1437., Kaiserrecht, Eschweger Statuten. Fol. 15. Jahrh. *Senkenb. Corp. jur. Germ. I. 1. Vorr. §. 25—27., Vis. §. 88.*

49. (Hom. 155.)

Ebend. (*C. Austriacus*) *Calendarium*, Schwäb. Land- und Lehn., Pap. Fol. 1451. *Senkenb. Vis. §. 91.*

50. (Hom. 156.)

Ebend. vormalß Gärttner. (*C. Austriacus*) Schwäb. Land- und Lehn. doppelt, Pap., Ende des 15. Jahrh. *Senkenb. Vis. §. 90.* Unter den *Senkenb. Codd.* in Giessen nach *Homeyers* späterer Mittheilung nicht mehr vorhanden.

51. (Hom. 165.)

GÖBLITZ, Milichsche Bibl. Schwabensp., Pap. Fol. 1449. *Geister, de bibl. Milichiana p. 23.* Das Landrecht ist in 4 Bücher getheilt.

52. (Hom. 175.)

GÖTTINGEN, Univers. Bibl., vormalß *Runde*. Schwäb. Land- und Lehn. nieders. 1430. *Spangenberg*, Beitr. zu den deutschen Rechten des M.A. S. 85.

53 u. 54. (Hom. 177 u. 178.)

Ebendasselbst. *Cod. I. et II.* Pap. H. *Meusel* cit. Thl. I. p. 125.

55. (Hom. 185.)

GOTHA, herzogl. Bibliothek, Schwäb. Land- und Lehn. Pap., Fol. 1598. *Cyprian Catal. cod. msst. bibl. Goth. Nr. 215.* Nach *Nietzsche's* handschriftlichen Bemerkungen.

56. (Hom. 199.)

HARRACH'scher *Cod. Sæc. XV. fine. Senkenberg* cit. p. 83. u. *Gruppen observ.* nr. 29. §. 3. pag. 477 sq., *Lambacher epist. de statu Spec. Suev. 1739.*

57. (Hom. 200.)

HECHT, Oberlandes-Gerichtsrath zu Halberstadt. Bruchstück eines *Abcedaru* über den Sachsen- und Schwabensp. und der Glosse des erstern Membr. 15. Jahrh. Nach *Nietzschers* handschr. Bem.

58. (Hom. 203.)

HEIDELBERG, Univers. Bibl. *Cod. Perg. gr. Fol. Sæc. XIV. ineunt.* 2 Bände, Sachs. und Schwab. Spiegel colonnenweise neben einander mit Register für beide. Sprache niedersächsisch. Sehr schön und vollständig, für das Fürstenthum Lüneburg nach dem Schluss-§ geschrieben und in Verbindung mit dem *Lüneburger Cod.* (unten nr. 85) bei *Kraut Comment. de Codd. Luncb. Götting. 1830. pag. 9 seq.*

der Handschriften.

XLIII

Nitzsche. Vers. der Hdchr. des Sep. in der allg. Lit. Zeitung 1827. Dez. S. 679 f. nr. 63. Spangenberg vaterl. Archiv 1825. S. 165. — Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte 4. Aufl. B. 2. S. 324 legt ein besonderes Gewicht darauf, dass hier der Schwabenspiegel mit *kleinerer Schrift*, wie sonst die Glosse, dem Sachsensp. §§ beigesetzt sey. Allein dieser Umstand dürfte sich leicht daraus erklären, dass der weit ausgedehntere Text des Schwabenspiegels nothwendig einer kleineren Schrift bedurfte, um dem kürzeren Texte des Sachsensp. zur Seite gestellt zu werden.

<i>Landrecht</i>	— — —	158 Blätter	—	418 Cap.
<i>Lehenrecht</i>	— — —	71	—	166 —
		<hr style="width: 50px; margin: 0 auto;"/>		<hr style="width: 50px; margin: 0 auto;"/>
		229 Bl.		584 Cap.

Jede Seite hat 2 Columnen, durch 2 Linien getheilt, je zu 30 bis 43 Zeilen, nach der Schriftgrösse. Nur das Schwab. Sp. Register hat 3 Columnen. Schrift: grosse breite Minuskel, gleich und schön mit rothen oder blauen Initialen.

Der I. Band, das *Landrechtbuch*, beginnt mit einer Collation des *Senkenberg-Lahr'schen* Abdruckes von neuester Zeit; hierauf das 1. Pergamentblatt mit lateinischen Bruchstücken über Verwandtschaftsgrade. Sodann folgt:

- a) *Sachs. Sp. Register* nach der §§-Folge 11 Seiten.
- b) ein *gleiches* nach Hauptabschnitten ohne alphabetische Ordnung, welches alle §§ unter die gewählten Sachrubriken zusammenstellt, 6 Seiten.
- c) Register *des kaiserlichen Landrechts* (Schwab. Sp.) nach der im Cod. befolgten §§-Folge des Sachs. Sp. 6 $\frac{1}{6}$ Seiten. *Register* und *Text* stimmen in den Zahlen nicht ganz überein, da z. B. der Text Bd. I. 166 §§ oder (wegen §. 73 bis) 167 §§ hat, das Register 169.
- d) *Sächs. Landrecht*, vor dem aber 2 Blätter ausgeschnitten sind, die vielleicht die gereimte Vorrede und das Cap. *von der Herren geburt*, welche fehlen, enthalten haben, und wegen eines auf Goldgrund gemalten grossen Initialen, wie die Anfänge der 3 Bücher haben, abhanden kamen. Zugleich und in Verbindung mit dem sächs. Landrecht ist auch
- e) das *schwäbische Landrecht* in die Handschrift aufgenommen. Nach Vorrede und Prolog zu dem sächs. Landrecht folgt nämlich der Eingang des schwäbischen Landrechts mit der rothen Ueberschrift: *Hir beginnt sik de uorede von deme keyseres rechte.* Sodann die Sachs. Sp. Capp. nach der gewöhnlichen Eintheilung in 3 Bücher, und jedem dieser Capp. in kleinerer Schrift die bezüglichen Schwab. Sp. §§, jedoch so, dass auch diejenigen §§, welche keine Beziehung im Sachs. Sp. finden, von den übrigen nicht getrennt sind.

Hier eine Vergleichung dieses Schwab. Sp. Textes mit dem von *Kraut* beschriebenen niedersächs. Schwab. Sp. zu Lüneburg (unten nr. 82.), woraus sich zugleich die Verschiedenheit in der §§-Folge des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels älterer Recension ergibt.

Verzeichniss

Heidlb. Cod.		Lüneb. Cod.		Heidlb. Cod.		Lüneb. Cod.		Heidlb. Cod.		Lüneb. Cod.	
Buch.	Cap.	Buch.	Cap.	Buch.	Cap.	Buch.	Cap.	Buch.	Cap.	Buch.	Cap.
I.	1-166	1	100	II.	20-95	1-20	101 - 114	III.	16-81	1-5	258 - 261
		151	178 - 250			6-15	231 - 241				
		152	165				13				
		167	174				262 - 309				
		299	176				314				
		315	177				317 - 319				
		316	310				322 - 326				
		320	311				13				
		327	522				137				
		328	334				332				
		329	346				333				
		330	347				336				
		335	348				342				
		338	351				353				
		340	362				356				
		341	363				342				
		343	363				355				
		345	242 - 257				115 - 150				
		349	96-115				153 - 164				
		350					166				
		352					331				
		354					337				
		355					339				

Ungeachtet der Gleichheit des Inhaltes des *Lüneb.* und *Heidlb. Cod.* finden sich doch wechselseitig einige Capitel, die der eine oder der andere nicht hat.

In dem *Heidlb. Cod.* finden sich folgende 6 Capitel des *Lüneb. Cod.* nicht vor:

<i>Lüneb. Cod.</i>	<i>Lassb. Dr.</i>	<i>Cod. Laur. (Senk.)</i>
Cap. 49.	Cap. 49.	Cap. 138.
- 74.	- 77.	- 350.
- 158.	- 145.	- 192.
- 163.	- 157.	- 140.
- 234.	- 228.	- 251.
- 271.	- 269.	- 144.

Dagegen fehlen im *Lüneb. Cod.* folgende 9 Capp. des *Heidlb. Cod.*:

<i>Heidlb. Cod.</i>	<i>Lassb. Dr.</i>	<i>Laur.</i>
Buch I. Cap. 47.	Cap. 74.	Cap. 266.
- - 74.	- 35.	- 278.
- - 160.	- 13.	- 78.
- - 163.	- 112.	- 106.
Buch II. - 45.	- 193 a.	- 216.
Buch III. - 2.	- 311.	- 354.
- - 42.	- 110.	- 104.
- - 48.	- 111.	- 105.
- - 128.	- 154.	- 202.

Rechnet man die in den 3 Büchern vertheilten Landrechts-Capp. des *Heidlb. Cod.* zusammen, so betragen sie 418, *Kraut's Lüneb. Cod. c.* hat aber nur 355, daher weniger 63. Dieses rührt hauptsächlich nur daher, dass der *Heidlb. Cod.*

ein Cap. des *Lüneb. Cod.* sehr oft in 2, auch 3 Capitel theilt, ohne nach dem Inhalt im Geringsten abzuweichen, ein Umstand, der besonders in Vergleichung der ältesten mit jüngern Manuscripten sich öfters findet.

Der II. Band, das *Lehenrechtbuch*, beginnt nach einem leeren Bl. mit dem Register des Schwäb. Lehenr. 4 Seiten in drei Columnen. Nach einem weitem leeren Blatte folgt das Register des Sächs. Lehnr. 4 Seiten und 11 Zeilen in zwei Columnen; ferner *Alphabet. Sachregister* 8 Seiten (die 1. Seite zu 2, die andere zu 3 Columnen) von späterer Hand des 15. Jahrh. eilfertig und mit schlechter Tinte geschrieben. Endlich *Lehenrecht-Text* des Sächs. und Schwab. Sp. abwechselnd wie im Landrecht; ohne Eintheilung in Bücher fortlaufend.

Das *Lehenrecht* stimmt im Ganzen mit den älteren Texten überein, obschon auch hier der *Heidelb. C.* 166 §§ zählt; allein das rührt hier wie im Landrecht nur von Vermehrung der Abschnitte, nicht von weiterem Inhalte her. Nur einige Versetzungen finden sich, wie z. B. der §. *von Bürgermeister Lehen* schon unter §. 109 vorkommt, anstatt als Schluss-§. 166.

Noch verdient hier der nicht numerirte Schluss-§ des 3. Buchs des Landrechts in geschichtlicher Beziehung der Erwähnung, ob er sich gleich nur auf den *Sachsenspiegel* beziehen kann. Er ist überschrieben:

¶ von hertogen albrechte

Do hertoge albrecht dot was (1279) do quam henric sin sone to deme leyneberge mit allen lant liden . vnde saiten dat recht . ¶ We en uüllest uornestet umbe noumet . besoumet he it des anderen . oder dar na de richtere scal eme nie . dat he sik ut der uestinge ten mach of he wil binnen ses weken . (roth) ¶ hir endet sik dat dritde bok des lantrechtes .

59. (Hom. 204.)

Ebend. Schwäb. Landrecht allein; Perg. kl. Fol. 14. Jahrh. *Wilken* Gesch. der *Heidelb. Büchersamml.* S. 327. Nr. 53 mit 139 Blättern, gespaltene Columnen, Register, Eintheilung in 4 Bücher, mit gänzlicher Umgestaltung der §§-Folge, den ersten Drucken sich nähernd, aber oft 3 bis 4 §§ in einen Paragraphen vereint.

- I. Buch 47 §§. Von Fürsten, Gerichts-Verfahren, Leibeignen.
- II. — 27 — Sippe, Erbe, Gewer etc.
- III. — 21 — Morgengab, Leibgeding etc.
- IV. — 32 — Busse, Wette etc., Schluss-§ *von gottes wort* (Lassb. Dr. §. 201).

Die Sprache häufig mit niederteutschen Formen. Auch hier der Herzog von *Baiern* mit der 4. Kur. — Der Anfang: *Hi ist von gotes bote daz her recht minnet. Herre got himelnsche uater etc.* Ende: *Explicit uere precium uult scriptor habere Der da hat ghescriben mich. der ist gheheizen Thüterich. Got gebe im lucke. selte. heil. Vroude. wune. ein michel teil. Vf erden hir. in himelriche dort immer vrehliche. Amen.*

Hierauf das Bild des Kaisers auf dem Throne, verdorben.

60. (Hom. 205.)

Ebend. Schwäb. und Sächs. Lehnr. in wechselnder Folge der Artikel. Membr. gr. Fol. 14. Jahrh. *Wilken* a. a. O. S. 484. Nr. 470. Eine ähnliche Zusammenstellung, wie oben unter Nr. 58.

61. (Hom. 206.)

Ebend. Der Könige Buch, Rechtsregeln, Schwäb. Land- und Lehnr., Nach-

richten von 1447 an über *Thiebold von Geroldseck*. Pap. Fol. ²⁴/₁₅. Jahrh. *Wülken* a. a. O. S. 558. Nr. 89.

256 Bl. mit gespaltene Columnen. — Der Könige Buch geht hier nur bis *Judith* und schliesst mit einer *herren Lehre*, die sich aber in den *Stuttg. Codd.* 114, 156 (s. unten Nr. 146 und 147), *Münch. C.* 553 (Nr. 109) am Ende derselben finden, samit mehreren neuen §§, deren 11 hier mit der Herrenlehre voran, statt nach dem Landrecht stehen. Im Register zum Königbuch sind sie diesem zugetheilt, während das besondere Register des Landrechts sie nicht hat. — Bl. 74 steht das eigentliche *Landrecht* in 95 Cap., und Bl. 185 das *Lehenrecht* in 58 Cap., eigentlich 152 §§, weil immer mehrere §§ vereint sind. Die 4. Kur ist dem Herzog von *Baiern* zugeschrieben, und unter den dem Königbuch angehängten §§ findet sich auch jener mit den 15 Regeln für Erkenntniss falscher Urkunden, die nur im *Horisauer* (Nr. 69) und in den vorerwähnten *Stuttg.* und *Münchner CC.* sich finden. Am Schlusse gibt sich *Hans Wundberg* von *Hagenow* als Schreiber des Buchs an.

62. (Hom. 207.)

Ebend. Buch der Könige, Schwäb. Land- und Lehnrg. Perg. Fol. 15. Jahrh. *Wülken* a. a. O. S. 556. Nr. 157. Mit 220 Bl. in gespaltene Columnen schön geschrieben. Dem Buch der Könige folgt keine *Herrenlehre*, auch nicht die dabei sonst vorkommenden weiteren §§ der neueren Texte. — Nach demselben kommt das Register zum Land- und Lehenrecht. Bl. 60 beginnt das *Landrecht*, Bl. 180 das *Lehenrecht*. Nach dem Register hätte ersteres 173, letzteres 48 §§; allein es sind stets mehrere §§ vereint, und der Text vollständig dem *Lassb.* und *Ebn. Codd.* sich anschliessend. — In beiden Büchern hat wieder der Herzog von *Baiern* die 4. Kur. — Anfänge und Ende wie in den gewöhnlichen ältern Texten.

63. (Hom. 208.)

Ebend. Reichsgesetze, Schwäb. Land- und Lehnrg. Pap. Fol. *Wülken* a. a. O. S. 574. Nr. 168. Am Ende des Lehnrechts steht 1465^{to} (*sc. anno*) *Scriptum per Me Abertum Schwab Similiter et inligatum*.

Blattzahl 199. Voran folgende Reichsgesetze: 1. K. *Friedrich III.* Reformation von 1442. 2. K. *Sigismund* Reichsdienst-Aufgebot von 1433. 3. Goldene Bulle *Capit.* vom Absagen, latein. 4. K. *Friedr. III.* Landfried-Verordnung von 1467. 5. Goldene Bulle, latein. 6. Dieselbe deutsch.

Sodann Bl. 61 das Buch der *Kaiserlichen Rechte* (Landrecht). Bl. 161 das *Lehenrecht*. Zu Ende noch ein Schreiben des *Concils* zu *Konstanz* an die Bischöfe zu *Worms* und *Würzburg* v. 1416 und *Recepte*, schlechten Wein gut zu machen.

Dem *Landrecht* geht voran ein *Register* mit 6 Blatt; das *Landrecht* selber hat 95 Blatt, das *Lehenrecht* 54 Blatt, zusammen 155 Blatt.

Die §§-Eintheilung und der Text folgen den ältern Recensionen; die 4. Kur wird dem Herzog von *Baiern* zugedacht.

64. (Hom. 209.)

Ebend. Nr. 169. Rechtsbuch, aus den §§ des *Landrechts* zusammengestellt, Pap. 227 Blatt, XV. Jahrh. Angehängt Verschiedenes über Arzneien etc. *Mone's Anzeiger* für Kunde der deutschen Vorzeit 1858, Sp. 29 f. Das *Schwäb. Landrecht* ist zu Grund gelegt und mit Sätzen des *Sachs. Sp.*, *Kaiserrechts*, *Magdeburgischen*

Schöppearechts, Weichbilde, canon. und röm. Rechts zusammengestellt. — Die gewöhnliche §§-Ordnung ist ganz geändert. Der Inhalt stimmt mehr mit dem *Senkenb.*, als *Schilter'schen* Texte, also mit den neuesten Recensionen überein. Die ersten 13 Bl. haben keine Rubriken, nur hie und da Andeutungen dafür. Sie handeln von Erbe, Eid, Ehe, ehehafter Noth etc. Von Bl. 15 an wird gehandelt von: Fürsprecher, Todtschlag, Pfänden, schädliche Pferd, Anleihen und Borgen, Dorfgericht, Gericht überhaupt, Zeugen, der seines Genossen Mann wird, Holz-, Gras-, Fisch-Diebstahl, Schiedsrichtern, Gelübde, getreue Hand, Gebüttel, Strassenraub, Diebheit, handhafte That, schädliche Hund, Insigel und Brief, Schreiber, falsche Handfesten. Bl. 39 die 15 Regeln, sie zu erkennen, wie *Heideln.* und and. *Codd.* (s. oben Nr. 61), Pfaffen und Juden Recht etc. Blatt 59 fg. in 8 Distinctionen: Vorschriften über Beweis durch Schuld-Urkunden, die dem *Schwab. Sp.* fremd sind. — Eine ganz ähnliche, aber viel weitschichtigere Bearbeitung siehe unten Nr. 74 *Konstanzer Cod.* von 1449.

Blatt 153 folgt: *Ordo iudiciarius d. i. hic volget die ordnung des gerichtes.*
Blatt 143: *Hic hebent sich an die tugent der Krutter*, sodann über Pferdarzneyen, Mittel für Weinverbesserung und Säuberung von Flecken.

65. (*Hom.* 210.)

Ebend. Schwüb. Land- und Lehn. sammt Register, Pap. Fol. XV. Jahrh. *Wülken* a. a. O. S. 376, Nr. 170. Hinten und vornen juristische und geistliche Sprüche, theils deutsch, theils lateinisch.

Das *Landrecht*, unvollständig, schliesst mit §. 315 des *Lassb. Dr.* „*Von Ketzern*“, worauf aber noch von späterer Hand die 2 §§ von *Gemeinde ansprechen* und *Krieg zweier Dörfer beigesetzt* sind, ersterer im *Münch. Cod.* Nr. 510, aber nicht gedruckt, letzterer §. 158 des *Lehn.* bei *Schilter* und *Senkenberg* (*Lassb. Dr. Landrecht* §. 377, IV. und V.). — Das *Lehenrecht* endet schon mit §. 51 *Lassb. Dr.*

66. (*Hom.* 211.)

Ebend. Buch der Könige, Schwüb. Land- und Lehn. Pap. 158 Bl. gr. Fol. Vom Jahr 1429. *Wülken* a. a. O. S. 360, Nr. 145.

Blatt 1 beginnt der *Könige Buch* und geht bis *H. Conrad II.* Blatt 62 das *Landrecht*. Blatt 128 das *Lehenrecht* mit Register. Zu Ende des *Lehenrechtes* steht: *finis est iste liber per fratrem thomam delyphaen (sc. de Lyphain) ordinis minorum etc. Anno domini M. CCCmo XLIX.*

Blatt 154 b Nachrichten von *H. Friedr. III.* und *H. Max I.* Verhandlungen zu Augsburg, von einer Hand des 16. Jahrh.

Blatt 156 b Aufruhr der Zünfte zu Augsburg 1568. Das *Landrecht* hat 16 Abschnitte, welche den 8 Abschnitten der ältesten Drucke entsprechen, daher ein Text letzter Recension vorliegt.

Die Eintheilung ist folgende:

Buch I. Herschilt, König etc.	42 §§	} I. Abschn. Gross-Fol.Dr.
— II. Richter, Gericht etc.	75 —	
— III. Acht, Dieb, Raub etc.	56 —	
— IV. Dieb und Frevel	25 —	
— V. Frevel, Verwandten-Mord	5 —	
— VI. Strasse, Bauen etc.	10 —	

Buch VII.	Sippe, Erbe etc.	45 §§.	II. Abschn.	Gr Fol. Dr.
- VIII.	Morgengab, Leibgeding	9 -	III.	-
- IX.	Guts-Veräusserung, Vormund, Zoll, Münz	35 -	} IV.	-
- X.	Wacherer, Retzer	10 -		
- XI.	Wild, Thiere etc.	19 -	V.	-
- XII.	Ehesachen	16 -	VI.	-
- XIII.	Schrift, Siegel, Münze, Fund	8 -	VII.	-
- XIV.	Vogtding, Erbe etc.	23 -	VIII.	-

Schluss-§: „von heiligen mauern“, wie Gr. Fol. Dr. Der unter Nr. 101 cit. *Münch. Cod.* Nr. 287 hat dieselbe Eintheilung.

Das *Lehenrecht* stimmt mit dem Gr. Fol. Dr. ebenfalls überein, da nach dem gewöhnlichen Schluss-§ von *Burgmeister Lehen* die 5 weiteren §§ von *báwn lehen* etc. kommen.

Derselben Ordnung folgen die Abdrücke von *Meichner* und *Senkenberg-Lahr* (*Sorg. 1480*).

67. (*Hom. 212.*)

Ebend. Schwáb. Lehn. Pap. 4^o mit 52 Bl. *Wilken* a. a. O. S. 526, Nr. 726. Vom Jahr 1458. Bei *Honeyer* steht unrichtig auch das Landrecht und die Jahrzahl 1463.

Anfang: *Hie hebt sich an kayser karels lehenrecht Puch.*

Ende: *Hye endet sich disz lehenrecht puch* etc. anno etc. *LVIII* (1458), welche Jahrzahl auch zu Ende des Registers steht.

Nach §. 7 wird dem Herzog von Baiern die 4. Kur zugeschrieben.

Im Ganzen 142 §§. Der Schluss-§ der gewöhnliche: von *purgermeister lehen*.

68. (*Hom. 213.*)

Ebend. Iglauer Bergrechte, Magdeburger Stadtrecht, Kaiser Otto's Landrecht, Iglauer Statuten. Pap. 4^o. 16. Jahrh. *Wilken* a. a. O. S. 482. Nr. 461. Das hier genannte Landrecht ist das Schwáb. Landrecht, aber sehr abgekürzt.

69.

HERISAUER Cod. Pap. XV. Jahrh. kl. Fol. Voran auf 54 Blättern der Process zwischen Christus und Belial, in deutscher Uebersetzung *). Gehörig dem Landesarchiv des Cant. Appenzell ausser Rhoden in Herisau, dort mit Nr. 80 bezeichnet und *At St. Gallisches Landbuch* betitelt. Zu Ende des Belials-Processes steht von gleicher Hand: *pro me bartholomeus hürler de sancto gallo*, vielleicht der Schreiber des Cod.

Das hierauf folgende *Landrecht* nimmt 57 Blätter ein, darunter 7 Blätter Register. Ersteres ist überschrieben: *hic incipit ordo libri decret. et decretalis* —, worauf aber die auch sonst vorfindliche *gut herren lehre* vorkommt (s. oben Nr. 61.). Der 2. § „*So ain herr ain kirchen hinlichet*“, sagt aus dem canon. Recht, dass der Patron nach der bischöflichen Investitur seine Verleihung nicht mehr zurückneh-

*) Vergl. die Handschrift des Schwabensp. Nr. 45, 70, 76, 96, 104. Der lateinische Text, von *Jac. de Theramo* ai. 1383 befindet sich in einer Handschr. des XV. Jahrh. in dem Eigenthum des Freiherrn Jos. von Lassberg.

men könne. Der 3. §. von Veräußerung geistlichen Guts entspricht Lassb. Dr. §. 375 V. (*Senkenb.* Zusatz nr. 19 nach §. 416), auch im *Ebn.* und *Zür. Cod.* gegen den Schluss vorfindlich. Der 4. § gibt die 13 Regeln, falsche Urkunden zu erkennen, welche in einigen neuesten Texten sich finden (s. oben nr. 61), und als Commentar zu §. 369 Lassb. Dr. eingerückt worden seyn mag. — Dann folgen noch weitere 8, im Ganzen 12 §§, die sonst am Ende der neueren Texte dieser Klasse stehen, wie schon unter nr. 61 oben bemerkt ist, wo sie wie hier voranstehen, und nicht zum Landrecht gezählt werden. So auch hier, denn nach §. 12 heisst es: „*Hic mit hat die buch ein end Nu wil ich schreiben von dem landrecht*“, worauf der gewöhnliche Eingang: *Herre got* etc. folgt.

Das *Land-* und *Lehenrecht* sind zusammen geschrieben. Schon nach den ersten 16 §§, welche der gewöhnlichen älteren Ordnung folgen, beginnen die Auslassungen, die immer mehr zunehmen.

Vom *Landrecht* fehlen beiläufig 112 §§, worunter wenige nur theilweise. Im *Lehenrecht* finden sich nur 64 §§, statt gewöhnlich 150 bis 160.

Der Text der §§ ist überdiess öfters abgekürzt, manchmal ohne Sinn. Als Schluss des Ganzen stehen 5 §§, die das *Lehenrecht* nicht berühren: 1. Vom Frieden der Hauflente. 2. Verbot der Rache bei Verlust eines Prozesses vor Gericht. 3. Von des Hofrichters Gewalt. 4. Von *Aberacht*. 5. Von neuen Gesetzen. In den drei letzten Zusätzen wird gesagt: der Hofrichter soll nur auf Anrufen richten; keine Acht selber erkennen, was allein dem Gerichtsherrn zukomme; die Verächeten sollen in das *Achtbuch* eingeschrieben werden; keine Stadt soll dem Reich schädliche Gesetze machen. Hieraus erhellet, dass eine Bearbeitung des Schwab. Sp. für ein Landrecht der Besitzungen des Abts von St. Gallen versucht wurde.

Auffallend ist, dass der Eingang auf eine Verbindung mit den neuesten Texten, wie sie auch in den ersten Drucken erscheinen, hindeutet, während nach Beginn des eigentlichen Landrechts die gewöhnliche ältere Texteintheilung zu Grund gelegt wurde, wobei auch hier die 4. Kur dem Herzog von Baiern zugedacht ist.

(Hom. 151.)

v. HOLZHAUSEN († nach 1850 zu Hanau). Schwäb. Landrecht, *Lehenrecht*. S. unten nr. 151. *Telbanger Cod.*

70. (Hom. 221.)

HOMEYER, Prof. in Berlin. *Process Belials wider Jesum*, Schwäb. Land- und *Lehn*. Pap. Fol. 15. Jahrh. Vgl. nr. 76.

71. (Hom. 147.)

Cod. HORTLEDERIANUS. Goldne Bulle, Schwäb. Land- und *Lehn*., Kaiserurkunden, *Rechtbuch* K. Ludwigs, Münchner Statuten. Pap. gr. Fol. Mitte des 15. Jahrh. *Scherz* Vorr. zum Schwabensp. S. 1 ff. *Schiller Cod. jur. Alem. feud. praef.* §. 19. *Senkenb. Vis.* §§. 85—87. Findet sich nicht mehr unter den *Senkenb. Codd.* in Giessen nach *Homeyers* gefälliger Mittheilung.

Cod. JUNGIANUS s. nr. 30.

72. (Hom. 227.)

INGOLSTADTER Cod. Landrecht, abgedruckt bei *Schannat*, Sammlung alter

histor. Schriften, 1735. Thl. I. p. 165. — Der Cod. ist dort nicht näher beschrieben, hat eine ganz besondere §§-Eintheilung und ist unter den *Münchner* Codd., auch sonst, zur Zeit nicht vorfindlich.

Die 275 Landrechts-§§ stimmen in ihrer Versetzung mit dem Texte der ersten Drucke im Ganzen nicht überein, obschon auch hier Gleichartiges zusammengestellt werden wollte. Der *Ingolst.* Cod. hat mit Weglassung des ganzen Vorworts als §. 1: *Von chunckleichen Eren etc.*, *Lasch. Dr.* §. 118, und stellt sodann die §§. über *König, Fürsten, Bischöffe, Grafen, Herschuld* (25), *Freie und Dienstleute* zusammen (§. 1—48). Hierauf folgt das *Familienrecht* (§. 49—86), sodann über *Erbschaft* (87—106), *Vormundschaft* (107—115), *Klagrecht um Gut, Schulden, Wunden* (116—129), *Gerichtsverfahren* (130—149), *Frevel, Buss und Wandel*, und anderes sehr *Verschiedenartiges* (150—180), *Acht* (181—191), *Raub, Diebstahl, Frevel, Polizei-Vergehen* (192—223), *Gefängniss, Landtädling, Münz, Zoll und Verschiedenartiges* (224—259), von *Thieren, Wild, Hunden, Vögeln* (260—275). Der *Schluss-§* ist daher jener *von zamen vogeln* (*Lasch. Dr.* §. 242).

Dass diese Zusammenstellung der neuesten Recension in den spätern Manuscripten und ersten Drucken vorangegangen sei, möchte auch daraus erhellen, weil §. 4 noch dem Herzog von Baiern die 4. Kur zugesprochen wird, während im *Gr. Fol. Dr.* §. 30 der König von Böhmen erscheint.

73. (Hom. 234.)

KÖNIGSBERG, geh. Archiv. Schwäb. Land- und Lehn-, bez. *C. R.* 15. Jahrh. Auf Pergament gross und zierlich geschrieben. Voran biblische Geschichten, an deren Schlusse und mit ihnen unter Einem Register 11 Art. unter der Ueberschrift: *Das sint lantrecht*. Sodann Register des schwäb. Landrechts und der Schwabenspiegel selbst, der Ordnung nach übereinstimmend mit dem *Cod. Cæs.*, doch 14 Capp. mehr als in diesem. *Hasse* in der *Zeitschr. für gesch. R. W.* IV. S. 65. Note 2.

74. (Hom. 97.)

KONSTANZ, Stadtarchiv, Cod. Perg. gr. Fol. Vom J. 1449. Kein eigentlicher Schwabenspiegel, sondern eine Compilation aus Schwab. und Sachs. Spiegel, röm. und canon. Recht, wie *Heidlb. Cod.* 169 (oben nr. 64) und *Münch. Cod.* nr. 507 (unten nr. 101). Geschrieben von Johann *Frowenlob* von Bischoffzell im Thurgau. Im Archiv der *Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde* Bd. 1. S. 229 unrichtig als *Sachsenspiegel* und als Eigenthum des *Stadtregistrators Rosenlöchner* angegeben.

Die Blätter mit gespaltene Columnen sind:

Register 16 $\frac{1}{8}$ zu 52 bis 57 Zeilen die Columnne, daher beiläufig 880 Artikel, die aber oft nur die Anfangsworte enthalten. *Text* des Rechtsbuches 227 $\frac{2}{8}$ zu 58 bis 60 Zeilen die Columnne, fortlaufend bis 228 folirt, auf dem rechten Rande jeder Columnne die stets wiederkehrenden Buchstaben des teutschen Alphabets zur Bezeichnung der Artikel, worauf das Register mit Angabe der Blattzahl und des Buchstabens hinweist.

Dem Register steht voran: *Hie nach so stat geschriben . das Register dis buches . das da genant ist der sachsen spiegel, und zeichnet einen jegelichem artikel, so clürlichen vs, nach dem bluchtaben des a . b . c . etc. vnd an welchem blatt man den*

artickel, vünden sol nach der zütschen zahl so oben an jedem blatt geschriben stat, dem ist also des ersten: etc.

Zu Ende des Textes steht:

Hie hant dese Recht ain end,

dz vns gott sin hüffe send,

*Anno domini MCCCC. q^udrage^o. nono (1449) per me Jo. frowenlob de
cella epati maiore qz manu ppria scripsi.*

Der ganze Codex ist durchaus von derselben Hand auf schönem Pergament geschrieben, noch sehr sauber, daher wohl seines grossen Umfangs und seiner üblen Einrichtung wegen nie gebraucht worden. — Alles ist ohne System und Ordnung aus Sachsen-, Schwaben-Spiegel etc. zusammen geworfen, und auch im Register blos der Folge der Blätter und ihrer Artikel nach zusammengestellt.

Gleich das 1. Blatt gibt in den drei ersten Columnen das Vorwort des Schwab. Spiegels, sodann jenes des Sachsenspiegels, worauf Einiges aus Institutionen, Pandecten und canon. Rechte über das Natur- und Völkerrecht. Manchmal sind nur die ersten Sätze eines Schwaben- oder Sachs. Sp. Artikels angeführt und der Auctor gibt mit seinen Worten und nach seinen Ansichten das Uebrige, z. B. fol. 6, Coll. 2 med.: *Wer sich vff der Aucht ziehen wil in difem artikel mainet der rechtfertig man Eik (Eike von Reggow) dryerlay, Dz erst. etc.*

Manchmal sind ganze Artikel der Rechtsbücher wörtlich 'aufgenommen.

Nicht immer, aber meistens ist der Schwab. Sp. zuerst angeführt, dann der Sachs. Sp. auszüglich citirt, worauf die betreffenden Bestimmungen des canon. und röm. Rechts folgen, mit oder ohne Glosse des Auctors.

Um einen Begriff von der Anordnung der Materien zu geben: Bl. 201, 202 wird anfangs von *Urtheilen*, sodann von *Appeliren*, weiter von *Unkeuschheit* u. s. f. gehandelt. Ferner gibt Bl. 201, lit. v nur den Anfang des §. 119 Lassb. Dr. und lit. z den Anfang des §. 128: *wie man den kaiser bannen sol*, wobei die 3 Ursachen der ältern Texte weggelassen, aber aus den neuern Texten 4 Ursachen und die Beziehung auf *Innocenz IV.* und *Friedrich II.* erwähnt sind. Hierauf kommen noch §. 121^{b. c} wörtlich, sodann ebenso §. 121^a Lassb. Dr., also in umgekehrter Folge. — Bl. 202 und 203 erscheinen Bruchstücke aus dem Sachs. Sp. ebenfalls über *Urtheilen*, sodann wird von der *Appellation* nach *gäistlichen Rechten* und dem *Kaiserrechte*, wie hier stets das röm. Recht genannt wird, gehandelt, dabei von der *Nothfrist* von 40 Tagen und den *Aposteln* mit der Aufschrift: *da stat inne die geschicht der Berufung.*

75. (Hom. 238a)

KOPENHAGEN. K. Bibl. Alte Sammlung. Fol. nr. 402. *Biblische Geschichten (Künige Buch)*, Schwab. Land- und Lehn. Pap. 15. Jahrh. *Wilda*, Rhein. Mus. Bd. VII. S. 343.

76. (Hom. 239.)

Vormals Bürgermeister KRAFFT von Dellmensingen. Process Belials wider Jesum; Schwab. Sp. Pap. Fol. 15. Jahrh. *Catal. bibl. Krafft*. S. 43. nr. 29. Wohl identisch mit nr. 70, meint *Homeyer*.

Andere *Krafft'sche* Handschr. siehe nr. 40, 42 und 43.

d*

77. (Hom. 240)

v. LASSBERG'sche Handschrift (*Cod. Lützenheimeri*) in gr. 4°. 156 Pergament-Blätter v. J. 1287, dem Freiherrn *Joseph von Lassberg* in Meersburg gehörig und gegenwärtiger Ausgabe zu Grund gelegt*).

78. (Hom. 265.)

LIEGNITZ. Bibl. der Peter- und Paulskirche. Sächs. Lehn. mit Gl., ober-sächs. Schwabenspiegel in 4 Büchern, Pap. Fol. Ende des 14. Jahrh.

79. (Hom. 266.)

Vormals Freiherr von LIMBACH. Schwabensp., Membr. *Senkenberg* Vorr. zum *C. jur. feud.* §. 15.

80. (Hom. 266 a.)

LINZ, Stadtbibl. Schwäb. Landrecht. Pap. Fol. 1428.

81. (Hom. 269.)

Cod. LOUBERIANUS. Schwäb. Lehn. Membr. *Schilter* Thesaur. Ant. II. Vorr. S. 2.

82. (Hom. 277.)

LÜNEBURGER Cod. Perg. 14. Jahrh. Von 160 Blättern 151 beschrieben in gespaltenen Columnen. Auf der Stadtbibl. in Lüneburg. Als *Codex tertius* in *Kraut* Commentatio de Codd. Lüneburgens. p. 9 seq. Gottingæ 1830. Sprache niedersächsisch. Eingang die Aufschrift: *Kaiserrecht*; sodann 17 Blätter *Schwäb. Landrecht-Register*, am Schlusse ein Bild des Kaisers, über welchem das *Lüneburger* Stadtwappen; hierauf 147 Bl. Schwäb. *Landrecht* in 555 Capp., 10 Bl. *Lehenrecht-Register*, 51 Bl. Schwäb. *Lehenrecht* in 146 Capp., 1 Bl. aus der *Sachs. Spieg.* Vorr. *Van der Heren bord* etc.; 1½ Bl. Hildesheimer *Dienstrecht*, ½ Bl. Rechte der Leibeigenen (*Lionen*), 72½ Bl. Magdeburger *Dienstrecht* (dat lutteke Reysserrecht) in 22 Capp. Diese deutlich, aber nicht besonders schön geschriebene, Handschrift hat rothe Rubriken und blaue oder rothe Initialen. Die Paragraphen-Folge entspricht der älteren Anordnung und dem *Schilter*'schen Texte; daher *Senkenbergs* Zusätze aus dem *Uffenb. Cod.* hier nicht vorzukommen scheinen.

Vergleiche übrigens oben nr. 58 die Zusammenstellung des *Heidlb. Cod.* mit diesem *Lüneburg. Cod.*

83. (Hom. 278.)

LÜNEBURG. Bibl. des Stadtraths. *Stotel* des Landrechts. Niedersächs. mit 510 Pergament-Blättern, kl. Fol. 15. Jahrh. *Kraut* l. c. p. 18 seq. Eine Zusammenstellung des Sachsen- und Schwabensp., wobei der letztere nach der Eintheilung in 4 Bücher citirt wird, was vielleicht auf den *Heidlb. Cod.* (oben nr. 58) sich bezieht, der sonst gleichfalls in *Lüneburg* war, und worin der Schwabensp. nach den 4 Büchern des *Sachsensp.* zertrennt ist. — Wie dort, finden sich auch hier 2 Register, eines zum Schwaben- und eines zum *Sachsenspiegel*, deren Sätze im Texte auszüglich nach Materien zusammengestellt sind.

*) S. Vorrede zu dieser Ausgabe. Nicht zu verwechselt mit dieser Handschrift sind die von dem Herausgeber Freiherrn Friedr. v. Lassberg angekauften CC. *Ebn.* und *Telbang.*

84. (Hom. 279.)

Ebend. Bibl. des Michaelisklost. Fragment des Schwäb. Land- und Sächs. Lehenr., obersächs. Perg. kl. Fol. *Spangenberg* S. 216 ff.

85. (Hom. 295.)

Vormals Dr. Sebastian MEICHNER zu Heidelberg. Schwabensp. 1472. *Meichner* Vorr. zum Schwabensp. Beim Abdrucke v. 1564, 1566, 1576 benützt, aber als nicht sehr korrekt bezeichnet. *Schilter corp. jur. Alem. feud. praef.* p. XV ff.

Dieser Cod. stimmt ganz mit den ersten Drucken überein, wie eine Vergleichung des *Meichner'schen* Textes mit dem Gr. Fol. Dr. und also auch dem *Senkenb. Lehr'schen* Texte leicht ergibt. Derselbe wurde nachmals bei *Burgermeister, Corp. jur. publ. et priv. Ulm 1717.* p. 335 ff., mit vielen Fehlern abgedruckt, z. B. *Hahnenlehen* statt *Vaknenlehen*, sammt unrichtigen §§-Zahlen. *Goldast, Reichssatzungen T. II.* p. 31—147, benützte zu seinem Abdruck entweder diesen *Meichner'schen* Text oder den Gr. Fol. Dr., der vielleicht auch *Meichner* nicht unbekannt war. Der von *Meichner* benützte Druck von 1505 (*Strassburg, Hupffuff*) gehört mit in diese Klasse.

Cod. MEIERIANUS s. nr. 48.

86. (Hom. 297.)

MEININGEN. Herzogl. Bibl. Cod. I. kl. Fol. 33 Blätter, Perg. 14. Jahrh. Nur *Lehenrecht. Meusel, histor. litter. Mag. Thl. I.* p. 122. Nach der das. Thl. II. p. 75 ff. III. p. 75 ff. mitgetheilten Collation mit dem *Schilter'schen, Berger'schen* u. a. Texten ist dieses Lehenrecht sehr vollständig und ohne Abweichung von den gewöhnlichen älteren und neueren Texten. Die unbezifferten Rubriken sind roth, die Initialen bald roth bald blau, die Schrift grosse Minuskel mit den gewöhnlichen Abkürzungen bei *er* und *en* etc. Gespaltene Columnen.

87. (Hom. 300.)

Ebend. Cod. II. kl. Fol. Pap. *Land- und Lehenrecht* in gespaltene Columnen. Die Rubriken der Paragraphen roth mit Ordnungszahlen, die Schrift gut, kleine Minuskel. 15. Jahrh. *Meusel a. a. O. Thl. I.* p. 124. *Walch histor. liter. bibliogr. Mag. St. 7.* S. 164.

88. (Hom. 299.)

Ebend. Schwäb. Land- und Lehenr. Pap gr. Fol. 15. Jahrh. *Walch histor. lit. bibliogr. Mag. St. 7.* S. 163. 164.

89. (Hom. 302.)

MICHELSTADT, Stadtarchiv. *Senkenb. Corp. jur. feud. Vorr. §.* 15.

90.

MÜNCHEN, Königl. Bibl. *Cod. germ.* nr. 21. 14. Jahrh. kl. Fol. Pergam. *Lehenpuech und Landrechtpuech.* Bretterband mit rothem Löss überzogen, hoch circa 12", breit 8". 125 Blätter ziemlich feinen und glatten Pergaments, neulich folirt.

Fol. 1 b. (H)ie hebet sich an daz lehenpuech. 1. capitulū. folgt das Verzeichniss der 197 Capitel des Lehenbuchs, inclus. des Schlusses.

3 b-4 b. Verzeichniss der 439 Capitel des Landrechtbuchs.

- 9a. hie hebet sich an daz *lehenpuech*. Das erst capitulū. Swer lehenrecht chönnen welle der volge ditze p̄ches lehre.
- 37 b. Schluss des lehenrechts. Daz verliche vns der vater vñ d̄s svne und der heilig gaist. amen. (Zür. Cod. mit wenig am Schlusse Verändertem gleich.) Unten: hie hebt sich an dex *Lantrecht* puech wie man umbe ein iegelich sache richten sol swie di ḡtan sei . . .
- 38 a. Almähtich got himelisch^s yat^s durch dein milte guet.
- 125 a. Schluss . . . geleit aber e^s bei ir . fuer das er sein inne wirt . er enmach sich niht von ir geschaiden.
Hie get daz lantrechte puech aux . amen . amen .

Die ganze Handschrift läuft in zwei Columnen auf jeder Seite fort, deren jede 37 Zeilen enthält. Die bezifferten Capitelüberschriften sind roth, die grösseren Initialen abwechselnd roth und blau. Besonders verziert in roth, blau und gelb sind beim Lehenrecht das Anfangs-S fol. 9 und beim Landrecht das A fol. 38. Hie und da, besonders vorne im Capitelregister, sind die Anfangsbuchstaben für den Buchmaler blos angedeutet. Auf diese Weise fehlt noch das H vom allerersten Worte *hie*.

Die Schrift ist die spätere fette Mönchsschrift, wie sie in die ersten Drucke übergegangen. Wenige Abbreviaturen ausser des gewöhnlichen ^s für -er. Das *i* hat schon häufig einen kurzen feinen Ueberstrich. Als Unterscheidungszeichen kommt kaum etwas anders als der einzige Punkt vor. Dagegen wird der leere Rest einer Zeile oft mit : oder :- u. dgl. ohne Rücksicht auf den Sinn ausgefüllt. *f* ist in *ei*, *u* in *au* diphthongisirt. *ei* ist *ai*, *ou* ist *ow*, *aus* wechselt hie und da schon mit *aus*. Statt *ü* steht oft *ue*, statt *i* vor *r* *ie*.

Die Mundart ist hart, als *proeder*, *pien*, *pette*. Auch am Ende kommt *ch* oft für *g* in *gezevch*, *mach*, *tach*, jedoch aber wieder *erzevgen*, *mag* etc., *dev* statt *die*; sie kann indess so gut hairisch als schwäbisch seyn. Ueber den Schreiber selbst ist keine Angabe findlich.

Aus einem beigelegten Blatt von *Docen's* Hand ergibt sich, dass dieser Cod. (ao. 1809?) von dem Hofr. und Professor *Schuster in Prag* durch Tausch gegen Druckwerke erworben worden. Früher mag die Handschrift in die Hohenemser Sammlung gehört haben. Wenigstens steht auf fol. 2 a oben angeschrieben: *Bibl. Embs.*

Auf dem hintern innern Deckelblatt steht von ungebühter Hand (eines gräflichen Jungen?):

*Das buch hon ich gar vf gelernet bis an ain ent got vns sin seggen send
es ist war werlich*

*Conrat graf
v Kirchberg.*

Der *Lehenrecht-Text* ist der gewöhnliche, ohne die Zusätze des *Zür.* und *Ebn. Cod.*, daher z. B. hier fehlen Lassb Dr. §. 142 i. f., hier §. 181, Vorbiethen durch den Thorwart, in §. 143, 144, die hier §. 182 bilden, §. 143^b und 144^a. Endlich schliesst der Cod. mit folgenden Rubriken:

<i>Der purchlehen aufreit</i>	CLXXXXII cap.
<i>Von lehen da zinsere in gehorent</i>	CLXXXXIII cap.
<i>wie herre vnd man an ein ander widersagen schullen</i>	CLXXXXVIII cap.
<i>Von widersagen</i>	CLXXXXV cap.

Von purchmaisters lehen

CLXXXXVI cap.

hie ist dez pŷchos ende

CLXXXXVII cap.

weshalb noch weiter abgehen folgende End-§§ des Zür. und Ebn. Cod.: Lassb.Dr. §§. 155, 156, 157, 158.

Ungeachtet der grösseren Kürze des Textes, die ein höheres Alter beurkundet, ist das Lehenrecht in eine grosse Zahl §§ abgetheilt, nemlich 197, während der Lassb. Dr. nur 159, der Ebn. Cod. aber wieder 212 §§ hat.

Die §§ des Lehenrechts stimmen mit den gewöhnlichen und älteren Handschriften in der Hauptsache und Reihenfolge ganz überein; in §. IX. ist der Herzog v. payren ebenso als letzter Kurfürst genannt, und des Königs von Böhmen nicht erwähnt.

Landrecht-Text. Die §§-Rubriken beginnen:

Vorwort (ohne Rubrik)

ij *Von dreier handen vrien Leuten*

ijj *von vogttaidinch*

iiij *von siben herschütten*

v *von der sippe zal etc.*

Das Register hat zwar die im Text nicht vorfindliche 4. Rubrik: *wie man omb iegelich dinch rechten sol.*

§. 152 (Lassb. Dr. §. 131): *Wer den chumich welen sol* ist als 4. Kurfürst wieder, wie im Lehenrecht oben §. 9 der Herzog von Baiern genannt.

§. 267: *Gelt von mulen, von zollen etc.* Nach diesem § ist kein Schluss des 4. Theils des Landrechts, wie im Lassb. Dr. §. 219; die §§ gehen ohne Unterbrechung fort.

§. 372 (Lassb. Dr. §. 315): *von den chetzeren.* Hierauf folgt die §§-Ordnung des Lassb. Cod. ganz genau mit meist denselben Rubriken, daher ohne die Abweichungen und Zusätze des Zür. Cod. Nur §. 383: *Ob sich ein vrey an ein gotzhaut geit* gibt bloß den Anfang des gleichen § des Lassb. Cod. §. 323 ohne das Folgende. Indem der Münch. Cod. ganz wie der Lassb. mit §. 438: *wie vnelicheu chint é chint werdent* endet, gibt er noch einen langen Schluss-§ weiter (439): *Daz ist von der éé waz einen menschen behuben vñ geschaiden mach*, welcher § die 14^{1/2} letzten Columnen einnimmt. Derselbe enthält eine ganze Abhandlung über die verbotenen Grade rücksichtlich der Ehe. Dieser § muss schon in Mitte des 14. Jahrh. hinzugekommen seyn, da schon der Fiesch. Cod. Einiges davon enthält. Daraus geht aber zugleich hervor, dass der Cod. nicht vor der Mitte des 14. Jahrh. geschrieben ist, wenn auch Schrift und Sprache bis zum Anfang dieses Jahrh. zu gehen scheinen.

Als seltene Verschiedenheit ist noch das Voranstellen des Lehenrechts vor dem Landrecht zu bemerken.

91. (Hom. 309.)

Ebend. Cod. germ. nr. 25. Perg. Fol. *Lund- und Lehenrecht*, eine Handschr. aus dem 14. Jahrh., 135 Blätter zählend und sehr gut erhalten, aber von zweierlei Hand geschrieben (*Aretin*, Beitr. zur Geschichte etc. I, 94.). Blatt 1—6 enthalten das Verzeichniss der Rubriken. Sodann der Anfang: *Diz ist daz lant rechpuoch. Herre got hmlisch vat' etc.* Dieser Theil schliesst Bl. 101 b mit der Rubrik: *368. Wie vnelicheu chint werdent*, worauf unmittelbar folgt *Daz ist daz lehen*

puech Cap. 1. Swer lehenrecht chunnen welle u. s. w., schliesst Bl. 128 mit dem 126. Cap. »Purchmaisterlehen.«

Das Landrecht hat daher 368 §§, das Lehenrecht 126 mit Bezifferung. Eingang und Anfangs-§ wie im Lassb. Dr., sodann

- §. 131. wer den chunnech welt. Hier ist der Herzog von paier als 4. Kurfürst genannt, wie in allen älteren Codd. Lassb. Dr. §. 130.
 §. 229. Muel zol vat munze, wonach ohne Abschnitt die §§ fortfahren. — — — 219.
 §. 316. von den chetzeren (Lassb. Dr. §. 313) führt weder Pabst Zacharias, noch Pabst Innocenz und K. Otto IV. an, wie die anderen *Mscripte*. Die ganze Stelle: *daz beweren wir bis Swer von chetzeren chomen wil* fehlt.
 §. 326. Ob sich ain freie an ain Gotes haus geit. — — — 323.

Dieser § hat nur die Rubrik, fehlt aber und ist unter ihm der §. von *ungeborn erben* unrichtig eingetragen, dessen Rubrik fehlt (Lassb. Dr. §. 324). Ueberhaupt scheint die Abschrift nicht sehr correct, z. B. Lassb. Dr. §. 347: *Der gues vindet etc.* heisst es hier am Ende: *wellent sew* (sie) — *ih̄t geben daz ist wol zeitlich ez stet auer datz in*. — statt wohl *billig*, wenn nicht zeitlich als Provinzialism gilt.

Die §§-Folge stimmt wieder mit den älteren Texten, daher dem Lassb. Dr. überein, und schliesst mit den unehelichen Kindern; allein es fehlen vom kaum genannten §. 347 (Lassb. Dr.) an bis an's Ende die Lassb. §§. 348, 349, 353, 356, 364, 364, 365, 369, 375, 376. So fehlen auch die weiteren §§ des Zür. und Ebn. Cod., welche der *Lassb. Cod.* nicht hat.

Die Sprache betreffend, so finden wir: *schullen* sollen, *sew* sie, *mach* mag, *gepaeren* geborn, *peuolten* befohlen, *dew* die, *wier* wir, *pei* bei, *manode* Monathe, *voer* vor, *deubiges* diebiges, *umsust* umsonst, *rechtew hant* rechte Hand, *puergelschaft* Bürgschaft, *Pischoefe* Bischöffe, *wolde* wollte, *schermet* schirmet etc.

Das *Lehenrecht* enthält die §§ der älteren Texte, daher nicht alle End-§§ des Zür. und Ebn. Cod. Die Schluss-§§ sind:

119. der des gütes niht anpocht
 120. Von purger Purchlehen
 121. Rehtlehen vnd purchlehen
 122. Wiert ain purch mit gewalt zeprochen
 123. Der purchlehen aufgeit
 124. wie der herre v̄ der man an ain ander widersagen
 125. von widersagen
 126. Purchmaister lehen (worauf kommt roth:)

hie hat daz Landrecht puch ain end.

Hie hat daz lehen puech ain ende. ellew lehenrecht han ich etc. mit gewöhnlicher Schlussformel.

Sodann folgen fol. 128b in den 27 Schluss-Columnen oder auf den 7½ letzten Blättern der Landfriede K. Rudolphs I von 1287. Nach obigem ist die Handschrift weder sehr correct noch sehr vollständig; vielmehr erscheinen bedeutende Abkürzungen, die der Abschreiber nach seiner Ansicht vornahm; die Schrift ist wohl in's 14. Jahrh. zu setzen, was auch die Bezifferung der §§ anzeigt.

92. (Hom. 313.)

Ebendas. *Cod. germ.* nr. 52. Perg. kl. 4^o. *Lund- und Lehenrecht*, in *nieder-sächsischem* Dialekt, eine Handschrift aus dem 13/14. Jahrh., 104 Bl. zählend. Voran Bl. 1—5 steht das Capitelverzeichniss. Fol. 1 beginnt:

In goddes namē amē.

Hir begīnet sek dat registrū to dem keyser rechte.

Hienach hat das Landrecht fol. 5 b – 85 b 355 §§, das Lehenrecht fol. 84 – 103 145, zusammen 500 §§.

Die Rubrik-Ueberschriften des Registers sind im Texte nicht vorgesetzt, sondern nur die §§-Ziffern. Die Schrift des Landrechts ist von zweierlei Händen, die des Lehenrechts wieder von anderer Hand.

- Landr. §. 1. Tom ersten wu god gheschop himmel vā erden vnd den menschen vn wem he beual sin gerichtē
 – 2. Uan vrien luden
 – 3. Uan uogedinge vā wu men richten schal
 – 4. Van seuen herschilden
 – 5. Van der sibletals etc.

§. 136. We den koning koisen scal
 nennt der Text als 4. weltl. Kurfürsten *de hertoghe van beieren*, dagegen ist im Lehenr. §. 7. *van des rikes denste* weder der Herzog von Baiern, noch der König von Böhmen, sondern gar kein 4. Kurfürst genannt.

§. 308. *Van ketzēren* ist ebenfalls Pabst *Innocenz*, aber der Kaiser ohne Eigennamen angeführt, daher K. *Otto IV.* nicht genannt. Die Schluss-§§ sind:

- §. 351. Uan leien scriueren
 352. We vnrechte wage best vā we ut urōdē holte icht tymerot
 353. Wor twene herren aghene lude hebben
 354. Wu vnecht kint echt wirt
 355. Van den seūē sacramenten.

Von §. 308 den Ketzern an sind auch in diesem Cod. viele bei *Ebn.*, *Lassb.* und *Zür. Cod.* befindliche §§ nicht zu finden; dagegen gibt der Schluss-§ 355 auf den 3 letzten Blättern unter der falschen Register-Rubrik von den 7 *Sacramenten* dieselbe Abhandlung über Eheverbote unter Verwandten, welche der *Münch. Cod.* 21 (oben 90) gibt und schon der *Fesch. Cod.* sehr verkürzt enthält. Die 7 *Sacramente* sind zwar eingänglich genannt, aber ausdrücklich nur von der Ehe gehandelt.

- Lehear. §. 1. We den herscilt voret vnd we sin daruet
 – 2. Wor twene man en guot anspreken
 – 3. Wu pape eder urowe van dem rike guot entuan.
 – 4. Wu de man den herren hulde sweret etc.

- Sehl. §§. 136. Wanne nen konig is etc.
 137. Uan borchrechte
 138. }
 139. } Van borchlene vnde rechte
 140. }
 141. }
 142. Uan tinslene
 143. 144. Wu de man dem herren entseggen scal.
 145. Uan burmesterlene.



Hienach fehlen am Schlusse die 4 §§ des *Zür. Cod.* im *Lassb. Dr.* §. 155, 156, 157, 158 von Lehenstag gebiethen, von Lehen verwidern, von Aufsenden wegen Siechthum und von neuem Lehenrecht empfangen. Ebenso die End-Zusätze der ersten Drucke und bei *Schüller Lassb. Dr.* §. 158 I. II.

fol. 103 b. Am Schluss des Lehenrechts folgt von anderer Hand: *Dit is Lidenbörger recht.* Anfang: *Neme cyn man cyn wif etc.* Nur drei kurze Absätze über Heiraths-Sachen.

Ebend. *Cod. germ.* nr. 53. Perg. in 4^o. 14. Jahrh. Land- und Lehenrecht, 439 Bl. zählend. Die Ueberschriften sind rubricirt, aber nicht numerirt. Zu Anfang scheint das Inhalts-Verzeichniss ausgefallen zu seyn. Der Titel: *»Hie hebt sich an daz lantrecht puoch vnd darnach von leherecht mercht.«* Herre got himelischer vater etc. Die letzte Rubrik Bl. *»der ain gemain anspricht.«* Sodann folgt: *»Hie hebt sich an daz lehen puoch.«* Die zuletzt in diesem, zu Ende defekten, Exemplar vorkommende Rubrik ist: *»Dem sin gut ze vnrecht verstaelt wirt.«*, welche mit Nr. 56 der Wiener Handschrift (in Hönigthals *C. J. G. II. Tom.*) übereinstimmt. Sonst ist die Folge der Artikel in diesen beiden Manuscripten sehr von einander verschieden. Die Mundart ist bairisch.

Landrecht sammt Prolog 297 §§, Lehenrecht 79, etwa die Hälfte. *Eingang* wie gewöhnlich mit *Zür. Cod.*, also unserm Abdruck, ganz übereinstimmend, und nach obbesagtem Anfang:

1. §-Rubr. Wir sprechen aber van Got (zum Prolog)
2. — Daz ist aber van Got
3. — Van drier hande vrein merchet
4. — Van Gotes ding (statt wie im Text *vogtesdinch*)
5. — Van den sibeh herschilten

fängt an richtiger: *»Origenes«* statt *Orienes*, wie Letzteres fast alle alte Handschr. haben. Zum Schluss dieses § wird vom 7. Herschilt eine Stelle des §. 1 des Lehenrechts vorgeschoben, die sich also in letzterem wiederholt, in anderen Manuscripten auch nur dort steht.

10. § Rubr. wie vrowen vnd man nach dem tode fur ein ander gelten sul

begrift §. 8, 9, 10 des *Zür. Cod.* und unseres Abdrucks in sich, wie überhaupt die §§-Abtheilungen hier sehr vermindert sind. Dagegen ist auch wieder §. 11 des *Zür. Cod.* hier in 2 §§ getheilt, was einigemal vorkommt.

§. 103 (oder mit Vorwort 104, fol. 47^b) *»Wer den Chunch chusen sol ist der Herzog van payren mit der 4. Stimme aufgeführt.*

§. 247 *»Van chetzeren sind Innocenz und H. Otto IV. genannt. Von da an aber ist die häufigere Setzordnung des Lassb. und Ebn. Cod., besonders des letztern, angenommen, aber mit Auslassung vieler §§, namentlich Zür. Cod. 308, 312, 313, Lassb. Cod. 332, Zür. Cod. 348, 354, 355, 395, Lassb. Cod. 371, 374, Zür. Cod. 399, Lassb. Cod. 375, Zür. Cod. 303, 304, 305, 306, 307. Die End-§§ sind:*

- Der varehtes geweg hat.
- Van wazzer heut.
- Die vnelich geporn sint.
- Wie der eigen fri wirt. vnd wider eigen.
- Von vnchinden merchet.
- Der ein gemain anspricht.

Letzter § findet sich im *Ebn.*, *Zür.* und *Lassb. Cod.* nicht, ist wohl später aus dem *R. R. de universitatibus* entnommen.

Lehenrecht fehlt das Ende. Die ersten 79 §§, welehe vorhanden, beginnen wie gewöhnlich:

1. von dem herschilten (ohne Rubrik)
2. Pfaffen vnd frowen Lehenrecht
3. Pfaffen lehenrecht
4. wi der man dem herren huld aweren sol
5. wi man lehen aufgeben sol.

Die letzten vorhandenen §§ sind:

- 77. wie der man des herren gezeuch verlegen mach . merchet
- 78. Ob der man sin gut veriert
- 79. Dem sin gut ze vareht vertailt wird .

94. (Hom. 318.)

Ebend. *Cod. germ. nr. 207. Codices chartacei in folio: Wasserzeichen ein Wagen.*

- 1) fol. 1—31. *Das Buch von den Königen und Richtern des A. T. Von Joseph bis Judäh. Anfang (post rubr.): Wir sullen ditz pueches beginnen mit Got etc.* Eine Handschrift aus dem 15. Jahrh., 108 Blätter zählend.
- 2) fol. 32. 33. *Stammbäume. a) Pawm der sepsal. b) P. der Nifftschaft.*
- 3) fol. 34—96. *Hie hebt sich an des heiltgen kuniges Karels lanntrecht puch vnd kayserliche recht gantz vnd gerecht vnd gut bewärt.* Der sog. Schwabenspiegel.
- 4) fol. 96. *Hie hebet sich an des heiligen Kayser Karels Lehenrecht puch gerecht vnd gantz.*

Landrecht 348 §§ auf 62 $\frac{1}{4}$ Blättern; Lehenrecht 93 §§ auf 42 $\frac{3}{4}$ Bl., im Ganzen 441 §§ auf 75 Blättern. Die Rubriken roth, nicht numerirt, kein Register, Lehenrecht defekt.

Landrecht. Die §§ sind in der Setzung wieder sehr von den älteren Manuscripten abweichend; so kommen voran:

§. 83. von rechtlosen lewten	Zür. Cod. 158.
— 84. von hohen dienstlewten	— 159.
— 85. von Insigeln	— 160.
— 86. von den verfluchten wucherera	— 161.

denen sogleich wieder folgen:

§. 87. Von den Juden	— 147.
— 88. Juden-ayd	— 148.
— 156. Wer den kunig kieset	— 155.

Letzterer § steht weit zurück mit den betr. §§ über König und Fürsten. Es ist also hier weder die Setzordnung der älteren Manuscripte, noch der Incunablen. Die vierte Stimme hat hier noch der Herzog von Baiern.

§. 208. Das ist von der Ee etc.

mit der langen Abhandlung über Eheverbote, steht hier ebenfalls nicht am Ende, wie in obigen 2 alten Codd., sondern nach den Worten, die Gott zu Moises sprach.

Letzte §§ sind:

343. schreiber. 344. Gewicht. 345. gezimber. 346. fremde arbeit. 347. Da zwen herren aigen lewt gemain habent. 348. wie der frey wider aygen wirt.

Die unehlichen Kinder sind oben nach §. 208 schon eingeschalten.

Lehenrecht. 1. Herschilt (Eingang). 2. von geleicher ansprach. 3) Pfaffen vnd frawen etc. wie der *Lassb.* und *Zür. Cod.* Die letzten §§ sind rubricirt:

90. Der gut auff lehn leibet	Unser Abdruck §. 93.
91. Wie der Herr gewett auff den man erzewget	— — — 94.
92. Von man lehenn	} — — — 95.
93. Lehens Satzung	

Es fehlen also beiläufig 63 §§. Dialekt — der bairische.

95.

Ebend. *Cod. germ. nr. 216. Codices chartacei in kl. Fol.: Das bayrische Land- und Münchner Stadtrechtbuch etc.,* eine Handschrift aus dem 15. Jahrh., 173 Bl.

sählend und folgenden Inhalts:

- 1) fol. 1—4. *Modus Legendij*. Zu Ende die Jahrzahl 1477.
- 2) fol. 5—14. Anweisung zum Briefschreiben etc. Ende: *Explicit Rhetorica vulgaris per me Kristoforū Hueber Reciktor doodunicor. Landshuete. A. 1477.*
- 3) fol. 14 b. c. *Von der Ader laß für 300 wetagen etc.*
- 4) fol. 18 b. *Die Auflegung des ailes* und Anderes.
- 5) fol. 24—60. *Das Baiersche Landrecht (d. a. 1346)*.
- 6) fol. 60—73. *Die Stat Recht zu Mümichen etc.* Zu Ende steht: *Das puech hat ein end, got bekuet dem schreib' vor ainem posen end. vnd ist vollpracht worden an dem Jar des sechs und siebenzigsten am sambstag vor Oculi* »Kristoff Hueber Teutsch'r Schuelmaister ze egkenfelden« Hienächst das Capitel-Verzeichniss.
- 7) fol. 78—138. *Dus Landrecht*. Das letzte Capitel ist: *wie vnelich chint wider elich werden.*
- 8) fol. 138—150. *Hie hebent sy an die Lehen Recht gar guet vnd gantz.* Zu Ende die Jahrzahl: *A^o 1.4.7.5. jare.*
- 9) fol. 151—159. *Hie hebendt sich an die Synonyma etc.* Zu Ende steht: *Explicium Synonyma per me Kristofferum Hueber ex Landsh. 1.4.7.7.*
- 10) Prophezeiungen auf das Jahr 1479. Schreiben des Sultans *Machomet (II)* an *Masimilian Herzog zu Burgund etc.*

Zum Land- und Lehenrecht 7 und 8 kommt besonders zu erwähnen:

Ohne Register und §§-Zahlen. *Landrecht* 365 §§, *Lehenrecht* 83, zus. 448.

Landrecht wie die Mehrzahl der Manuscripte anfangend: *Her got himellischer vater, §. 1. Der in dem pan ist 2. von freien leuten 3. vogtgeding 4. Herschilten 5. sippzal etc.* fol. 105^a §. 120: *wer den kunig wellen sol* hat die 4. Stimme. Auch hier der Herzog von *Baiern*.

Die ersten 243 §§ gehen in der gewöhnlichen Ordnung des *Lassb.* und *Ebn. Cod.*; sodann aber sind 6 §§ von Hunden, Vederspiel, Fundgut hierher, gerade um 100 §§ vorgerückt. Schluss: §. 365. *das zwen Herr aign lawt gemain habent* 364. *wie der frei wider aign wirt* 365. *wie vnelich chind — elich werden.*

Lehenrecht. Die rothgezeichneten Rubriken fehlen von fol. 144^b bis an's Ende. Dasselbe hat viele §§ weniger, als die gewöhnlichen Manuscripte; der Schluss ist: 80. *Burgermaisterlehen* 81. *Leibgeding Lehen* 82. *Ungeborne Lehenserben* 83. *Epilog*. Der §. 82 cit. ist aber ganz aus dem *Landrecht Zür. Cod.* §. 38: *von arcwenigen erben, Ebn. Cod.* §. 38, hergenommen. Dieses auch in der Fassung der einzelnen §§ sehr abgekürzte Lehenrecht hat wenig Werth. Ochsenkopf-Papier, zwischen den Hörnern ein kleiner Stern auf hohem Strich, am Mund ein Schildlein mit D.

96. (Hom. 324?)

Ebend. *Cod. germ.* nr. 225. Pap. kl. Fol. *Sammlung verschiedener Rechtsbücher* — eine Handschrift aus dem 15. Jahrh., 681 Seiten enthaltend und folgenden Inhalts:

- 1) *Ein Kalender* etc. bis S. 21.
- 2) *Der Schwabenspiegel*, oder *Land- und Lehenrechtbuch*, von Herr *Hans Meylinger* ze *Wasserburg* im Jahr 1465 geschrieben. Voran steht das Inhalts-Verzeichniss.
- 3) S. 235 fängt das *Lehenrecht* an. *Meylingers* gereimte Schlusschriften stehen S. 233 und 312.
- 4) *Das Baiersche Landrecht (1346)* etc.
- 5) *Das Statrechtbuch* ze *Wasserburg* etc. Seite 459—510. Bis hierher geht *Meylingers* Handschrift.
- 6) *Jac. von Ancharano, das Rechtbuch Behal*

genannt, S. 515—681 mit der Schlusschrift: *Ann. dni. M. CCCC. LXX. nonagesima die May finitus est liber iste per Laurent. Ertichmen in opidulo Rosenham pro tempore ibidem existen.*

Zum Land- und Lehenrechtbuch nr. 2 und 3 kommt insbesondere zu erwähnen:

Landrecht 378 §§, Lehenrecht 151, zus. 549. In Landr. §. 129 und Lehenr. §. 6. hat die 4. Stimme zur Kur der Herzog von Baiern.

Die §§-Ordnung stimmt auch hier mit dem *Lassb.* und *Ebn.*, nicht *Zür. Cod.*, überein. Obschon nicht alt, ist die Handschrift sehr vollständig.

97. (Hom. 515.)

Ebend. *Cod. germ.* nr. 228. Pap. Fol. *Der Schwabenspiegel oder Land- und Lehenrechtbuch*, eine Handschrift vom Jahr 1465, 149 Bl. zählend. Voran steht das Verzeichniß der Rubriken. Das *Landrechtbuch*, dessen letztes Cap. ist: *wie vnelich chint ekint werdn*, geht bis fol. 111.

2. fol. 111 b. *Hä.. hebt sich an das Lehenpuoch da alle Lehenrecht sind geschribn die da guot sind ze wissen.* Zu Ende steht: *Finium Anno d. Millesimo Quadragesimesimo sexagesimo quinto feria tertia post diem sancti Johannis ante portam latinam.*

Landrecht 383, Lehenrecht 148, zus. 531 §§. Beide nennen l. c. den Herzog von Baiern für die 4. Kur.

fol. 62 a im §. *wie man ieglich schuld mit tod richtn sol* (*Lassb. Cod.* §. 174 ff. *Ebn. Cod.* §. 168) findet sich, wie bei *Schüler*, K. Friedr. II. Bann erwähnt, wo von *Verräthern* gesprochen wird in voc.: *also das in sagenit von seiner Cristenheit Als die mynern pröder Chayser fridrichen tettn.* etc. Die Setz-Ordnung ist wie *Lassb.* und *Ebn. Codd.*

98. (Hom. 308.)

Ebend. *Cod. germ.* nr. 264. Pap. Fol. *Der Schwabenspiegel oder Land- und Lehenrechtbuch*, eine Handschrift aus dem 15. Jahrh., 107 Bl. zählend. Voran steht das Verzeichniß der Rubriken. Das letzte Cap. des 1. Theils ist: *wie vnelich chind gleich werdent.* Das Lehenrecht fängt fol. 177 an.

Auch hier hat der Herzog von Baiern die 4. Kur. Ueber K. Friedr. II. wie oben dieselbe Stelle in der Handschr. nr. 97. Von K. Otto IV. wie fast alle Manuscripte. Land- und Lehenrecht folgen ganz der Ordnung des *Lassb.* und *Ebn. Cod.* Das Lehenr. hat nach dem §. penult. *purgmayster-Lehen* aber noch §. ult. *ob der herre vnd der Man ein ander schaden tünd*; sodann der gewöhnliche Epilog.

99. (Hom. 516.)

Ebend. *Cod. germ.* nr. 287, sonst 124 der älteren Bibliothek. Pap. Fol. *Der Kunige Buch* etc., 389 Bl., vom Jahr 1419. 1) *Das Buch der Könige des A. T.*, voran wie im *Ebn.* und *Baster Cod.* 2) *Chronik der Römischen Kaiser* von J. Caesar bis auf Konrad III. (1138—1152) etc. fol. 60 b—143. 3) *Das Land- und Lehenrecht.* Das Inhalts-Verzeichniß des ersteren Theils ist an mehreren Orten getheilt, fol. 144, 163, 222 u. s. w. Das Lehenrecht fängt an fol. 328 b. Zu Ende fol. 388 b steht noch: *ain Registrum aller Registrum s. anno 1419.*, worin die einzelnen Abtheilungen dieser Handschrift verzeichnet sind.

Das *Landrecht* hat überhaupt eine ganz eigene Eintheilung in Abschnitten, die den alten Drucken des Schwabenspiegels sehr nahe kommen.

Die ersten und letzten §§ jeden Abschnittes sind:

- I. Abschn. Eingang bis §. von hohen dienstleuten
 II. — Von 3 Hande freyen — Gewer an eigen
 III. — wie man richter wellen sol — von dieben under 14 iaren
 IV. — wort gottes an Moyses — von vancknuß
 V. — der nachts korn stilt — der fröndes vihe untribet
 VI. — heimsuchung — der sinen mag tötet
 VII. — kuniges straffe — von frömden arbeit
 VIII. — frömdes gut verstoln — von spil
 IX. — von der sippe zal — kint enterben
 X. — morgengab — gewer erzügen
 XI. — der richter daz er sin gut mit verkoffen mag — aber von zinsgut
 XII. — von wuchern — notmuß
 XIII. — wie man das wilt iagen sol — von ymben
 XIV. — von der ee — vater sinen swn von im sündert
 XV. — von knigeln — Der gut vindet of dez straffe
 XVI. — vogt dinge — hailige muren

Lehenrecht. Nach §. burgmaister lehen noch die 5 §§ des ältesten Druckes. —

Die Register sind jedem Abschnitt besonders vorgesetzt.

Fol. 155^b §. wer den künig küset nennt zur 4. Kur den fürst von Behaim mit dem Zusatz: Doch sol man wissen das der künig von Behaim dechain kvr hat wan es ni ain tütsche man ist, wie die alten Drucke.

100.

Ebend. *Cod. germ.* nr. 335. Pap. Fol. Das Wiener Stadtrechtbuch etc., eine Handschrift vom Jahr 1435, 254 Bl. enthaltend. 1) Das Wiener Stadtrechtbuch, 1320 von H. Friedrich bestätigt. 2) fol. 49^b. *Hie hebent sich an der purger Recht zu Wien an der purkmaut.* 3) fol. 96^b. *Das sint der haimburger Recht etc. zu Wyen etc. von 1351.* 4) fol. 57^b. Das Register über die nun folgende *Recht und die gesetz ze Wien etc.* Zu Ende fol. 83 steht: *Anno dñi M^oCCCC^o XXXV^o.* (auch vorhin schon fol. 82). 5) *Das Landrecht*, nebst vorgängigem Register fol. 84—158; sodann fol. 159—206 das *Lehenrecht*; hiebei die Ordnung wie im *Lassb. und Ebn. Cod.* — Die 4. Kur hat der Herzog von Baiern. 6) fol. 206^b. *Herzog Abrechts* (H. Rudolphs Sohn) *Hantfeste, die Hausgenossen des Münzamt zu Wien betreffend.* Folgen noch unten nr. 7, 8, 9, 10, 11 mehrere österreich. Rechte von Herzog Albrecht, H. Max etc.

101. (Hom. 314.)

Ebend. *Cod. germ.* nr. 507. Pap. Fol. 537 Bl. (nicht 473, wie nach dem alten Catalog Hardts), geschrieben im Jahr 1458 von Friedrich Grünbeck in Beßngriess (Fürstenthums Eichstett), alte Hofbiblioth. nr. 5b. *Aretin*, Beiträge zur Gesch. und Liter. Bd. I. Heft 3. S. 85. Umfasst: I. *Corpus legis et juris et canonis*, d. i. *Gerechtsbuch nach roh-alphabetischer Ordnung der Materien zusammen getragen sowol aus andern aeltern deutschen Rechten, namentlich dem Sachsenspiegel und den Glossen zu demselben als auch aus dem römischen und dem canonischen Recht.* fol. 1—26. *Register der Materien und Artikel-Anfänge.* *Das ist das Register vber das rechtbuch.* fol. 27—28. Anfang (der sonst dem Schwabenspiegel voransteht): *Herre Got hymelischer vater, durch dein milte güte . . . bis: oder in*

dem gericht, do er got innen hat (womit der 1. Artikel des 1. Buches des Schwabenspiegels schliesst). fol. 28 $\frac{1^0}{4^0}$ Ich thummer, so man saget, pey dem wege bis: lieff er mit mir dy lenge. (Die 96 ersten Verse oder die 12 ersten Strophen der gereimten Vorrede des Eike von Repkow zum Sachsenspiegel — bei Homeyer p. 1—4.)
 ibid. $\frac{4^0}{4^0}$ Des hailigen gaistes mynne ... (die zweite Vorrede desselben, bei Hom. pag. 12). Got ist ain anfang ... (Sachsenspiegel bei Hom. pag. 12—15). fol. 29 $\frac{1^0}{4^0}$
 Got ist ain anfang ... (deutsche Glosse zum Sachsenspiegel, bei Zobel columna VII—XIV). fol. 50 $\frac{2^0}{4^0}$ Zwey swert dy liess got auf ertreich (Sachsenspiegel bei Hom. pag. 15—17, bei Zobel col. XV—XXIII). ibid. $\frac{3^0}{4^0}$ Zwey swert sint
 Nu sult ir edeln tugentlichen herren. fol. 51 $\frac{5^0}{4^0}$ Zu Babiloma erhob sich das reich.. (Sachsenspiegel bei Hom. p. 147, Zobel col. 1466—1476).

A. fol. 41. Aecker. 44. Anfallen. 47. Anfertigung. 48. Antwerkleut. 49. Arczney. B. fol. 49. Babst. 51. Bann. 55. Beroffen der vrtail. 56. Bürgschafft. 64. Bauen. 64. Begrebnuss. 66. brennen. 67. Behalten gut. Betrugenhait. von Bau-
 men. 68. Buss und Wergelt. 72. clag. D. fol. 85. Von Dieben. 97. von Dorff-
 gerichte. E. 98. Von der Ee. 109. Von Erbe. 147. Von Eeschaiden. 150. Von Eide. 164. von Eigen leuten. 178. von chaffter not. 180. von Entschuldigen. 181.
 Von Entlohen. F. Von Fürsten. 186. Von fürsprechen. 192. frävel. 195. Frid. 205. Feirtag. 207. Frawen. 208. Funden gut. 209. Fronboten. G. 210. Gericht. 214. Gezeugnuss. 226. Gewer (*gewir*). 256. Gefüngnuss. 238. von Gepoten und
 geseszen. 239. von Gerechtkait. 241. Von gedingen. 244. Geistlich sach. 246. Gehorsam und ungehorsam. 247. Gerate. 248. Geben. 249. von gemainer sach.
 250. Got, versuchen. 252. (Von dem hoffen der sich stichtet vber den zawn) cf. 270.
 253. Von getrewen henden. Von gelüden. 254. Von gelten. Von gewette. 256. Gewilckirt richter. H. 257. von hanthaffter tat. 260. von holtzhawen. 261. von lirt-
 ten. 263. von hofspeis. von hergewette. 264. von haiden. von hunten. 265. vom
 herschilt. I. von Insigel und briefen. 268. von Juden. H. 273. Ketzter. 273. König
 und Kaiser. 282. Kirchen. 286. von Kemffen. 293. von Kinden. 295. von Krieg.
 295. von Knechten. 298. von Kezteren. 300. von Kawffen. 303. von Kure und we-
 lung. 305. was der kayserl. kammer zugehört, cf. 335. L. 307. von Lehen. 317.
 Lehen. 319. von lant siten, Lantrecht. M. 320. Morgengab. 323. von Malpawmen.
 323. von Münzen. 325. von München. 327. von Mülen. 328. von Märchten. von
 mördern. N. 328. von notzucht. 331. von notwer. 332. von nachvolgen. O. 333.
 von Opfer. von Obst. P. 334. von Pfand. 337. von Pfaffen. 342. von Patron.
 von privilegium. von pflegern und vormund. 351. von Penien. 353. von Pfandung.
 B. 354. von Richtern und Recht. 376. rechtlos etc. 377. von ritterschafft. 378. von
 Raisen. von Retten (succurrere). von Rügen. 379. von Rechen (vindicare). Rech-
 nung. Reich. S. 379. Schaden. 382. Schuld. 387. Slaken. 389. Straffen. 390.
 Schelten. Schätz. 391. Schmachheit. 392. Spil. 395. Send. Sippzale. 394. Symoney.
 397. Stewr. 398. Selgerwet. T. 398. Testament. 402. von hymelischen tyeren (haimischen).
 von wilden tyeren. 404. turnir. Töen. U. 405. Ungericht. 411. Urtail. 418. Unkewachait.
 419. Verpindung. Verleydunge. 422. Ungevärllich. 423. Vorcht. Ungehorsam. 424.
 Varende hab. Viech. Vogeln. W. 425. Willpan. 427. Wucher. 435. Wergelt.

Wartols. Widersagen. Weg. 436. . . . *Weichen. Z.* 436. *Von czinsen.* 442. von zülle. 443. von czehenden. 446. von czawbery.

Jede dieser alphabetischen Hauptrubriken hat wieder ihre Unterabtheilungen, die freilich nicht immer aus jener zu errathen sind, und mit eben so auffallenden Titelrubriken anfangen. Manche Materie kommt öfter, d. h. unter mehreren Rubriken, wohin sie dem Redactor eben auch zu passen schien, vor, z. B. die Materie: *zwey swert liefs got* fol. 30, 49, 184, 187. *Got ist ain anfang* . . . fol. 28, 363, 369. *Zu Bablonica* . . . fol. 31, 273, 281, 370. Beim Ausheben der Materien aus den Quellen hat der Redactor gar oft Unwesentliches mitgenommen, z. B. fol. 184 die Rubrik (der Quelle): *Hie hebt sich an das ander buch von fursten* . . . Dahin auch die gereimten Vorreden *Ecken von Repgow's* zum Sachsenspiegel — wohl aus niedersächsischer Urschrift, da fol. 28 *ich thumer* steht statt *ik timmer* (ich zimmere), auch manches missverstanden ist.

Dass die gegenwärtige Handschrift selbst nur eine Abschrift einer andern durch den *Grünbecken von Balengries* sei, lässt sich vermuthen, weil die oberdeutsche Orthographie unserer Handschrift minder in die rohalphabetische Ordnung passt, als die zu vermuthende der Urschrift, z. B. *Hantwerk* statt *Antwerck*, *Aid* statt *Eid*, *Irb* statt *Erb* u. dgl.

Woher mögen Artikel genommen seyn, wie z. B. folgende? fol. 419 a. *•Bogreiffit ainer ainen pey seinem weib vnd begreiffit sy an warer tat, slecht er sy paide sy tod auff enander, er sol sich auff sy soezen mit seiner wir, dye sol er in seiner hant halten vnd sol senden nach dem gericht vnd sol clagen mit geschray oder beruffung über sein rauber und über des lantz rauber und rauberyn die jn seiner rechten vnd eren beraubt haben, vnd püten der vrtail So erteilt man jm, er sill sy pünden aufeinander vnd sill sy furen grub machen siben schuch lanck vnd siben schuch tief vnd sol nemen czwu pürden dörn vnd sol jn dye vnterlegen vnd das weib darauf mit dem ruck vnd den fridprecher oben auf sy, vnd vber sy sturzen nessel und ain pürde dörn auf seinen ruck legen, vnd ainen aichen pfal durch sy paide slahen, sy sein lebendig oder tot, das sy abenander mit weichen mügen, vnd das grab sol man zufüllen.* Oft heisst es *•Der Ecke saget*, z. B. fol. 134 $\frac{2^0}{4^0}$, 275 $\frac{4^0}{4^0}$.

Unter den Gewährsmännern, Glossatoren werden genannt *Wilhelmus*, z. B. fol. 106, 284, *Raymundus* 333, *Thomas* 380, *Innocentius*, *Hostiensis* 383. Der Schluss dieses alphabetischen *Corpus juris* fol. 447 b : . . . den (die mit Zauberei umgehen und Cupperei machen) *sol man das haubt abslahen. vt li^o. 117^o ai^o VII^o X.* *Completum est opus istud per the fridericum grünpecken jn x peylen grieße, anno dni MCCCCliij^o jn die January martiris et soccorp eius.* Fol. 446. Rubrum: *Hye leret man ain außsrichtung der buchstaben* Erklärung der im vorigen Werk gebrauchten Abbreviaturen für Citate: *Ad lecturam tocius corporis legis et juris et canonis sciendum quod ver. significat versum etc. . . .* *li^o das maint li^o (libro?) capitulo He da maint man unfer lantrecht mit*

II. fol. 449 b. *Die guldein Bull etc.* III. fol. 463 b. *Mandut des Concils zu Costniz von 1417 gegen die Beschwerer der Kirchen und geistlichen Personen.* IV. fol. 467 b. *Kaiser Fridrichs Gesetze etc.* V. *Das Buch von dem richter von dem clager u. von dem antwurter* in 47 Capit. fol. 496 a Rubrik: *Liber talis heist das buch von dem richter vnd von dem clager und von dem antwurter. das erst capitel. Schwarz: Seind den maln das ain gericht wirt von dreyen personen das ist von dem*

r. v. v. d. cl. u. v. d. antw. . . . fol. 521 b Schluss . . . (Rubr. *Wie man urtheil schilt in der marck das XLVII capitel*) . . . vnd zulezt fur das reich, vnd thu als ich dich hye vor gelert hab. *Explicit liber iste anno 1711j^o In vigilia sancti Martini Ep: VI. Wye aines mannes weib vnd kind nach seinem tod ainen man beschuldigen sullen nebst noch 3 andern Rechtsfragen, die nach dem Kayserrecht, Sachsenrecht u. A. erläutert werden.* fol. 522 a Rubrik; wie obenstehend *das erst capitel*. Schwarz: *An maister spricht: Ich pin gefraget, ob aines mannes weib vnd kind nach seinem tod ainen andern man beschuldigen mügen, das er irm wirt oder der kinder vater sein unere wort sull gesprochen haben.* 523 b Rubrik: *Wie ain man seinen elichen kinden vormunder setzen sol . . . das ander capitel.* 524 b Rubrik: *Ob lewt mit fräuel in ains her'n lant ziehē und schaden thun.* das dritt cap. 525 b Rubrik: *Ob sich ain pruch oder wird (Wörth) erhebt in ainem wasser . . . das viert cap.* 526 a Schluss: *Und das wisset auch von dem dem der acker czw fiewsit von dem wasser.* VII. *Reformation (Ordnung oder Landfrid-Gebot) Kaiser Fridrichs III. von 1442 etc.* VIII. *Des Stiftes Eichstätt Gerichtsordnung gegeben von Bischoff Johannes etc.* IX. *Erklärung und Tabelle über die Verwandtschaftsgrade.* fol. 536 b. *Zu erkennen dy linien in der nachvolgenden figur . . . Schluss: Aye sundt dye ist so ayner oder ayne mit jr oder jrem freunt beschaffen hat.* Roth: *Anno dni MCCCC ym lxxij jar an Erichtag vor Geory per me n. et d. w. j. w. p etc.*

Des letzten (537sten) Blattes erste Seite enthält den Verwandtschafts-Stammbaum (*Pawm der blutlichen freuntschafft*).

Auf der Rückseite ist ein wohl von derselben Hand geschriebenes Blatt angeklebt, welches anfängt: *jm oder kainem manne . . . und schliesst: ob ain irb gut hab in seiner gewalt vnd gwir, das war seins vorsudn.*

Holzdeckel mit ehemals weissem Leder überzogen, unter dessen zierlich ausgepressten Figuren sich die *Fides, Spes, Charitas* und *Justitiu*, so wie einige Wapenbilder zeigen.

Ein gleiches Rechtsbuch auf Pergament befindet sich auf dem Rathhaus zu Konstanz, s. nr. 74.

102.

Ebend. *Cod. germ.* nr. 510. Fol. Pap. 167 Blätter. Geschrieben ao. 1461. Aus dem Benedictinerkloster Mallerstorf.

Landrecht fol. 1 — 119 b. fol. 1. Rubrum: *Hye hebent sich an dy kaysertliche recht. Herr gott himlisch vater durch dein milte guett etc.*

Ohne Register und Rubrik-Ziffern, Ochsenkopf-Papier mit dem 7fachen Blumenstern auf einem Stab zwischen den Hörnern. Die §§-Ordnung wie *Lassb.* und *Ebn. Cod.* Der Herzog von Baiern hat die 4. Kur in Land- und Lehenrecht. — Von K. Friedr. II. nichts erwähnt. *Landrecht* hat nach §. penult. *von vnser chinnd* den §. ult. fol. 119 Rubr. *Der ain gemain anspricht* »Der ein gemain anspricht, dy soll chain ayng man ansprechē vnd spricht ers an man sol im nüt antwurten er in enprafft Das er allenn den enproffē sey dy in ansprechent umb dy schuld dy er gein in gesprochen hab. Amen. Deo gracias (roth) Amen.

Lehenrecht fol. 120 — 167. fol. 120. *Hie hebent sich an dy lehenrecht. Der lehenrecht kummē (kennen) well der volg ditz puchs ler . . .*

Das Lehenrecht hat nach dem gewöhnlichen §. ult. (*Bürgermeisterlehen*) der älteren Handschriften noch die 4 weiteren §§ des *Zür. Cod.*, und also unseres

Abdruckes §. 156, 157, 158, 159. Fol. 261 heisst es: *Hie hat dez puoch ein ennst von lantrecht vñ von lehenrecht vinnst man in rechter tractt annualbüch nach got payder etlich' maßs geschriebenn das ain yglich man doch getew're mag werden an wiczn vnd an der kanntnußs der gerechtikayt des helfenn uns dy drey numenn der uat' der sun. vnd der heilig geyst ain ware gotthayt. Amen fur wa'. Deo gratias. Das puoch hat man gremiet anno dni millesimo iij cº vñnd in dem lxj jarc an dem viii tag des sambetztag margrete amen.*

Nun steht eine Tulpe, vielleicht des Schreibers Zeichen.

Holzdeckel, mit weissem Leder überzogen. Der Rücken hat einen jüngern derlei Ueberzug über den alten mit der Aufschrift: *MS. Die kayserliche Recht 1456.*

103. (Hom. 564.)

Ebend. *Cod. germ.* nr. 515. Vorm. Rechtskons. Dr. J. H. Priesser in Augsb. Fol. Pap. 320 Blätter. Vom Jahr 1456 laut des Endes. Vgl. *Hirsching*, Beschreibung II. 126. Enthaltend: A. *Summa ex decretalibus (Summa confessorum)* des Johannes von Freiburg, verdeutsch von Hr. Berchtold. fol. 1—196. B. *Landrecht*, 238 Capp. fol. 197—273. Anfangsrubrik: *Es ist zu merken die capitel vnd articeln der weltlichen rechten, wie man ein yglich recht richten sol . . .* Hierauf Register über das Landrecht bis fol. 200a. Am Rande dieses Registers sind von Dr. Priesser die Kapitel der Handschriften numerirt, und die entsprechenden Numern der Schilter'schen (Scherz'schen) Ausgabe beigesetzt. Die Folgeordnung ist die des *Lassb. Cod.* und der älteren Handschriften überhaupt, nur dass theils aus der Mitte heraus, theils am Schlusse manche Capp. fehlen. Die vierte Cur wird dem Herzog von Baiern zugeschrieben. Des K. Friedrich II. (§. 166, *Lassb. Dr.* §. 174) wird nicht gedacht. Fol. 273, Cap. 238 (*Lassb.* §. 546) letzte Rubrik: *Von guot vñnden vnd von Schätzen.* Schluss: *Er sol aber dem vñnder das viertail geben, das ist sein recht. Hie hat das decret ein end. got allen kummer von uns wend.*

Das *Lehenrecht* fehlt. Dagegen folgt als zweiter Theil: C. *Rechtbuch des Ruprecht von Freysing*. fol. 274 bis 320 cet.

Die ganze Handschrift liegt in einer Holzdecke, mit Rothleder überzogen. Vorne das Wappen des Joh. Leonhard von Behr, fürstl. Augsb. Hofkammerdirektors, eingeklebt, und Notizen über das Buch eingeschrieben von Dr. Joh. Heinrich Priesser, Reichsstadt Augsb. Rathiconsulent (1734). Hinten steht am Deckel: *Ich Caspar Rueland fürstl. Durchl. in Bayern Regimentorath zu Landshuet hab dieses Buech dem Edln und hochgelerten Herrn Joachim Dausperger der Rechten Doktor meinem grossgunstigen lieben Herrn verert, von meinan wegen zu behalten. Actum Landshuet den 5 tag Marz anno dai 1598 meines Alters im funf und achtzigsten Jar etc.*

104.

Ebend. *Cod. germ.* nr. 552. Fol. Pap. 254 Blätter, geschrieben im 15. Jahrh. mit 2 illuminirten Bildern und einer Federskizze *ex monasterio S. Crucis Augusta Vindehc.*

A. *Der Könige Buch* (als Einleitung ins schwäbische Landrecht) wie *Ebn., Basler, Münchner* (287) *Codd.* fol. 1a—1b, 8—48. fol. 48a (daraus sollen Fürsten und Richter Lehre) *Das verleih u. got d. v., got d. s., got d. h. geist. amen.*

Roth: *Hye hat der kunig püch ein ende, got vns sein gnade mit freuden sende und hebt sich an Kaisers Karls Landtsrechtbuch. Amen.* fol. 1 b — 5 Register über das Landrecht, fol. 5 — 6 b Register über das Lehenrecht, fol. 6 — 7 Register über die Anhänge. fol. 48 b. *Der salig Kaiser Karl* auf dem Throne sitzend, illuminiertes Bild.

B. *Landrecht* fol. 49 — 122. fol. 49 a Rubrik: *Hye hebt sich an des saligen kayser karls recht püch.* (Am oberen Rand von neuerer Hand: Carolus der viert, kunig Johansen zu Beham sun, ist von den Churfürsten zu römischen kaiser erwolt worden anno 1347 und hat regiert 32 Jar.) *Der himelisch vatter durch sein milte beschufft du den menschen mit drewaltiger würdikayt*

Landrecht 348 numerirte §§, *Lehenrecht* it. 143 §§. Setzung wie *Lassb. Cod.*, allein das *Landrecht* hat den gewöhnlichen §. ult. von *unelichen kinden* nicht, sondern §. 345. *von gezimere.* 346. *von fromder arbeit.* 347. *da zwen Hrrn lewt gemain habent.* 348. *wie der frey wider aygen wirt.* §. 156 Herzog von Baiern mit der 4. Kur. §. 182. *wie ein man ygliche schulde richten sol.* Nichts von H. Friedr. II. Das *Landrecht* ist in der letzten Hälfte durch Auslassung mehrerer §§ abgekürzt, wie schon das Ende beweist.

Deo gratias. Hye hebt sich an das lehenrecht puch.

C. *Lehenrecht* fol. 123 — 150. fol. 123. *Wer lehenrecht erkennen wil, der volg ditz puches lere* 1. Rubrik: *Von geleicher ansprach: Ob zwen man geleich ansprechent, ein gut.* fol. 150 a, 143ste Rubrik: *Burgermaister lehen.* *Lehen von Burgermaisterschaft gleichen erbet auf des burgermaisters sun* *herschilt mangelt,* 150 b. *Hie habent die lehenrecht ein ennd.* *Alle lehenrecht han ich ze ende bracht* . . . (Betrachtung) *das verleich vns die ainig drewaltikeit v. s. und h. g. amen.*

Nun noch eine Rubrik ohne Numer: *Articuli generales. Was vor gericht geschicht, da sol man nicht vmb swern* Es sind 7 Artikel. Der 3. von *ehuster not.* Der letzte: *kain richter mag niemant fürpieten* *da verleuset niemant sein recht nicht.* fol. 151 b. Rohe Federzeichnung. Thronender Kaiser und 4 neben ihm stehende Figuren.

D. *Die gulden Büll Kaiser Karls IV.* fol. 152 — 165.

E. *Die Gesetz in dem Hofe zu Mainz gemacht von Kaiser Karl IV. anno 1356.* fol. 165 — 169.

F. *Der Kaiser und der Konige Briefe (Mandate)* fol. 169 — 178. a) H. Friedr. II. Mainz 1236. b) K. Rudolf I. von 1281 Friedbrief. c) H. Albrecht von 1298, 1299. d) K. Ludwig von 1325.

G. *Belial* (Process Christi und Belials aus dem Latein des Jac. von Anabara-no) fol. 178 — 234.

Im Innern des mit gepresstem braunem Leder überzogenen Holzdeckels handschriftliche Notizen über etlich römisch Kaiser: Friedrich, Albrecht, Ludwig, Karl IV., Max, Karl V.

105.

Ebend. *Cod. germ.* nr. 553. Fol. Ochsenkopf-Papier mit Stern, 122 Blätter. geschrieben im 15. Jahrh.

A. *Schwäbisches Landrecht* fol. 1 — 89. fol. 1. Roth: *Assit in principio sancta Maria meo. Hie hebt sich an das Landrecht puch.* Schwarz: *Herre got himelischer vater, durch dein milte güte geschuffe du den menschen* . . . Erste Rubrik: *Pan vnd ahte. als ain man ist in dem panne sechs w. u. einen tag.* Zweite Rubrik: *von freyen*

leuten. Dritte Rubrik: von den syben herschiltten. fol. 29 b. §. wer den künig kiesen sol. Die 4. Kur hat der Herzog von Baiern. fol. 40 b von K. Fried. II. nichts.

Die Ordnung ist dem *Lassb.* und *Ebn. Cod.*, letzterem noch mehr ähnlich, nicht ohne einige Auslassungen; nach den gewöhnlichen Schluss-§§ von unehlichen Künden und der eigen Leut frey lässt kommt der §. von hurn künden wie beim *Fisch. Cod.* ganz gleich. Sodann: *Ein gut Herren lere*, eine Ermahnung aus der Geschichte *Davids*, der seine Leute zählen liess und Gottes Zorn dadurch erregte; es scheint dieses Einschiesel eine Schlussrede zu dem, zwar in dieser Handschrift nicht enthaltenen, *Buch der Könige* (oben nr. 104. A.). Darauf:

fol. 84a Rubriken: *Das sint auch lantrecht. Ob ein herre ein kirchen leihet. Wie man klöster gut kauffen sol.* 84b. *Ob ein hantueste valsch sei, wie man das kiesen sol.* 13 Regeln, gefälschte Urkunden zu erkennen, wie im *Herisauer* und in dem *Stuttg. Cod.* 147, 148, aber sonst nicht vorkommend. Sodann folgen: §. *panne*, §. *von der gemeine* (oft. Schluss-§, siehe nr. 102 oben). *Der in dem panne ist etc.* 86. *Wie kempfen auf den ringk sullen komen.* (Genauere Kampfregeln, sonst nur im *Herisauer Cod.* und *Sachsensp.* I. 63). 87b. *Der einen man bei seiner können vindet.* 88b. *Ob zwen man umb ein sache klagen.* 89a. *Wie man pfenninge slaken sol.* 89b. *Ob zwey dörffer kriegen.*

B. *Lehenrecht* fol. 90—122, wie *Lassb. Cod.* fol. 90a. *Hie hebt sich an das Lehenrechtbuch Wer lehenrechte kumen wille, der volge dützes buches lere...* Erste Rubrik: *Di des herschilttes darbent.* Zweite: *Ob zwen eines gütes inhent von einem herron.* Dritte: *Ob ein pfaße vnd ein frauwe des reiches güt ze lehen habnt.* fol. 122 letzte Rubrik: *Wie man neues lehen sol empfahe. Epilog. Hie hat das lehenbuch ein ende, wan ich han allew recht an ein ende brucht . . . des verleihe uns der vater u. der sun u. d. h. geist. amen. Explicit.*

Holzdeckel, mit Rothleder überzogen.

106.

Ebend. *Cod. germ.* nr. 554. Fol. Papier. 109 Blätter, schlecht geschrieben. Sacc. 15. Aus der *Biblioth. SS. Andrea et Magni*, Stadt am Hof. Setzordnung wie *Lassb.* und *Ebn. Cod.* Die 4. Kur hat der Herzog von Baiern.

A. *Landrecht* fol. 1—97. fol. 1. *Herre got himellicher vater durch dein milte gutte beschiffe du den menschem mä trimaltger wirdekayt.* Rubriken sind nicht ausgesetzt. Erster Absatz: *Als ein man ist in dem panne sechs wochen vnd einen tag..* Zweiter Absatz: *Hie sol man hören von dreyer hande freyen.* Dritter Absatz: *wa gericht ist, da sol ein geputel seyn* fol. 97b letzter Absatz: *Hatt ein man ein frauwen ze lediklichen dingen vnd hatt chent. pey ir . . . vor allem weltlichem gericht mit richten.*

B. *Lehenrecht* fol. 98—109. fol. 98a. *wer lehnrecht chomen well der volge dützes puches ler . . .* Ebenfalls ohne rubricirte Ueberschrift; der letzte Absatz, der fol. 109a vorkommt, fängt an: *Ob der sun an des vaters stat nicht man werden wil . . . bis und buetet der herr dem man sein gut, er sol es ze hant* (Artikel 90 des *jus feudale ex Bibliotheca Casarea* bei *Senkenberg* fol. 87). fol. 109m sowie die 7 noch folgenden sind leer. *Lehenrecht* geht blos bis §. penult. von *pfaffen fursten* (*Lassb.* §. 41). §. ult. *waz den herschilt höhet* (*Lassb.* §. 42). Fehlen etwa 110 §§ am Ende. Holzdeckel mit Rothleder und 'am Rücken überdiess mit braunem Papier überzogen.

107.

Ebend. *Cod. germ.* nr. 555. Fol. Pap. 214 Blätter, geschrieben im 15. Jahrh.
(Der erste Anfangsbuchstabe verziert.)

A. *Der Könige Buch* (als Einleitung in den Schwabenspiegel). fol. 1 a Register
6—55.

B. *Landrecht* fol. 56—141. Setzordnung wie *Lassb.* und *Ebn. Cod.* End-§§
wie oben nr. 104. 4. Kur der Herzog von Baiern. fol. 1 b—4 Register, 56 a.
*Hie hebt sich an kunig karls lanndrecht puoch. Der himelisch vater durch sein milte
beschufft du den menschen mit drivaltiger wiraikat.* fol. 57 b. Erste Rubrik: *Von freyen.
das erst capitel.* Zweite: *Von vogtgeding (wo gericht ist da sol. e. fronpot sein ...).*
Dritte: *Von den siben herschiltten (Origenes weissagete ...).* fol. 141 b. Letzte Rubrik:
*Wie der frey wider aygen wirt (Last ain herr seinen aigen man frey.... ob der herr
nicht selb dritt ist).*

C. *Lehenrecht* fol. 141 b—175. fol. 4—5 Register. fol. 141 b. *Hie hebt sich an
kayser Kurels lehenrecht puoch. Wer lehenrecht komen wel der volg ditz buochs lere ...*
fol. 174 b. Letzte Rubrik: *Von burgermaisters lehen.* Darauf: *Hie habent die lehen-
recht ain ende. Alle lehenrecht han ich zu ende pracht die von l. s. ...* Nun noch
(wie *Cgm.* 552, fol. 150) *Tituli generales.* fol. 175 b. Schluss ...: *da verleuset ne-
mant sein recht nicht.*

D. *Die guldein Bull* fol. 176—193.

E. *Die kaiserlichen Gesetz in dem Hof zu Maynz gemacht* (von Karl IV. anno
1356) fol. 193—199 (siehe *Cgm.* 552 E).

F. *Der Kaiser und Könige Briefe* fol. 199—210 (siehe *Cgm.* 552 F).

G. *Kunig Afunsus Gericht* fol. 211 b. 212 a.

H. *Chronologische Notizen über bairische und deutsche Fürsten und Ereignisse*
des (XIV. und) XV. Jahrh. fol. 212—214.

Holzdeckel mit ehemals wohl weissem Leder überzogen.

108.

Ebend. *Cod. germ.* nr. 556. Fol. Pap. 143 Blätter, die ersten 121 geschrie-
ben im Jahre 1429. Aus St. Ulrich in Augsburg *).

Landrecht hat numerirte §§ 369, *Lehenrecht* 84, zusammen 453.

A. *Landrecht.* §§-Ordnung wie *Lassb. Cod.* §. penult. 368. *wi frey wider aign
wirt.* §. ult. 369. *uneliche etc.* §. 176. *Aber von Richtern etc.* (*Lassb. Dr.* §. 174)
sub voce *verrater* ist H. Fried. II. genannt, wie im *Schüler:* *Als die pfaffen dem kay-
ser fridrich tütten* statt die *„minern pruoder“*, wie oben nr. 97. Die 4. Kur hat hier
wieder der Herzog von Baiern.

fol. 10—101 Text, fol. 1—8 Register. fol. 1. Roth: *Sequitur registrum libri
sequentis et est divisum in quinque distinctiones ut illud quod quaritur eo citius poterit
inveniri.* Eine sehr practische Ausscheidung der Materien mit Angabe der Artikel,
die unter eine jede fallen, nämlich:

primo. *Kayser, Konig, Kurfursten, fursten, Herren, stette, freye und aigene
Leute betreffendes, Persönliches*

2. *Vogt- und Burggraven-Ding, lautaiding, Räte, ratgeben, richter,*

*) Ist wohl der bei *Braun de Codd. in bibl. ad S. Udalr.* Vol. VI. nr. 107 und bei *Ho-
meyer* nr. 3. angeführte *Cod.*, obschon diese das Jahr 1428 statt 1429 angeben.

schöpfen, fronpoten, büttel, zeugen, wide, ortal betreffendes amtlich-richterliches

- 3^o. *Verbrechen u. Vergehen u. ihre Bussen u. strafen*
 4^o. *Besitz, Erbschaft, Aussteuer, Leibgeding, Vermächnisse, Geldschuld, Bürgschaft, pfandung.*
 5^o. *Lehenrecht, dieses in der Folge der Artikel, wie sie im Texte stehen.*

fol. 10. *Oben roth: Der almächtige got von hymelreich. Uns söliche syn vnd wize verleich ze richten nach disem kaysertlichen buch damit wir lon und nis den such verdienen und ewige salikait Des helff uns sein gotlich weyshaat. amen.*

fol. 10. *Herre hymischer vatter durch dein millts güte erschuoft du den menschen mit drualtger würdigkate . . .*

fol. 101 b. Artikel 369: *Wie vneeliche kind ze eekind werdent vnd dan erbent . . .*
 Schluss: *vor allem weltlichem gerichte mit recht. Roth: Hie hant das lantrechtbuoch ain ende vnd hebt sich an das lehenbüoch vnd wer ze recht lehen haben sulle oder nicht. Et sic est finis.*

B. *Lehenrecht* (die numerirten Artikel laufen aus dem Landrecht mit 540 bis 543 fort) fol. 102—121.

fol. 102 a. Art. 370: *Swer lehenrecht kunnen wölle, der volg des buoches lere . . .*

fol. 120 b. Art. 452: *Von burgkmaister lehen. Art. 453: Von des lehenbuochs ende. Hie hant das Lehenbuoch ain ende. Alliu lehenrechts haun ich kurzlichen ze ende praucht, die von löhenrecht sind . . . des helffe vas got. amen. Anno dm MCOCCXXXI^{mo} feriu 5^{ta} ante pasca scz in ebdomada passionis ejusdem dni nri ihu Xti finitus est liber iste. Pro quo laudetur Deus in aeternum Explicit.*

Zwischen §. 451. *wie man richter nemen sol* und §. 452. *Burgkmeisterlehen* sind etwa 40 §§ ausgelassen.

C. *Die gulden Bull etc* fol. 122—138^{3/4}.

D. *Die kaiserlichen Gesetze in dem Hofe zu Maynz etc.* fol. 138 b—143 b.

Holzdeckel, mit ehemals weissem Leder überzogen.

109. (Hom. 325.)

Ebend. *Cod. germ. nr. 557. Aus dem Kloster Aspach (Sentenberg Vis. pag. 186 seq.), Fol. Pap. 186 Blätter, geschrieben im 15. Jahrh. Vgl. Aspacher Cod. oben nr. 1.*

A. *Schwäbisches Landrecht* in 372 numerirten Capiteln. fol. 6—70 Text, fol. 1—4 Register. fol. 1 roth: *Hie sind alle dye Capitel, dew an disem puech stent chürezlich nach einander geschriben. Register mit Aussetzung der Artikel- und Blatt-Numer. Auf dem gegenüberstehenden Deckelblatt roth die Bemerkung: Ob dye nachgeschribn Capitel unrecht oder fulsch standt geschribn nach ir zal, so halt dich der zal der pletter. an denselben vindest du dye capitel geschribn weligs du dann haben wild an weiters suechen.*

fol. 6 b roth: *Hie hebt sich an das lantrecht-puech, wie man umb ein yeglich ding und such richten sol. Capitulum primum. Et sequitur: Herre got himelischer vater durch dein milde güet geschuef du den menschen mit drualtger würdigkate.*

fol. 8, cap. ii. *Von dreyer haant freyen leuten.* cap. iii. *von vogtei geding.*
fol. 69, cap. cccxci. *Wie unelichs kind eekind werden* (cap. ult.).

Die 4. Kur hat der Herzog von Baiern. Das *Landrecht* §. 183 sagt von K. Fried. II. — §. 331. *von den choczeren* sagt nichts von Pabst Zacharias und Innocenz. *Setzordnung* wie *Lassb. und Ebn. Cod.*

B. *Lehenrecht* (in 167 numerirten Capiteln) fol. 70—90 Text, 5—6 Register.
fol. 70 a roth: *Hie hebt sich an das lehenrecht puech. Das erst capitel. Wer lehenrecht chinnen wells der volg disem puech*

fol. 89 b, Cap. 166. *Von purgkmaisters lehen.* Cap. 167. *Von dem endt dicz puechs. Hye hat dicz lehenrecht puech ein end. alle lehenrecht hab ich ze end praecht*

fol. 90¹/₄. *das verleich uns got d. v. u. d. s. u. d. h. g. amen.*

fol. 90²/₄ roth: *Ditz puech ist des wirdign gotzhaus und clösters zu Aspach. Si qui abstulerit anathema sit .*

C. *Bayrisches Landrecht* fol. 91—158 Text, 179—184 Register. Anfang: *Wir Ludwig von gotes genaden markgraf ze Brandeburk.*

D. *Statbuech der Neunstat* (Neustadt an der Donau), 121 Artikel in 12 Cap. vertheilt. fol. 158 b—178 Text, 184—186 Register.

110.

Ebend. *Cod. germ.* nr. 558. Fol. Pap. 160 Blätter, geschrieben im Jahr 1462 von *Ottmar von Gossow* bei St. Gallen. Aus der Jesuitenbibliothek zu Augsburg.

A. *Landrecht*, unnumerirt fol. 1—74.

fol. 1 roth: *Dis ist dz lanrecht buoch. Herre gott himelischer vatter durch din güte So geschufft (schwarz) du den menschen mit drüvaltiger wirdikut. . . .* Ohne auszeichnende Rubrik ist mit der Einleitung verbunden der Artikel: *Als ein man in dem bann ist sechs wuchen und ainen tag.* Rubrik: *Das ist von den freyen. Von Vogttädinge . . .* fol. 74 letzte Rubrik: *Wie unelichy kind (eekind) werdent.* 4. Kur fol. 31 b Herzog von Baiern. fol. 42 a §. *wie man ze tode richten sol* sagt nichts von K. Fried. II. *Setzordnung* der §§ wie *Lassb. und Ebn. Cod.*

B. *Lehenrecht* fol. 74—92.

fol. 74 b roth: *Hie fahet an dz lehenbuch. Wer lehenrecht ringlich und wol kinnen wel der volge disem buoche.*

fol. 92 b letzte Rubrik: *Burgmaister lehen.* Derauf: *Hie hat das lehenrechtsbuoch an ende. Alle lehenrecht han ich ze ende brucht und wissent das lehenrecht wär lichte ze bescheiden . . . das verlih ons der vater und der sun und der hailig geist. Amen.*

C. *Kunig Ruodolpchs gesutzt etc.* (1287) fol. 94—100. (Auch in *Cod. germ.* nr. 23. fol. 128 b.)

D. *Chronik von Zürich von 1267—1446 etc.* Anfang: *Disz buoch hiezz her eberhart müller Rätor schultheiffz der statt zuo zürich schriben etc.* fol. 101—124.

E. *Fechtkunst* fol. 125—136.

F. *Von Suchen und Erkennen des Hirsches* fol. 136—140.

G. *Vom Habicht und dessen pflege* fol. 141—150.

H. *Natur und Einfluss der 7 Planeten in Versen, sammt Aderlass und Diät-Regeln* fol. 151—160.

Holzdeckel, hinten mit weissem Leder überzogen.

111. (Hom. 527.)

Ebend. *Cod. germ.* nr. 916. Fol. Pap. 329 Blätter, Abschrift des *Cgm.* 557 (?), genommen im Jahre 1782 zu München durch *Jos. Kramer*, Sekretär der churf. Hofbibliothek.

Schwäb. Land- und Lehenrecht. fol. 1. *Leges imperiales* »Nach einem alten Manuscript abgeschrieben von *Joseph Kramer* Kurpfalz-bairischem Bibliothek-Sekretär in München 1782«.

In einem Umschlag von blau marmorirtem Papier.

112.

Ebend. *Cod. germ.* nr. 916^a Fol. Pap., eine andere in neuerer Zeit gemachte Abschrift von C. G. 557. *)

113.

Ebend. 2148. Fol. Pap. 15. Jahrh. Land- und Lehenrecht. **)

114.

Ebend. Universitäts-Bibliothek. Cod. III. 77. Pap. 4^o. Jahreszahl am Ende:

Anno dm M^o c^oc^o Lxxix. finis est iste liber deo laus et glä Xiö C.

Roth: *Hie hebt sich an das reigister und div Capittel dafs nachgeschriben lantrecht-buechs vnd darnach das lehen buoch etc.* Das Register hat 7 Blätter, jede Seite in 2 Columnen.

Das *Landrecht*-Register endet auf der 4. Columne des 5. Blattes in der Mitte, und hat 366 Rubriken; allein nach §-Rubrik 6; folgt 67, nach 215 folgt 217, nach 254 folgt 256, ebenso auch im Texte, wo die Rubriken alle am Rande numerirt sind. Der Text enthält 92 Blätter, er endet mit der 2. Columne des 92. Blattes mit den Worten: *Hie hat daz lantrechtbuech ain ende hie hebt sich an daz lehenrechtbuoch.*

Das *Lehenrecht* hat 83 Rubriken, welche wie beim *Landrecht* im Register sowohl, wie im Texte am Rande numerirt sind. Nach Rubrik 10. *Ob der herr sinem manne laugnet* folgt die im Register mit 11, im Texte aber nicht numerirte Rubrik: *der ainem manne ze einem pfunde verlichet*, dann im Texte nr. 11, im Register abermals nr. 11. *Ob ainem manne ain lehen versmecht.* Das *Lehenrecht* fängt auf der 2. Seite des 92. Blattes an, dann beginnt eine neue Folirung, enthält 18 Blätter. Die Anzahl der Zeilen ist nicht gleich: 28, 29, 30, 31; Unterscheidungszeichen nirgends.

Es folgt dann ein *Augsburger Stadtrecht* mit 7 Bl. Register und 108 Bl. Text, das 109. Bl. ist auf den Deckel gepappt und enthält auf der ersten Columne am Ende oben angegebene Jahreszahl (1379) m^o c^oc^o lxxix. Einband: mit rothem Leder überzogener Holzdeckel.

Die ersten 5 Rubriken des *Landrechts* sind: 1) fol. 1. *Hie hebt sich an daz lantrecht buoch etc. Herre got himelischer vater durch din milte güte geschuoffest du*

*) Nach Münchner gelehrte Anzeigen, 1837. S. 251 soll diese oder eine weitere, dieser ganz gleichlautende, ausser der Münchner Bibliothek befindliche Handschrift dem Freiberg'schen Druck zu Grund gelegen seyn; allein mit dem C. germ. nr. 557 (s. oben nr. 109) stimmt dieser Druck, wie sich schon aus der §§-Zählung ergibt (s. oben nr. 1), nicht überein.

**) Münchner gelehrte Anzeigen a. a. O.

den menschen mit drwaltiger würdkait etc. 2) fol. 2. Von dem banns vñ von der acht etc. 3) fol. 3. der in dem ban sechs wochen vñ ainen tag. 4) fol. 5. ditz ist von fren leuten. 5) fol. 3. ditz ist von vogt tedingñ.

Die letzten 10 Rubriken des Landrechts: 357) fol. 91 a. der sich wider dē kaiser waffēt. 358) fol. 91 a. ditz ist von litgeben. 359) fol. 91 a. ditz ist von schribern. 360) fol. 91 b. von unrechten glast. 361) fol. 91 c. von gezimmer. 362) fol. 91 c. von frömden arbeit. 363) fol. 91 d. da zwen herren aigen leut gemain hunt. 364) fol. 91 d. Wie der fri wider aigen wirt. 365) fol. 92 a. Wie unelichus kind kind werdent. 366) fol. 92 b. der sich in ain gaitlich leben begibt an sines wibes vrlap.

Lehenrecht. Eingangs-§§. Art. 1. fol. 92 c. Swer lehenrecht kuonnen welle der volge ditz buoches lere etc. Art. 2. fol. 1a. Von gelicher ansprache. 3. fol. 1b. Von pfaffen vnd von frawen lechen. 4. fol. 1c. Wie der man sinem herren swert. 5. fol. 1c. Wie der man sin lechen suoll ufgeben. 6. fol. 1d. die wil der man sinem herren mit swert. Schluss-§§. 78. fol. 17 a. Wenn der man sinen herren lechrehtes wol wider ist. 79. fol. 17 a. der vor lehenrecht mit antwuortet. 80. fol. 17 c. Wie man richter nemen sol in lechenrecht. 81. fol. 18 a. Wie man vrtail verwirffet in lechenrecht. 82. fol. 18 c. Von burgmaisterlechen. 83. fol. 18 d. Von des buoches ende. Hie hat das lehenbuoch ain end alliuo lechenrecht han ich etc. Swer allezeit uf daz recht spricht der gewinnet menigen vrint des sol sich der biderb (man geun wenigen durch guot vñ durch sein er etc.)

Das Inclairvite ist von einer andern Hand; dann kommen Ueberreste von ein paar herausgeschnittenen Blättern. Wer den künig hiesen etc. findet sich nicht im Landrecht.

Lehenr. Art. 7. Wie der künig sin heruart gebüet — die fürsten sint im des schuldig daz si mit im varen die in erwelt hant ze künig das ist der byschoff von Meneze vñ der von trier vñ der von köln vñ der phalenczgraf von dem rin vñ der herzog von sachsen vñ der margraf von brandenburg vñ der künig von behain Auch stün die andern fürsten vñ fri herren mit im varen den ers gebüet.

Landr. Art. 177. Wie man ieglich schuld richten sull etc. In der Mitte: Verreder haissen wir die die ainem verbalmundent also daz si in sagen von siner cristenheit Als die pfaffen dem kaiser fridrich taten daz si uf in seten er wer sodomite oder er hab daz vich geunreint oder er sei ain kezer etc.

Vom Herzog von Kärnthen findet sich kein §.

115.

Ebend. Stadtarchiv. Schwäb. Land- und Lehenrecht, Membr. Fol. 13. Jahrh. (?) Westenrieder Rede über Ruprecht v. Fr., München 1802. S. 10 ff.

Cod. MÜNZENBERGIANUS, siehe nr. 31. Frankfurt a. M.

116. (Hom. 337.)

NEISSE, Bibl. des Kreuzstifts. Bruchstück einer Handschrift des Schwäb. Lehenrechts. Gräter, Iduna und Hermode 1812. nr. 48 und 1814, nr. 14.

117. (Hom. 341.)

NÜRNBERG, Imhoff-Ebner'sche Bibl. nr. 72. »Puch der heiligen Patriarchen« etc. Schwäb. Landrecht, Pap. Fol. 15. Jahrh. Hirsching, Beschreibung



schenwürdig. Bibl. a. a. O. Zus. S. 132. *Murr, Memorab. bibl. Norimb. II. p. 69. Meusel, hist. litt. Mag. Thl. I. S. 125 **).

118. (*Hom. 342.*)

Daselbst nr. 109. Defektes Schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. 15. Jahrh. *Hirsching* a. a. O. *Murr* I. c. II. pag. 74.

119.

Ebend. Stadtbibl. Centur. 4. nr. 95. Schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. Jahr 1452 **).

120.

Ebend. Cent. 5. nr. 511. Schwäb. Land- und Lehenrecht, goldne Bulle, Kaiserliche Landfrieden, Fol. Pap. ***)

121. (*Hom. 445.*)

OLDENBURGISCHE Bibl. zu Varel, früher Stift Wildeshausen. Land- und Lehenrecht, im Jahr 1355 zu Ende gebracht, aus einem alten Cod. des erzbischöf. Dompriesters Christian zu Bremen abgeschrieben, wie die meisten Handschriften in keine Bücher abgetheilt, aber mit Rubriken und Registern der Rubriken, die sich auf die Blätter im Buche beziehen, versehen. *Gruppen observ. rer. et antiquit. Germ. ac Roman. Hal. 1763, pag. 467.* Ders. in *Spangenberg's* Beiträgen zu den deutschen Rechten S. 77, 85, 88, 90 †).

122. (*Hom. 345.*)

PARIS, K. Bibl. Reines, jedoch unvollständiges Exemplar des schwäb. Land- und Lehenrechts, Perg. 4. Von Prof. Oberlin zu Strassburg im Jahr 1783 in einer Kiste alten Papiers gefunden, dann wieder verloren und 1829 von der Pariser Bibliothek angekauft. Beginnt mit den Worten: »Wir vernement alle die die je tütsch gelesent, wie ez ist vmbre dise tavele, wa von dry cappittel sint hie bienander geschriben« etc. 1. Cap. Voget ding. Das 137. Blatt fehlt. Auch geht die Handschrift nur bis zur Mitte des 141. Lehenrecht-Capitels: Alles tegedine. (*Lassb. Dr. 115 b, Ebn. 148*) »So frage er obe er sol nemmen einen man der zu lehenrechte sin wort spreche das wurt ime erteilet was« — nach einer Mittheilung des Prof. *Reyscher*, der die Handschrift 1829 in Paris sah.

123. (*Hom. 346.*)

Ebend. nr. 7009. Schwäb. Land- und Lehenrecht, 382 und 151 Capitel, Memb. gr. Fol. *Gruff Diutisca III, 454.*

124. (*Hom. 348.*)

PESTH, Jankovich'sches Museum. Schwäb. Land- und Lehenrecht. Jenes

*) Diese und die folgende, sowie zwei weitere, bei Homeyer nr. 340 und 345 angeführten Imhoff-Ebner'schen Handschriften sind nicht mehr in Nürnberg, sondern, wie *Zöpfl*, *Heidelb. Jahrb. 1839. Heft IV. S. 857* berichtet, verkauft worden und in ungewisse Hände gekommen. Eine der letzteren (*Hom. nr. 340*) s. oben nr. 22.

**) Eine Beschreibung dieser Handschrift von *Zöpfl* s. in *Heidelb. Jahrb. 1839. Heft 9. S. 857 f.*

***) Daselbst S. 860 f.

†) Eine neuere Beschreibung dieser Handschrift s. bei *C. L. Rurde, patriot. Phantasien, Oldenburg 1856. S. 221 und 222.*

enthält nur 295, dieses 141 Capitel. Der Eingang des Landrechts: »Herre got hymelischer vater durch dein milte guet beschueft du den menschen in driualtiger verdichait« und ebenso die Anfangscapp. »Von vrien Leuten«, »von vogtading« (Lassb. Dr. Vorw. h. Cap. 1) entsprechen der Lassb. Handschrift, der Schluss desselben: »sprechent vmb die schulde« dem *Münch. Cod.* 510. §. ult. (Lassb. Ausg. 577, V.). Membr. 4^o. 13. Jahrh. Archiv VI, 159. nr. 63. Nach v. Horwayer histor. Taschenbuch 1821 sogar aus dem 12. Jahrh. (?) *

125. (*Hom.* 349).

Ebend. Schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. 1416. Das Landrecht hat 383, das Lehenrecht 169 Capp. Jenes beginnt: »Hie hebt sich an das lantrecht puech wye man vmb ain ygleich dinglich Richten schol« etc. Auf der 1. Seite steht das Jahr 1415, auf der letzten aber 1416 nebst dem Namen des Abschreibers: Matth. von Straubing, Schreiber zu Enns. Archiv a. a. O. nr. 64.

126.

PFÄLZER Cod. Papier, im Kurpfälzischen Archiv. Vielleicht jetzt einer der *Münchener Codd.* Von *Schüler* benützt und erwähnt in Corp. jur. All. feud. praef. pag. XV.

127. (*Hom.* 358.)

PRAG, böhm. Nationalmuseum. Schwabenspiegel, böhmisch. *Gaupp*, Rhein. Mus. III. 148.

128.

Geh. Rath Franz Freih. v. PRANDAU zu Wien (1794). Schwabenspiegel, (ad consuetud. Austriacas) accomodirt; Wiener Statuten, 15. Jahrh. kl. Fol.

129. (*Hom.* 363.)

Vormals Rechtscons. J. H. v. PRIESER zu Augsburg. Schwabenspiegel (73 Bl.). Richtsteig (Processus judicial. 9 Bl.). Fol. 14. Jahrh. *Hirsching* cit. II, 126. Hierauf bezieht sich wohl eine handschriftliche Note Priesers in dem Exemplar von *Schülers* Thesaur. Antiquit. Teut., welches er besass, zu §. 113. not. 6 des Landrechts, wie folgt:

»Mein Cod. MSC., der im 14. Sæc. geschrieben zu seyn scheint, liest also:

*) In dem Jankovich'schen Catalog ist obiges Msc. nach einer Mittheilung des Herrn Grafen *Johann v. Mailath* unter den *Codices Germanici Seculi XIII* auf folgende Weise angezeigt: Landrecht puech und Lehenrecht puech. *Codex membranaceus. In folio minori. Ligatura primæva lignea corio rubro Corduano obducta. — Landrecht numerat capitula CCLXXXIX.*

Hi hat das Landrecht puech ein ende
 Got suj mit uns, wo wir uns hin wende;
 et Lehenrecht capitulā CXXI concludit ita:
 Der Schreibe(r) ist mide und drat (trüg)
 Man soll ihm schenken das path
 Und darzu gueten win
 Das sin auges haben Nchten schin,
 Und phenning darnach
 Sin hand is gewesen guth.
*Hoc opus Juris Suevici, vulgo Schwaben-Spiegel dicti, est omnium quæ vidi
 vetustissimum Exemplar optime conservatum,*

»die viert stym ist der Herzog von Baiern zu HOLLAND des Reichs Schenk . und
»sol dem künig den ersten becher tragen . Der Beysatz zu Holand ist mei-
»nem-Codici allein eigen und zeigt zugleich das Alter desselben.

Dr. J. H. Prieser.

»Ein anderer Codex, den ich aus der v. Behr'schen Bibliothek anschaffte und
»welcher von Ruprecht von Freysingen (?) Anno 1436 zusammengeschrie-
»ben ist, liest diese Stelle also: « etc.

Die letztere Handschrift ist die *Münchner* oben nr. 105, die erstere nicht mehr
bekannt. Der Beisatz bezieht sich in obiger Stelle auf die Herzoge von Baiern,
welche nach Gr. *Wilhelms von Holland* Tod anno 1346 Holland als Erbe ihrer
Mutter erhalten haben, jedoch erst nach einigem Widerstand dort sich festsetzen
konnten, und nur bis 1455 bei Baiern geblieben sind.

130. (Hom 371.)

REGENSBURG, Stadtbibl. Schwabenspiegel, Pap. 15. Jahrh. *Gerken*, Rei-
sen II, 110.

Ebend. Kl. St. Emmeran. Schwäb. Land- und Lehenrecht, böhmische Chro-
nik, siehe oben nr. 25.

131.

Prof. REYSCHER in Tübingen, früher *Cropp*. Schwäb. Lehenrecht, Strass-
burger Stadtrecht, Handschrift auf Papier mit dem kleinen Ochsenkopf und Stern,
Folio-Band mit hölzernen Deckeln in weissem Leder, jetzt noch 164 Blätter ent-
haltend, bald nach dem Jahr 1470 geschrieben. Die Handschrift beginnt: *Hie vo-
het an die uffsatzung der brieff und recht der statt Straßburg als sy es har brocht
hant von iren vorderen*. Hienach steht der Eingang des Strassburger Stadtrechts,
wie in *Schilters* Noten zur *Königshofer Chronik*, sodann die einzelnen Artikel des
Stadtrechts, wie sie nach und nach entstanden sind, hie und da mit Angabe des
Jahres ihrer Errichtung, z. B. fol. 6 a des Jahres 1276, fol. 10 b des Jahres 1279,
fol. 31 b das Stadtprivilegium K. Sigismunds, worauf die Verträge von 1429 und
1430 zwischen der Stadt, dem Bischof und dem Domcapitel.

Dieser *erste Theil* besteht aus 43 Blättern, hierauf das *Lehenrechtbuch* 49 Bl.,
sodann Erklärungen über die *Jauner-Arten* und *ihre Sprache* 5 Bl., worauf folgen:
zweiter Theil des Stadtrechts 45 Bl., von der *Wahl der Scheffel* (Schöffen), von
späterer Hand des 16. Jahrh. 1 Bl.; *Register* aller Artikel nach ihrer Reihenfolge,
darunter auch jener des Lehenrechtbuches 15½ Bl.; *Verzeichnisse* der Schöffen,
Stadtmeister, Fünfzehner, Schöffen-Verhandlungen etc. vom Jahr 1539—1574,
mit Angabe der Namen, des Wahltages und des Jahres, von späterer Hand 7½ Bl.,
zusammen 164 Bl. Die Blätter sind von älterer Hand bis 150 folirt; allein Blatt
44 und 144—150, also 7, wahrscheinlich leere, Blätter sind herausgeschnitten.

Das Stadtrecht und das darin eingeschaltene *Lehenrecht* sind in zwei Colum-
nen auf jeder Seite geschrieben, jeder § mit rothen oder blauen Initialen und
Überschriften. Die Schrift ist durchgehends von gleicher Hand, und dem Ende
des 15. Jahrh. angehörig. Der letzte Artikel des Stadtrechts betrifft die 1470
bestimmte Sitzordnung der Handwerker, und bald nachher möchte die Handschrift
entstanden seyn.

Das *Lehenrechtbuch* enthält auf obgedachten 49 Blättern 151 §§, das *Register*

aber nur 150 §§, weil §. 148 *Zinslehen* dort ausgelassen ist. Deren Inhalt stimmt mit den älteren Texten überein. Der *Eingang* besagt: *Hie vohet an das edele vnd Rechte lehenbuch Das zu nürnberg gemacht ward.* Dieser Irrthum wird unten noch berührt werden. Gegen das Ende finden sich mehrere §§ weniger als unserer dem *Zür. Cod.* entnommenen Ausgabe, namentlich fehlen die §§ 143 und 144 von *Fahnlehen* und *Fürstenlehenrecht*.

Der Text ist übrigens nicht immer richtig, z. B. sagt §. 134 des *Reysch. Cod.*, entsprechend dem Schluss unseres §. 134: *Kein künig mag richter gesin er sig dann eins vnd zwenzig Jore alt* —, anstatt *keine Kind*, wobei unser Abdruck und andere Codd. 18 statt 21 Jahre angeben.

Die Schluss-§§ 150 und 151 handeln von *Widersagen* und *Burgermeisterlehen*. Der gewöhnliche *Epilog* ist weggelassen, dagegen gesetzt:

Disse satzög vnd dis recht als hie vor geschryben ist geschach zu nürnberg In dem gebotten hoff an dem mentag noch santt Martins tag etc. — So man zalt von gottes geburt thusent jn dem achtsten Jare des ersten jars vnsers riches.

Diese ganz fehlgeschriebene Jahrzahl bezieht sich wohl auf den Landfrieden K. Rudolfs I., der dem Schwabenspiegel in mehreren Handschriften angehängt ist, und dessen Jahrzahl die Abschreiber unter Weglassung des Landfriedens auf das ganze Rechtsbuch bezogen haben. — Derselbe Irrthum waltet wohl auch bei der *Basler Papier-Handschrift* vor, welche am Schlusse eine ähnliche Angabe mit der Jahrzahl 1288 enthält.

Vormals Joh. Georg SCHERZ (*Cod. Waldnerianus*) siehe nr. 159. *Strassburg*.

132. (*Hom.* 384.)

SCHERZ besass auch noch einen Papier-Codex in Fol. *Schers Vorrede* zu *Schillers Schwabenspiegel* S. 5, jetzt unbekannt.

133. (*Hom.* 395.)

Vormals J. G. SCHWANDTNER zu Wien. *Stadtrecht, Schwabenspiegel, 1435. Senkenberg* von dem lebhaften Gebrauche etc. S. 17.

Mptum SCOTORUM siehe Wien nr. 177.

134. (*Hom.* 422.)

Vormals Prof. Joh. Christian SIEBENKEES zu Altdorf. Bearbeitung des *Sachsenspiegels*, dessen Gl., und des *Schwabenspiegels* in alphabetischer Ordnung. Pap. Fol. 1. Hälfte des 14. Jahrh. (?) *Siebenkees jur. Mag.* I. 206 ff.

135. (*Hom.* 424.)

Vormals Prediger Gottlieb SPITZEL zu Augsburg. *Das Rechtsbuch aller Pabst, König und Kaiser* (Sachsen- oder Schwabenspiegel?). Fol. 1449. *Nitzsche*, Hss. des *Sachsenspiegels* nr. 123.

136. (*Hom.* 425.)

Derselbe. *Das Kayserliche Recht*. Fol. 1400. *Catal. bibl. Th. Spizeli* nr. 53.

137. (*Hom.* 427.)

Vormals Hofrath STELTZER zu Baruth. Schwäb. Landrecht, Richtst. des Sächs. Landrechts, Pap. 1473. *Struve*, *historia juris* p. 492.

138.

STRASSBURG, protest. Seminar, C. II. 25., vormal's J. G. Scherz, vor ihm
Cod. Waldnerianus, Pap. Fol. Scherz, Vorrede zu Schilters Schwabenspiegel S. 5.

139. (Hom. 429.)

Ebend. Universitäts-Bibl. Schwabenspiegel, Pap. Scherz, Vorr. zum Schwabenspiegel S. 2.

140. (Hom. 431.)

Ebend. Stadtbibl. Cod. I. (*Codex Argentoratensis major*). Am Ende das Strassburger Stadtrecht, Fol. Pap. 1454. Das Lehenrecht daraus ist abgedruckt in Schilters Cod. jur. Allem. feud. Argent. 1728, vid. Praef. §. 19. *)

141. (Hom. 432.)

Ebend. Stadtarchiv. Cod. II. und

142. (Hom. 433.)

Ebend. Stadtarchiv. Cod. III. Pap. Schilter l. c. Scherz cit. Vorr. S. 2.

143. (Hom. 434.)

STUTTGART, Herzogl. Bibl. Schwabenspiegel. Soll den württembergischen Herzogen (Grafen?) als Handbuch gedient haben. Fischer, Vorrede zur Gesch. der deutschen Erbfolge und Urkundenbuch S. 23. Ist aller Nachforschungen ungeachtet nicht mehr vorzufinden.

144.

Ebend. öffentl. Bibliothek. Ms. jur. nr. 4. kl. Fol. 1. Hälfte des 15. Jahrh. Papier, in alter rother Lederdecke. Beschriebene Blätter Landrecht 1—220 oder 110 Blätter, Lehenrecht 221—313 oder 46¼ Bl., Register zu beiden 313 bis 324 oder 5¾ Bl., zusammen 162. Weder Seiten noch §§ beziffert.

Die Seiten sind ohne Spalten durchgehend mit grösseren kräftigen Buchstaben geschrieben, nur die Registerseiten haben Spalten. Die Initialen und Paragraph-Ueberschriften roth; nur der erste Buchstabe der 1. Seite ist mit mehrfarbigen Verzierungen versehen.

Die §§-Folge ist die der älteren Texte, und zwar mit den wenigern §§-Abschnitten, daher dem Cod. Cas. bei Senkenberg hierin am ähnlichsten. Die Schreibart scheint älter als die Schrift und möchte ziemlich in's 14. Jahrh. hineingehen. Der Eingang der gewöhnliche beim Land- und Lehenrecht.

Das Landrecht hat sammt Vorrede 512 §§, das Lehenrecht aber 137, zusammen 449 §§. Im Landrecht §. 106 (Lassb. 130) und Lehenrecht §. 7 (Lassb. 8) ist die 4. Kur dem Herzog von Baiern zugeschrieben.

Die beiden §§: 203. von schädlichen Thieren und §. 204. von schädlichen Pferden, die zwischen §. 172 und 173 des Stuttg. Cod. nr. 4 stehen sollten, finden sich

*) Scherz a. a. O. erwähnt drei Strassburger Handschriften, wovon die eine in der Universitäts-Bibliothek, zwei andere in dem städtischen Archive sich finden. Auch Schilter führt nur 5 an, sämmtlich der Stadt gehörig, worunter er die obige auszeichnet und anführt, dass sie bei dem dortigen Gerichte als Rechtsbuch gebraucht worden sey. Einer Handschrift der Univ. Bibliothek erwähnt er nicht; sollte nicht obiger Cod. nr. 140 an die Universität übergegangen und also mit nr. 139 identisch seyn?

dort nicht, und auch hierin stimmt derselbe mit dem *Cod. Cas.* bei *Senkenberg* überein, der zwischen §. 173 und 174 dieselbe Auslassung hat. Dagegen erscheinen hier als §. 177 und 178 die im *Cod. Cas.* zwischen §. 177 und 178 fehlenden zwei §§ (*Lassb. Cod.* §. 211, 212), sodann als §. 180 (*Lassb. Cod.* §. 214, 215), was im *Cod. Cas.* nach §. 178 fehlt. Auch die §§. 219, 221 des *Lassb. Cod.*, die im *Cod. Cas.* fehlen, sind hier als Schluss des §. 183 und als §. 185.

Dagegen schliesst das Landrecht wie *Cod. Cas.* mit dem §. 312. von *vnrechter wago*, daher alle folgenden §§ (*Lassb. Cod.* 371 bis Ende) fehlen.

Das *Lehenrecht* stimmt ebenfalls mit dem *Cod. Cas.* und den meisten Mepten überein, ohne jedoch die grosse Irrung des *Cod. Cas.* in der §§-Reihe bei §. 24 ff. zu haben. — Der Schluss-§. 136. *Der sinem man tag git*, und §. 137 mit dem Epilog stimmen ganz mit dem *Cod. Cas.* überein; es fehlen daher die §§. 156, 157, 158 des *Lassb. Cod.*

Die Handschrift ist deshalb von Interesse, weil sie mit dem *Einsidl. Cod.* und *Cod. Cas.* zu derselben Familie gehört, und ziemlich correct ist. Das Register ist genau, und nur der §. 133 des *Lehenrechts* übersehen.

145.

Ebend. öffentl. Bibliothek. Ms. jur. nr. 70. Ochsenkopf-Papier, 4^o. Perg.-Umschlag. 14. Jahrh. Landrecht 383 §§ auf 85 nicht bezifferten Blättern, *Lehenrecht* 149 §§ auf 32 Bl., Register 9 Blätter, die 3 letzten eingeschnitten, zus. 126.

Die Initialen und Rubren roth. Der 1. Buchstabe mit dem schlechten Bild des Kaisers. Jede Seite hat 2 Spalten. Die §§ des Landrechts mit römischen Zahlen, jedoch nur 384 statt 383.

Die Sprache scheint der Rheingegend anzugehören, daher *paffen*, *penden* etc. für *Pfaffen*, *pfenden*; *dit* statt *diess* etc.

S. 1. Ueberschrift: *Dit ist daz lantrecht buch - Als gut von eins capitel uff daz ander als is ie wart geschriben.* Sodann geht ein kurzer lateinischer Spruch von *sapientia* und *scientia* dem gewöhnlichen Eingang voran. Im Landrecht §. 128 (*Lassb.* 150) und *Lehenrecht* §. 8 (*Lassb.* 8) ist der Herzog von Baiern auch hier für die 4. Kur genannt. §. 321. *dit ist von ketzern* ist K. Harls Vater *Philipp* genannt, übrigens *Innocenz III.* und K. *Otto IV.* wie in fast allen Handschriften erwähnt. Bei §. 229 (*Lassb.* 220) steht die irrhümliche Ueberschrift: *das edel buch von lehen rechte*, womit die im *Lassb.* und vielen alten Texten vorkommende Abtheilung des Landrechts in 2 Theile auch hier bezeichnet wird.

Der Text hat die Reihenfolge der §§ wie die älteren Handschriften und fehlen nach dem oben cit. §. 321. von *Ketzern* dieselben §§ des *Zür. Cod.*, die auch der *Lassb. Cod.* nicht hat. Dagegen findet sich hier als vorletzter § die lange Auseinandersetzung der Eheverbote (*Lassb.* 377 II.) Der Schluss-§. von *Unehlichen* ist derselbe, wie bei allen älteren Texten. — Hierauf heisst es im Widerspruch mit oben cit. §. 229. *Hie nymet das Lantrecht buch ein ende* etc. Das hierauf folgende *Lehenrecht* mit gewöhnlichem Eingang, §§-Folge und Schluss mit den §§ *von geleyde* und *von Burgmeistern* (*Lassb.* §. 153 b und 154). Dem gewöhnlichen Epilog ist ein zweiter in rother Schrift beigelegt, mit Verwarnung, nicht leichtlich Eide zu schwören.

Ebend. öffentl. Bibliothek. nr. 114. kl. Fol. Papier, in Holzdecke mit braunem Leder. Aus der Bibliothek des ehemaligen Stiftes *Komburg*. 15/16 Jahrh. Durchgehends ohne Spalten geschrieben, nur die Initialen roth, die Ueberschriften roth unterstrichen. Ohne Register.

Das Landrecht hat 90³/₄ Blätter, das Lehenrecht 30¹/₄, zusammen 121 Bl. Weder die Blätter noch die §§ sind beziffert. Der Anfang und die ersten §§ sind in gewöhnlicher Folge, aber viele §§-Abschnitte zusammengezogen. Im Land- und Lehenrecht hat der Herzog von Baiern die 4. Kur. Nach dem gewöhnlichen End-§. von Hurenkindern kommen noch mehrere Abschnitte und zwar:

Ain gutte Herren lere: Ermahnung an die Herren mit Hinweisung auf K. David.

Das sind auch lantrecht: Von Ausübung des weltlichen Patronatrechtes.

Wie man klostergut kaufen soll: Vorschriften hiefür.

Ob ain hantueste falsch ist: die 13 Regeln, diess zu erkennen, wie *Herisayer* und *Münch. Cod.* 553.

Der in dem bann ist

Von der gemaine — Der Lassb. §. 377 V. — aus dem röm. Recht.

Wie die kempffer auf den ring etc. (Lassb. §. 79 IV.)

Auch vom kempffen (Lassb. 79 II. fin.)

der ainen man bey seiner künen (*Münch. Cod.* 553. „Frau“) *vindet*

Ob zwen man vmb ain sach clagent

Wie man pfennig schlachn soll

Ob zway dörfjer kriegent

Der Text, besonders die letzten §§, stimmen ganz mit dem *Münch. Cod. germ.* 553 überein, und machen zusammen eine besondere Text-Gattung aus. Das Lehenrecht beginnt wie gewöhnlich, hat aber nach dem häufigen Schluss-§. Burgmeisterlehen noch die 4 §§:

Teding gebieten

Ob die man den vndern Herren widerzent

Von der weisung uff das gutt

wie man newes lehen sol empfachen.

Der Epilog ist der gewöhnliche, zwar kürzer, aber nicht so sehr, wie im cit. *Münch. Cod.* 553, mit dem sonst auch das Lehenrecht ganz übereinzustimmen scheint.

Auch in der Blattzahl findet sich diese Uebereinstimmung; in obigem *Stuttg. Cod.* geht das Landrecht bis Bl. 91 b, im *Münch. Cod.* bis 90 a; sodann das Lehenrecht bis Blatt 121, im *Münch. Cod.* bis 122.

Noch sind hier nach dem Epilog die Schlussreimen:

*Hie hatt das lehenbuch ain End Got vnfs sein genad vnd gütlichen fride
sennnd . Amen .*

Nach dem Land- und Lehenrecht folgen noch:

Die gulden Bulle, teutsch, 17 Bl.

Reformation zu Frankfurt, von K. Friedrich III. anno 1442, 3³/₄ Bl.

Gemeine Landfreiheit der Pfalzbürger, von K. Sigismund anno 1431, 5¹/₄ Bl.

Regeln und Baum der Sippschaft 4 Bl.

Von der Erschaffung des Menschen nach *Lactantius* 4 Bl.

147.

Ebend. öffentl. Bibliothek. nr. 136. Fol. Ochsenkopf-Papier, braun-lederne Decke; aus dem Stift *Ellwangen*. 15. Jahrh.

Zuerst ein Register mit 11 Blatt, Landrecht 121 $\frac{1}{2}$ Bl. mit 292 §§, Lehenrecht 42 $\frac{1}{3}$ Bl. mit 143 §§, zusammen 175 Bl. mit 435 §§. Das Register gibt irrig die §§-Zahl geringer an.

Jede Seite hat 2 Spalten, die Blätter sind roth beziffert, die Initialen und Ueberschriften roth. Die §§ sind ohne laufende Numer, daher das Register auf die Blattzahlen weist. Sie sind durch Zusammenziehen verringert. Das Land- und Lehenrecht geben dem Herzog von Baiern die 4. Kur.

Der gewöhnliche Schluss-§ von Unehlichen hat hier den Zusatz des *Fesch. Cod.* (Laasb. 377 L.) Hierauf folgen aber noch dieselben §§, wie beim *Munch. Cod.* 553 und vorgenannten *Stuttg. Cod. Jurid.* 114 (siehe oben nr. 146), nur ist die „gutte herren lere“ hier rubricirt: „kem hiemach ist zu merken dem udel wie er sich halten sulle gegen der welt.“

Auch hier finden sich also wieder als in der 4. Handschrift die 13 Regeln zu Erkennung falscher Urkunden.

Dieser Cod. hat übrigens auch alle §§ des *Zür. Pergam. Cod.*, obgleich nicht mit der Abweichung der §§-Setzung noch dem §. 290 (Laasb. 513 L.). Vielmehr die gewöhnliche §§-Folge der älteren Codd.

Das *Lehenrecht* ist ebenfalls mit den vermehrten Schluss-§§, wie der gedachte *Stuttg. Cod.* 114 und *Munch. Cod.* 553.

In demselben Bande sind noch:

Die goldene Bulle, 23 Bl.

Der Prozess *Belials* gegen Jesu teutsch, 94 Bl., wobei jedoch der Schluss fehlt.

148.

Ebend. öffentl. Bibl. Ms. poëtic. nr. 83. breit Octav. Papier. Darin:

1. Teutsche Erklärung der Messe von 1595.
2. Teutsche Beschreibung der heiligen Orte in und um Jerusalem.
3. Drei teutsche Passions-Gesänge zu 54, 51, 50 Strophen.
4. Der Freidank.
5. Der Schwabenspiegel, wovon hernach.
6. *Statuta ciuitatis dinkl* (Dinkelsbühl?).
7. Die Legende von Placidus.
8. *Van den doden koningē vnd van den leuendē koyngē* in teutschen Reimen.
9. Legende von St. Sebastian in teutschen Reimen.
10. Von Kaiser Decius, ebenso.

Der sub 5 beigegebundene Schwabenspiegel aus dem 14. Jahrh. hat 29 eng geschriebene Blätter, wovon das Lehenrecht nur das letzte Blatt mit der gewöhnlichen Einleitung von den 7 Heerschilden und bloß drei verkürzte §§ einnimmt, also weitere Erwähnung nicht verdient.

Das *Landrecht* ist zu Anfang und Ende von derselben Hand ohne Spalten, in der Mitte aber mit Spalten von anderer Hand geschrieben, und zwar im 14 $\frac{1}{15}$. Jahrh. Die Blätter und §§ sind nicht beziffert, und nur die 8 zweispaltigen Sei-

ten in der Mitte haben schwarze Ueberschriften und rothe Initialen; in den durchgeschriebenen Seiten sind die Ueberschriften ganz weggelassen.

Die Vorrede schliesst mit dem Mann, der 6 Wochen und 1 Tag im Banne ist, und lässt den Schluss von Pabst Sylvester und H. Constantin weg. Sodann werden die §§ 1, 2, 3, 4, 5 a. b. (Lassb. Druck) weggelassen, und folgt §. 5 c. von Erbschulden abgekürzt. Mit Weglassung der §§. 6—14 folgt weiter §. 15. von Enterbung, ebenfalls im Auszug u. s. f. Der §. 27. von Kindern im geistl. Stande ist ganz ans Ende der wenigen Lehenrechts-§§ gesetzt. In Seite 13 (Lassb. Druck 150 a) wird auch hier dem Herzog von Baiern die 4. Kur zugeschrieben.

Das Landrecht schliesst mit den 3 §§. von Binnen, Zauber und unrechtem Gewicht, also mit Auslassung einiger Zwischen-§§, wie der *Cas.*, *Einridl.* und dahin gehörige Codd. Da nun viele §§ weggelassen, die übrigen nur im Auszug gegeben, und oft selbst unverständlich verstümmelt sind, so hat diese Handschrift sehr wenig Werth. Es scheint, dass dieses auszügliche Landrecht von dem Mitgliede irgend eines Stadtrathes zur Belehrung in vorkommenden Fällen angefertigt wurde, was auch die folgenden 3 Blätter vermuthen lassen, welche die rothe Ueberschrift haben: *haec sunt statuta ciuitatis dinkl (Dinkelsbühl) seruanda nota bene.* Diese sind ohne Eingang, Schluss und Jahr, und vielleicht ein Entwurf zu einer Reformation des alten Stadtraths, zu welchem Behuf das voranstehende Landrecht dienen sollte.

149.

Ebend. Königl. Handbibliothek. Handschrift aus dem Kloster *Weingarten*, kl. Fol. H. 41. Holzdeckel mit weissem gepresstem Leder; auf Ochsenkopf-Papier mit Kron und Stern, 97 Blätter, nämlich: Register zum Landrecht 5; Landrecht 57, Lehenrecht 23, leere Blätter vorne 2, hinten 10.

Das *Landrecht* hat, die 3 §§ des Prologs mitgezählt, 560 §§; das *Lehenrechts*, den Pro- und Epilog mitgezählt, 155, zusammen 515 §§. Ersteres mit rothen Ueberschriften, letzteres ohne solche Inhaltsrubriken. Die Initialen der §§ sind durchgehends sehr gross und roth, die Seiten sind durchgeschrieben, ohne Spalten.

Das *Landrecht* beginnt: *Hic hebet sich an das Landrechtbuch und ist getailt in CCC und XLVIII Capitel. Herr got himelscher vatter etc.*

Die Capitel sind aber mit 1 bis 358 numerirt und auch dieses von cap. 261 und mehrmals unrichtig. Der Prolog bis zum §. *von den 7 herschilden* ist zu Ende ausführlicher, nennt ausser K. Carl M. noch Kaiser Justinian, K. Ludwig (den Frommen), dessen Sohn: *der edel lenth* (Lothar) und spricht die vorherrschende Idee des Mittelalters aus, dass dem römischen Kaiser alle Lande und Rechte, welche den christlichen Glauben haben, unterthan seyen.

Die §§-Folge entspricht den älteren Handschriften, namentlich dem *Lassb.*, *Ebn.*, *Fesch. Cod.*, besonders in Bezug auf den letzten Theil von §. *von Ketzer* (*Zür. Cod.* §. 289 ff.) an.

Im Landrecht §. 114 (117) und Lehenrecht §. 9 (10) ist der *König von Bechem* als Kurfürst bezeichnet, statt des Herzogs von Baiern, wie in den ältesten Handschriften. Sonst aber sind die Lesarten diesem im Ganzen entsprechend.

Der Text ist ziemlich korrekt, und oft sind zur Abkürzung unwesentliche Sätze weggelassen.

Die Schrift ist leserlich, und zeigt auf die erste Hälfte des 15. Jahrh. hin; die i haben überall den Punkt, die einzelnen Sätze sind durch lange rothe Komma getrennt, die bei nachfolgendem grossem Buchstaben mit diesem vereinigt sind. Die Mündart ist etwas hart und nähert sich der Schweizer.

Nach dem gewöhnlichen Epilog des Lehenrechts schliesst die Handschrift:

Hie hat Sich das Buoch ain ende Des fröwent nun hende je aller heiligen namen Seculor. amen.

150. (Hom. 436.)

Ebend., ebendaber. »Patriarchenrecht, Schwabenrecht, Kaiserrecht, Baiersches Rechts«. 1429. *Zuff*, Reisen, S. 19 ff. Nicht mehr vorhanden.

151.

TELBANGER Cod. Bei *Bodmann*, rheing. Alterthümer S. 582 erwähnt, und früher G. v. *Holzhausen* aus Frankfurt gehörig; im Jahr 1837 von Antiquar *Kettenbeil* catal. nr. 6095 ausbezogen, und von *Friedr. v. Lassberg* in Sigmaringen erkaufte. Pergament-Cod. des 14. Jahrh. kl. Fol. 81 Blätter oder 161 Seiten. Die Handschrift stimmt mit dem *Lassb.* und *Zur. Cod.* auffallend überein, namentlich in der §§-Folge. Nach der von uns vorgenommenen Zählung enthält das Landrecht 377 §§ (also gerade ebensoviele wie der *Lassb.-Zürcher'sche* Cod.), das Lehenrecht 152 §§. Voran geht dem Landrecht und dem Lehenrecht je eine auf die Blattzahl verweisende Inhaltsübersicht von 2½ nicht folirten Blättern, beziehungsweise etwas mehr als ½ Blatt. Blatt XXII fehlt, enthaltend den Schluss des § (Lassb. Dr.) 136 bis Anfang des §. 140. Am Schlusse des Manuscripts folgt noch von derselben Hand der Landfrieden K. Rudolphi vom 6. Juli 1281, welcher die letzten 11 halbgebrochenen nicht folirten Columnen einnimmt, mit dem Beisatze: »das sind die Recht, die Gönig Rudolf von gotes Gnaden römischer Gönig unde immer merer des Ruchs wellen und gebieten diese Rechte zu gehalten«.

Zuletzt noch die Notiz: »Das ist geschehen do von Christes geburt vergangen woren zwelfe hundert jar vnd in dem ein vnd achtzichsten jar an dem achten tage der Heiligen zwelfpoten sant peters vnd sant pauls«.

Die Schlussworte sind: »*Qui me scribebat H. Telbanger nomen habebat.*«

Einzelne Abweichungen des Rechtsbuchs sind bereits in den Noten zur *Lassb.* Ausgabe bemerkt. Andere mögen hier noch ihre Stelle finden. *Landrecht* §. 17 (*Lassb.* Ausgabe 17) hat unser Cod. denselben Schlusszusatz wie der *Ebner'sche*. Weiter enthält der *Telb.* §. 43 folgenden Eingang zu §. 41 der *Lassb.* Edition: »Swer eines mannes ewip behvret oder ein mägt. oder wip notzot. nimpt er sie dar nach ze der e ekint gewinnet sie nimmer wie ein ander wir berihten ivch des baz her nah von der Ea«. Der Eingang des §. 47 lautet bei *Telb.* (§. 48) besser so: »Ekint mac der vnelich man nimmer gewinnen«. Die vierte Wahlstimme wird in dem §. 150 ausdrücklich Baiern gegeben mit den Worten: »Der virde ist der hertzoge von Befren des kvniges schenche. der schol dem chvnige den ersten becher tragen«. §. 239 (*Lassb.* §. 354) steht noch am Schluss: »daz ist vmp den roup recht, der nicht strazz rovp ist«. Andererseits fehlt bei *Telb.* wieder Manches, was die *Lassberg'schen* und *Zürch'schen* Handschriften haben, z. B. der Schluss des §. 15 (*Telb.* 18) wie im *Cod. Cas.*, der §. 223, der Eingang des §. 229 des *Lassb. Cod.* vom Pfand; die Endzeilen des §. 231: »hie hat u. s. w.

der Schlusssatz des §. 248, der §. 271 b des Landrechts. Ebenso fehlen auch die Zusätze der Zürcher Handschrift zu einzelnen §§ des Lassb. Landrechtod., z. B. zu §. 508, 513, 327, 349, 350 etc. Auch das *Lehenrecht* enthält bei *Telb.* einige wenige Abweichungen. So namentlich sind §. 1 b (Telb. §. 5) unter den Lehenunfähigen noch eingeschoben: »wip« (Weiber) »vnd die nicht elich geboren«. §. 8 (Telb. §. 7) wird wieder der »hertzog von beiren« genannt. Dagegen fehlt der §. 121, der erste Satz des §. 128, die zweite Hälfte des §. 154: »swer des« etc. bis §. 158 einschliessl. In beiden Rechtsbüchern sind mehrere §§ bei Telbang hie und da unter eine Rubrik gezogen oder auch Rubriken, welche der *Lassb.* und *Zür. Cod.* nicht haben, dazwischen gesetzt; daher die unbedeutenden Abweichungen der §§-Zahlen, welche sich jedoch bei dem Landrecht zuletzt ausgleichen. So z. B. fängt im Landrecht Vorwort f. mit den Worten: »Als ein man« etc. bei Telbang ganz richtig ein § an mit der Aufschrift: »Swer in dem panne ist. vnde in der achte vber die gesetzen zit«; ebenso Vorw. h. §. 2 »Von drier hande vrien litven«. Ebenso bildet der §. 5 der Zürcher Handschrift bei Telbang die §§. 7, 8, 9, und umgekehrt sind die §§. 6, 7 des Zürchischen Codex zu 1 § zusammengezogen, ebenso die §§ 19 und 20 u. s. f.

Der Telbang'sche Text gehört jedenfalls zu den ältesten jetzt bekannten, wenn gleich die Handschrift selbst, der Schriftform nach zu schliessen, kaum vor die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zu setzen seyn möchte.

Regelmässig ist die Schreibart: chunich (*Lassb.* kvnig, kvnig), chomen (kome), chouffen (kovffen), chnien (knvwen). Ebenso häufig sind die Formen: mach (*Lassb.* mag), zivch, abwechselnd mit gezivg (Zeuge), genvch (*Lassb.* genvg). Für Twangsal kommt vor: Lehenr. Art. 70 und 73 Betwanchsal (von bezwingen); für besizen, behalten, beklagen zuweilen: wesitzen, wehalten, wechlagen (z. B. Landr. Art. 309 und Schluss des Lehenrechts).

Was das Vaterland der Handschrift betrifft, so nehmen wir keinen Anstand, ihr Oberdeutschland als Heimath anzuweisen, und zwar ebenso gerne das westliche Schwaben, als die Schweiz; denn die starken Aspirationen in ch für k etc. waren bei uns Schwaben, wie die gleichzeitigen Urkunden beweisen, ebenso gemeinen Gebrauchs, wie noch jetzt bei den damals zu uns gehörigen Schweizern.

152. (*Hom.* 437.)

TRIER, Stadtbibl. »Kaiserlich Rechts« (Schwäb. Landrecht) in 373 Capiteln, Pap. Fol. 15. Jahrh.

153. (*Hom.* 438.)

Ebend. (Schwäb.) Lehenrecht, 137 Capp. Pap. Fol. 15. Jahrh.

154.

TÜBINGER Cod. *Schwabenspiegel* vom Jahr 1424, der Universität zu Tübingen gehörig, klein Folio oder fast länglich Quart in Holdeckel, grösstentheils von dem gepressten weissen Leder entblöst, welches den Rücken deckt, mit einer Ueberdecke von Papier, bezeichnet nr. 918. Auf Ochsenkopf-Papier von verschiedener Zeichnung.

Nach mehreren leeren Blättern kommt ein Blatt mit 5 Bildnissen, in der Mitte ein König, in den 4 Ecken 3 alte Weise und eine Sybille vorstellend, mit lateinischen Sprüchen umgeben. Hierauf folgen für das *Landrecht* 61 $\frac{1}{2}$ Blätter, *Lehen-*

recht 14 $\frac{1}{4}$ Bl., für das Register zu beiden 9 $\frac{2}{3}$, zusammen 85 Blätter. Durch ein leeres Blatt getrennt kommt sodann auf gleichem Papier und mit ähnlicher Schrift das *Recht der Stadt Augsburg* von 1276.

Das Landrecht hat 369 §§, das Lehenrecht 84, zusammen 453 §§, die Pro- und Epiloge mitbegriffen. Die §§ sind sämmtlich mit rothen Ueberschriften und Initialen versehen und richtig numerirt, nur ist nach §. 56 eingehftet der später geschriebene §. *Der unrecht Gut unwissend hat* aber nicht gezählt, womit das Landrecht 370 §§ hätte.

Landrecht. Der Eingang ist der gewöhnliche, das betreffende erste Blatt aber von späterer Hand des 16. Jahrh. Der Text stimmt sehr mit dem *Lassb. Cod.* überein, namentlich auch die §§-Folge. Indess finden sich öfters Abkürzungen desselben, z. B. §. 94: dass Niemand ungehört verurtheilt werden solle, wobei die lange Beweisstelle hiefür aus dem neuen Testament, von der Verurtheilung Jesu, wegleibt, sodann §. 311. Von Ketzern, ohne die historischen Belege von König Pipin und K. Otto IV. Bei §. 50 und 52 fehlen über Vormundschaft mehrere §§, welche im *Zür. Cod.* §. 63 bis 65 und im *Ebn. Cod.* §. 57, 58 vorkommen.

Lehenrecht. Dieses ist durch Weglassen von 39 §§ am Ende und noch einigen §§ im übrigen Text sehr abgekürzt, schliesst mit dem abgekürzten §. 452. von Burgmeisterlehen (*Zür. Cod.* 507), und dem gleichfalls abgekürzten gewöhnlichen Epilog.

Was das *Alter des Textes* betrifft, so gehört dieser im Ganzen den ersten Handschriften an, wie aus der §§-Folge, der Uebereinstimmung mit dem *Lassb. Cod.* von 1287, der Eintheilung der Seiten in zwei Spalten, und aus der Anführung des Herzogs von Baiern als Kurfürsten (Landrecht §. 124, Lehenrecht §. 376 [7]) zu schliessen ist. Auch das Beibehalten des *s* vor *w* in *swer* etc. deutet auf einen älteren Text als 1424

Der Text ist ziemlich korrekt, doch steht §. 347. von Enterbung die falsche Rubrik des folgenden §.

Das *Alter der Handschrift* ist am Schlusse des Epilogs zum Lehenrecht also angegeben: *Diz buch ist geschribn do man zult nac Cristi geburd vierzehunder Jar end darnach jnn dem vier und zwainzigisten iarn an des heiligen Crüzstag als es erhöcht ward.*

Das *Register* am Ende zeichnet sich dadurch aus, dass es die §§ nach Materien in 5 *Distinctiones* oder Capitel theilt, wovon das I. Cap. die Einleitung, den Kaiser und König, die Fürsten, die Freyen und Eigenen enthält; das II. Cap. die Vogtdinge, Richter, Fronbotten, Zeugen, Eide, Urtheile, Appellationen; das III. Cap. Verbrechen und Frevel; das IV. Cap. Erbschaft, Heirathgut, Eigenthum, Bürgschaft, Pfandung; das V. Cap. Lehenrecht.

Das hierauf folgende *Stadtrecht von Augsburg* von 1276 sammt späteren Zusätzen enthält 299 §§ mit vorangehendem Register.

155. (Hom. 150.)

UFFENBACHER Cod. Fol. 15 $\frac{1}{2}$. Jahrh. *Senkenberg* Vis. §. 95, 96. Er wähnt wie der *Harracher Cod.* das Jahr 1282. Nach *Mensel*, hist. liter. Mag. Th. I. S. 125, plattdeutsch. Findet sich in Güssen nach *Homayer's* späteren Mittheilungen nicht vor.

156. (Hom. 459.)

Vormals Schöff von UFFENBACH zu Frankfurt a. M. Bischöfl. Würzburgische Gerichts-Ordnungen von 1446 und 1447, Rechtsbuch über den Process und den Schwabenspiegel, Schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. 1480. *Lahr*, Vorr. zum Schwabenspiegel, S. 5.

VAREL, siehe nr. 121.

WALDNERIANUS, siehe nr. 138. Strassburg.

157. (Hom. 448.)

Dr. WEIGEL zu Leipzig, früher Hofkammerrath v. *Josch*. Schwäb. Land und Lehenrecht, Membr. 8. Mitte 14. Jahrh. Nach *Nietzsche's* Notaten.

WEINGARTEN, siehe nr. 149 u. 150.

158. (Hom. 456.)

WIEN, K. K. Hofbibliothek nr. 214, früher *Cod. Ambrasianus (Cod. Caesareus)*, Schwäb. Land- und Lehenrecht, Membr. kl. Fol. Mitte 14. Jahrh.; abgedruckt in *Senkenberg C. Jur. Germ. P. II. Sect. II. p. 1 sq.* Vgl. l. c. Vorr. §. 5. *Spangenberg*, Beiträge S. 77, 90. *Finsler* in *Falk's Eranica*, Heft 2. S. 15 ff.

159. (Hom. 457.)

Ebend. Ms. jur. civ. 166 (2904), ebendaher. Schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. 1462. *Schiltner*, Vorr. zum Jus feud. Allem. S. *Lambeccius*, de bibl. Caes. lib. II. nr. 141. p. 687.

160. (Hom. 458.)

Ebend. *Repert. Swandneri* tom. V. nr. 77. Schwabenspiegel, Pap. Fol. 15. Jahrh. Archiv Th. II. S. 612.

161. (Hom. 459.)

Ebend. l. c. tom. II. nr. 160. Schwäb. Land und Lehenrecht, Fol. 15. Jahrh. Archiv II. S. 612.

162. (Hom. 460.)

Ebend. l. c. tom. I. nr. 538. Schwabenspiegel, 15. Jahrh. Archiv a. a. O.

163. (Hom. 461.)

Ebend. l. c. tom. IV. nr. 68. Schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. 15. Jahrh. A. a. O.

164. (Hom. 462.)

Ebend. l. c. tom. IV. nr. 8. Schwabenspiegel sammt *„König Karls Recht“*, Pap. Fol. 15. Jahrh. A. a. O.

165. (Hom. 463.)

Ebend. Neuer Cat. S. 358. Das Landrechtbuch. Archiv III. 404.

166.

Ebend. A. a. O. Schwabenspiegel. Archiv a. a. O. S. 406. Von *Homeyer* nr. 163 unrichtig als identisch mit der vorgehenden Numer und dem Stadtrecht der Wiener Neustadt (Archiv a. a. O. S. 410) angeführt.

167. (Hom. 465.)

Ebend. a. a. O. 119. »Landrechtbuch von Päbsten, Kaisern, Königen; Lehnrechtbuch«. Pap. Fol. Archiv II. 550.

168. (Hom. 465 a.)

Ebend. (2876). Schwäb. Landrecht, Pap. 14. Jahrh. 55 Bl. Fol. (vielleicht mit einer der bisher angeführten Numern identisch).

169. (Hom. 466.)

Ebend. Ms. jur. civ. 233 (2925). Schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. 4. 15. Jahrh. *)

170. (Hom. 467.)

Ebend. Ms. jur. civ. 214. *Germanici juris civilis liber*. Im Archiv II. 520 worauf *Horneyer* sich beruft, sind 5 Numern: *Ms. Philos.* nr. 210 und *juris civ.* nr. 214 und 233 angegeben und zwar als *Germ. juris antiqui libri II.* **)

171. (Hom. 468.)

Ebend. Ms. jur. civ. 165 (2849). Schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. Anf. 15. Jahrh. ***)

172. (Hom. 469.)

Ebend. Neuer Catal. 2101 (2814). Schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. 1412 von *Gregorius* geschrieben.

173. (Hom. 470.)

Ebend. A. a. O. 2256 (2881). Schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. 1408.

174. (Hom. 464. 471.)

Ebend. (2929). Schwabenspiegel, K. Ludwigs Rechtsbuch, Münchner Stadtrecht, Pap. 4. 15. Jahrh. †)

175 u. 176. (Hom. 481. 482.)

WIEN, Stadtarchiv. Zwei Schwabenspiegel mit angehängtem Stadtrechte. *Senkenberg*, von dem lebhaften Gebrauch etc. S. 17.

177. (Hom. 483.)

Ebend. Schottenkloster (*Msc. Scotorum*). Wiener Stadtrechte, Kaiserl. Verordn., Schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. kl. Fol. 1459. *Moser*, bibl. msp. maxime anecd. Norimb. 1722. pag. 13 seq.

*) *Mons* im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1859. 1. Heft. S. 50. nr. 5.

**) *Mons* a. a. O. S. 51. nr. 6.

***) *Mons* a. a. O. S. 52. nr. 7. Vgl. Archiv a. a. O., wo ausser den eben nr. 170 bezeichneten *Msc.* als *Germanicum jus antiquum* zwei Nrl., 165 und 166, aufgeführt sind. Sollten diese Hss. lauter Schwabenspiegel seyn??

†) Wohl identisch mit *Ms. mon. Lantlac.* nr. 108 König Karls Landrechtbuch, bayrisches Landrechtbuch, Stadtbuch von München. Pap. 4. — Hom. nr. 464 erwähnt als *Ms. Lantlac.* nr. 108 Astron. Abhandl. bibl. Geschichten, schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. 1405, unter Beziehung auf Archiv II. 520. Allein das Citat trifft nicht zu.

178. (Hom. 484.)

Ebend. Annunziatenkloster. Schwäb. Land- und Lehenrecht, Heimbürger Stadtrecht, verschiedene Satzungen bis 1551. gr. Fol. Membr. Anf. des 15. Jahrh. *Senkenberg Vis.* S. 100, 101.

179.

Ebend. Servitenbibliothek in Vorstadt Rossau. Schwabenspiegel, Membr. 4°. 13. (?) Jahrh. *)

180. (Hom. 485.)

Ebend. *Windhag'sche* Bibl. Schwabenspiegel. *Spangenberg* S. 80.

181. (Hom. 486.)

Vormals Inspector WIENER zu Geräu bei Darmstadt. Schwabenspiegel, 166 Papierblätter, Fol. Anfang 15. Jahrh. *Journal von und für Deutschland*, 1784. Bd. 2. S. 328.

182.

WINTERTHURER Cod. auf der Stadtbibliothek, Papier, kl. Fol. Rückentitel: »Landrechtbuch de ao. 1469«.

1. Blattseite roth; *Dis ist das edel Landrechtbuch.* 2. Blattseite roth: *Jacob Sutzer Goldschmidt erhielt von seiner Bass susanna Sutzer von Leuckirch 1681 geschenkt.*

A. Voran der *Könige Buch*, wie *Ebn., Basl., Münch. Cod.*, enthält 59½ Bl. zweispaltig und schliesst mit Ermahnungen an Herrn und Richter.

B. *Landrecht.* Eingang der gewöhnliche, Ende der §. von unehlichen Kindern. Nach dem §. von Mühlen und Zöllen der Schluss des 1. Theils des Landrechts, wie *Lassb., Basler etc. Codd.*

C. *Lehenrecht.* Eingang der gewöhnliche, Ende mit *Burgermeister Lehen* und dem üblichen *Epilog.*

Landrecht hat 386 §§, Lehenrecht 149, zusammen 535 §§.

Am Schluss roth: *Hie endent sich die Gesetze des grossen keyzers Karlens. In dem LXIX jor (1469).*

183. (Hom. 487.)

WITZENHAUSEN, Stadtarchiv (?). Landrecht, Witzenhauser Lokalrecht. (Auf dem Einbände: *Landrecht Burger vnd Stadt Buch.*) Pap. Fol. Ende 15. Jahrh. *Kopp, Hessische Gerichtsverf.* I. S. 87.

184. (Hom. 151.)

WOLFART'scher Cod. zu Hanau. Pap. (?) Fol. 15. Jahrh. *Senkenberg Vis.* §. 98. Ist nach *Homeyers* Mittheilung ebenfalls nicht in Giessen.

185. (Hom. 488.)

WOLFENBÜTLER Handschrift. Herz. Bibl. Ms. Aug. 15. 2. Perg. Fol. 15. Jahrh. Bloss Landrecht. Nach *Eberts* Ueberlieferungen, *Dread.* 1826. I. Bd.

*) Ausführlich beschrieben von *Mone a. a. O.* S. 52 f. nr. 10, wo die HS. in das 14. Jahrh. gesetzt wird.

2. Heft S. 45, »zwar defect, aber einigermaßen und ungleich bessern Text enthaltend, als die *Berger'sche* und *Schannat'sche* Ausgabe, von verschiedenen Händen im 13. Jahrhundert geschrieben«. Dabei nach *Homeyer* noch Chroniken, *Nietzsche's* Not. und Arch. VI. 25.

186. (*Hom.* 500.)

Ebend. Ms. Aug. 1. 6. 2. Chronik, Schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. 14. Jahrh. *Nietzsche's* Not. und Arch. VI. 25.

187. (*Hom.* 501.)

Ebend. Ms. Aug. 69. 7. (Schwäb.) Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. 1425. *Nietzsche's* Not. und Arch. a. a. O.

188. (*Hom.* 502.)

Ebend. Ms. Aug. 44. 21. Pap. 15. Jahrh. Urkunden, meist Nürnberg betr., von 1436—1449, goldne Bulle, Schwäb. Land- und Lehenrecht. *Nietzsche's* Not. Dieses soll mit der *Berger'schen* Ausgabe grösstentheils übereinkommen. Archiv a. a. O.

189. (*Hom.* 505.)

Ebend. Ms. Aug. 60. 3. Wiener Stadtrechte von 1330, 1541. Schwäb. Landrecht, Pap. Fol. 15. Jahrh. *Nietzsche's* Not. und Archiv a. a. O.

190. (*Hom.* 506.)

Ebend. Ms. Aug. 68. 1. (Schwäb.) Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. 15. Jahrh. A. d. a. Orten.

191. (*Hom.* 507.)

Ebend. Ms. Aug. 26. Schwäb. Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. Ende des 15. Jahrh. A. d. a. OO.

192. (*Hom.* 514.)

Ebend. Ms. Aug. 86. (Schwäb.) Land- und Lehenrecht, Pap. Fol. 15. Jahrh. A. d. a. OO.

193. (*Hom.* 515.)

Ebend. Ms. Aug. 20. 18. (Schwäb.) Land- und Lehenrecht, Pap. 4. 1455. A. d. a. OO.

194. (*Hom.* 516.)

Vormals Reichshofraths-Präs. v. WURMBRAND. Schwäb. Land- und Lehenrecht (Text der *Berger'schen* Ausgabe), Weichbild, 1434.

195. (*Hom.* 517.)

ZITTAU, Stadtarchiv. Schwabenspiegel, Membr. Fol. 1518. Archiv V. 537.

196.

ZÜRCHER Cod. Perg. kl. Fol., der juristischen Bibliothek gehörig. Schön und sehr vollständig. Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrh. Ohne Register. *Finsler* in dem Eränenheft II. S. 38 (*Hom.* 519. *)

*) Bei gegenwärtiger Ausgabe zur Ergänzung des *Lassberg'schen* Cod. benützt. S. Vorrede.

197.

Ders. Pap. kl. 4., auf der Wasserkirch-Bibl. sub lit. C. 15. Jahrh. 277 Bl.
Anfang wie gewöhnlich fol. 1: *HErre gott himelscher vatter durch dine milte
guoti geschafft du den menschen mit dxiualter würdigkeit Du erste etc.*

Rubriken roth, Anfangsbuchstaben jedes Artikels roth oder blau.

Das Landrecht geht fol. 1 bis 210 b. Dessen letzter Artikel ist: *wie vnelich
kind e kind werdent.*

Das Lehenrecht beginnt fol. 210 b roth: *hie hebet sich an. dz edel vñ das reht
lehen buoch. Sodann: Der lehen reht kunnen wel, der volge disz buochs ler etc.*

fol. 277 a letztes Blatt oben heisst es roth: *hie hat dz lehen buoch en end.*

Sodann der gewöhnliche Schluss: *hie hat das lehen buoch ein end alle lehē
recht han ich zo ende bracht etc.*

fol. 277 b heisst es roth: *Ein tafel (Register) mit Anweisung, das nachfolgende
unfolirte Register zu gebrauchen, welches noch weitere 9 folien enthält.*

Das Landrecht hat 566 §§, das Lehenrecht 128, zusammen 494 §§, also we-
niger §§ als selbst der Zür. Cod. der im Ganzen 512 §§ hat.

Die Schrift scheint der Mitte des 15. Jahrh. anzugehören, der Inhalt aber
bedürfte einer näheren Vergleichung, doch lassen die geringe §§-Zahl und der
letzte § des Landrechts: *wie vnelich kind etc.* darauf schliessen, dass eine Abschrift
eines älteren Codex vorliegt, der noch keine der späteren Einschiebel enthielt.

NR. Ausser den oben nr. 20, 169, 170, 171 u. 179 angegebenen Handschriften beschreibt
Mons. a. a. O. noch 5 weitere Handschriften, wovon 3 der Universitäts-Bibliothek zu Innsbruck,
1 dem Kloster Lambach in Oberösterreich, 1 dem Museum zu Linz angehören. Diese zu den
von dem Herrn Herausgeber gezählten 197 Numern hinzugerechnet, würde die Zahl der Hand-
schriften des Schwabenspiegels sich auf 202 erheben, worunter jedoch einzelne neuerdings ver-
misst werden.


 Verbesserungen.

Seite	IX	Zelle	17	von unten statt der jetzige lies der <i>damalige</i>
—	X	—	7	v. u. statt <i>starkes</i> l. <i>feines</i>
—	XV	—	8	v. o. statt <i>Georg</i> l. <i>Gregory</i>
—	XVI	—	10	v. u. statt <i>früher</i> l. <i>später</i>

70715722

588

